# Die Veröffentlichung des Werkes

"Die Verfassung der Landkreise unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Preußen"

erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Familie des Autors.

Die Verfaseung

# ihrer Entwicklung in Freußen

#### Inauguraldissertation

gur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Restfälischen Landesuniversität

vorgelegt

YOU

Alfone Foet

aus Münster (Westf.)

1949

Univ.-Bibliothek Münster I. W.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. wolff

2. Berichterstatter: Prof. Lr. Elleringmann

Degan:

Prof. Br. Schumenn

raulo jaar ligikus jarja.

and and the approximation of the second of t

anadagalor erin aaa oo oo oo ee aaaan oo oo oo ee

Substituting Dathwest Constituting Constituting Constituting

desire to the

					nI	k a	<u>l</u> t										eite
Ã.	in	lei	inu Ponta			. 4		n •								•	1
3				and t					tell	Lur	<u>.</u>					•	1
	II.	Die	. Va	is een	0510	hte	der	Er	ei:c	. TC1	aun.	<u> </u>	on	187	'2	•	3
B.	<u> 1e</u>	Kre	21.0	rdnu	er i	ron.	13.	ិទន	oabe	3.2	1877	2 .	•	• •	*	•	8
				MARIA C													
		1.	AII	.8 72€	inei	- Ub	erbl	ick	• (	b •	•		٠		•	•	8
			a)	Crau	id la	gen	der	Kre	<u>1</u> = <b>y</b> s	er <b>i</b>	<u>ឧ</u> ះនៅ	mg	•		•	•	8
			b)	Dis	orgi	ne	des	KT'8	1508	3 .	1 <b>10</b> 1		•			•	10
				aa)	Ser	Kre	ista	E.	• :		•				e	•	10
				bb)	Ber	9~Z	i au	LS BO	huß	•	•	. 4	•		•	•	12
				ee)	Der	Kan	drst				φ (		•		•	•	15
			e)	Die	&uf	ioh	t de	<b>S</b>	taa:	i e s	<b>3</b>	•	•.		•	•	16
	7	2.	Lli	ise 11	101t	en .	<b>8</b> •	•	• •,	•	<b>* •</b>	•	• ;		•	•	<b>1</b> 6
			a)	True	rila:	3 <b>0</b> %	der	Kre	î.av	er <b>t</b>	<b>G</b> #31	m <sub>e</sub>	্ৰ		•	•	16
				ea)	Jas	Lro	1sge	bie	t.	•	• •	•	e 0		•	•,	16
				(dd	01 e	Kre	isan	(91)	öri,	gun	•				•	•	18
				oe)	Die	aut	onus	ie		•	• •	•		÷ •	•	•	So
			b)	D <b>i</b> e	org	ne	<b>់ខ</b> ន	Lie	190	Š					å		. 20
				aa)	ler.	Are	ists	18	• •	•	• . •	•	<b>o</b> e, ∉	<b>*</b>	•	•	20
				bb)	Der	Kre	isau	<b>.</b> 230	huä	•		•	<b>.</b>	•		•	23
				ec)	Der	Lon	arat	5 <b>.</b>	•. •	•			n e		•		. 25
			e)	Die	ou.T	len	t de	2	<b>t</b> e. :	tos	•	•	• 1	•	•	•	26
	II.	Di	<b>e</b> 81	igg:	tich	e 3 <b>e</b>	hörd	eno	rgu	gi.	なない	)n			•	•	27
		1.	Des	. La	idra.	t al	s 3 <b>t</b>	ast	ាខ្	nör	ů <b>e</b>	• C			٠	•	28
		2.	្នៃផ្ទ	?	elasy	i Be	huB	nla	16	计正定	ិ ៦៩	ıör	ϣ	•	•	•	29
			8)	Der	Kro:	l esa	secb	ne	813	De	ន១៦.	lu	bei	ıörd	ė	•	29
-			b)	jer	Kre:	isau	sch	m O	sla	Ve	rad	∟≾ជ	n (31	sgei	ie	ht	31
÷	ិទីស	s kings	han i c	:klu:	nar In	⊈்ம் ஊ	tara N	eur l	mhai	ka in Si	era ? i	n <del>te</del> ri	03	Trent.	. 7	Q7.1	2 39
·= <b>\$</b>	-			esam		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,					≤ 7** • 32
	- See - ¶ 1			. Kan				-									32
				oi:													35
		ಛ. 🖶		in s					~								
			-	in !											_		
			וע	_	Jer Jer												37 37
					Der												
				•	<i>Der</i> Der											•	38 30
			۵١	in												•	39 30
			و نيه	AND DE T	on the sales	and the first	الجاهات بيت	وستايد س	recording	A 5.00 C.	40.00	•	<b>*</b>	- 0	•	•	<b>2</b> 3'

	II. Die stautliche Behördenorganisation	43
	l. Der Lendrat als Staatsbesörde	43
	2. Der Kreisen schuß als Stantsbehörde	44
	a) all engines	44
	b) per Kreisou schuß als Baschlu behörds	45
	e) Der Kreison schuß als Verwaltungegericht .	46
	"Hauhtübernchma durch den Hationelcozieliagus."	47
	I. Die Communiveriammung	47
	1. All emeiner Oberblick	47
	3. Die einselnen Anderungen	54
	a) in den Grandlagen der Krei verfassung	54
	b) in Besug suf die Organa des Kreises	5 <b>7</b>
	as) Der Ereistag	5 <b>7</b>
	bb) Der Kreinschuß	58
	oc) Der Landrat	60
	c) in der Aufsicht des Strates	61
	II. Die staatliche Behordenorgenisation	<b>6</b> 2
	1. Ber land at ale Stautobehörde	65
	2. Der Kreissusschuß als Staatsbeharde	64
£ .	New Ereisverfassungsrecht unter der Herrschaft des Ma-	65
	Th Die Rommunglyerfa sung	6 <b>5</b>
	la Allaemeiner Ubarblick	65
	2. Die einzelnen Anderungen	73
	a) in den Grundlagen der Ata-teverisseung	73
	b) in Berug suf die Organe des Ereices	74
		74
	bb) Ber Syeisagsachus	75
	ce) Der Landrat	30
	c) Die einzelnen Anderungen in der Aufeicht des	
		34
	II. Pie stantliche Behördenorgenization	
Ē .	Des Kreieverfessungerecht unter der Herrschaft der mili	1 tar 93
		93
	II. Wouden Krei verfassung brecht in der britischen Se-	-
	astrungurone	94
	l. Grundlagen der Kreisverfassung	94
	e) Die Deutsche Gemeindeordnung als Erei grund-	94
	b) Verwel ungarechtlicher Charakter des Ereiges	
	of sufficient des Ereises	99 95
	AT TO LOGIC OF THE STATE OF THE STATE AND A MARKET AND A	ר"פיר

eite

				Loge i			• •	• •		•	• •	•	• •		•	• ;	•	96
		e)	1.23	នៃទី្	e in Or	igo	•	• •		• •		•		•	•	<b>»</b> , .	•	97
		1)	ist to	5 7221 _ 5	be?	uini	ន				• •	•		•	•	•	<b>79</b>	97
		¥€;	ro (II	MINK	ផ⊕⊴	- Kye	alsa	5 .		•		•			*	•	*	98
		a)	13	មេឃុំស្នា	<u> សែខ</u> ម					1 •	. •		1 5	•	•	*	•	99.
		b)	Der	Z:ej	ia <b>t</b> a	- E -			0 9					*		•	4	99
		e)	Sur	Are:	iegu	ខេម្	aus		• •	•						*	.1	02
		d )	1000	hen	lrei	. و	• •				,						.1	<b>o</b> 2
		<b>ē)</b>	De r	Vers	wal.	une	3 S. DT	15五色。 15五色。		). <b></b> .				. •			.1	03
	3.			ouf.														
III.																		
				on <b>e</b> .			• 19	•	* •	p •	) <del>t</del>		•					<b>o</b> 6
				61 %O:	rosu	me :	Cur	das	្នៃង៧	i bi	ieu:	ō11	v)	2	4.		_	413
	ì		5		•	• •			• •	* 4	•	• •	•	#				06
		100		ndla:	-						-				* (			<b>0</b> 5
				Yer											<b>e</b> (			οŢ
				i ta													1	10
	2.			ndkri 946		rda	ures	fur	d <b>e</b> r	) L1	taat	. ÜE	A a i	1	VO		Ā	10
				ndls:		e Bane	K vr zz	9	e exercise in	e e	<b></b> sag. ⊘r	• 4	•	•	•			
				Vers														
		-		Stas		-												
	-	. •																. <b>3</b> .4.
	2.			<b>ei</b> so: 5.190			LUT	0.08			uri		uni	`& <del></del>	Diese	161		12
				nals	•		Tre	i v	9	14 ES	uls						1	12
				7an														
				ta.		**												17
TV_	Q#4			e K														1
				ntew					s ø	• 2		<b>2</b> 4	•					17
	1.			utio				ខែខង	ang	ÌÆ	i.u	ge						
				olla		-		* *		•	<b>(</b> ) 4	• •	•	•	•	• •		
				eral				200		•	-	•	• •	•	•	•		17
				ndla.	•						7.00							
				wel 1	-							•	• •	•	٠			
		•		eich'								+ 1	•	•	•			1.2
	2.	11	e he	utic	e Li	作的基础"	ae Li	មែនស	ung	110		∤ <b>∂ 6</b>	Bud	ion	•		.1	.21.
		a)	Ga g	etal:	iche	\$ (7 <u>1</u> "	undl	.a ∉e≀		• •	*  *	• •	•	•		- •	4	.21
		b)	îr:1	ngl a	្ទព	der	Kre	10v	erte	1::151	11.6	• 6	•	•	•	<b>.</b>	1	.21
		c)	Ver	wel :	un.	đøs	Kore	ise:	¥ .	9 /			•	•	•	• •	1	22
		<b>(</b> <u>E</u> ,	AUI	ា ខា	t .		9 4	. a	o •	* 1	4. •	• •	p 49	•	•	<b>-</b> •	1	23
	3•			u i		ei.	veri	ខែនួន	un 👸	14	Live	1₫0	Rh	ìn	la			en ma
				• •	•					•	<b>6</b> 4	• •	• •	•	•			22
		•		etsl														
				ndla.														
		e)	FET	rial !	ung	dos	Kre	1500	ž e	*		•	* a	*	4		. ]	- 5

	lie neue Ercisverfassung in der russischen Be-	L2 3
	l) All gemeines	125
	. Grundlagen mes Kheloverformung	124
	a) Verwaltungsrechtlicher Charakter des Ereises 1	124
	b) sufgaven des Kreises	124
	c) Ersingebiet	125
	d) Kreisan shorige	L25
	e) Setsungabetugnis	125
	3. Verwaltung des Kreices	L: 6
	a) Der Kreintag	126
	b) Ber Areigret	27
	c) Der Londret	.20
4	4. Aufoicht	129
o. Geds	anken aur könftigen Gesteltwig der Kreisverfassung 1	L29
I.	All emeines	129
II.	Grundlagen der Kreisverfassung	Jo
3	l. Verwaltungerechtlicher Charakter des Ereises ]	130
	2. Aufgo en des Arelses	.30
	3. Kroisgebiet	132
j 1941 <b>6</b>	4. Cathungabofugnia	132
III.	Vermaltung des Arctees	<b>L</b> 35
3	l. Aroistag	3
	Z. Kreinausschuß	135
	3. Landret	135
IV.	Agfaicht	137
	Boserkungen zur Entach ielung des Deutschen Land-	a dije gerik
		LJA
BT +	schlussats	植物

# Verseichnie des benutsten Schrifttuns.

Born hak, conrad:

von Brageningeh. M.:

Constanvin:

Lerosibe

Silering as n. moolf

Dernelbe:

Derselbe

Demolbe - H e u h a u a, Brich:

Forsthoff, ant:

Derselber

Hettlage-bossa - Spiegelhagen: Höhn, Reinhard:

von Hoffmann, a.:

Graf Hue (e Grais:

Die Geschichte des preudischen Verwaltungsrechts. Derlin, 1884-1886.

Verwaltung geetze für Preusen, 7. Bend, 19. Aufl. derlin, 1930. Binleitung. in Constantin-stein: Die deutschen Landkreise. Berlin, 1926.

eichekreiserdnung. Earlin, 1927. Begriff und Weeen der Kösperocheftlichen Gib tve weltung. Berlin, 1936.

vie Verfassung der proublichen weiteren deseindeverbände. Esrlin. 1938.

ie andenvartretung der prousi-

John Sperks sen. Minater, 1939.

Das altpreußische Verfassungsrecht der Gemeindeverbände. In
Festschrift Verwaltungsakademie
Industriebeziek, Bochum, 1938.

Die Krise der Gemeindeverwaltung-

Berlin, 1932. National socialismus und Selb tverwaltung. In Frank: Deutsches

Verwaltungsrecht. München, 1937.

Hettlage-bosse as lder Das preußische Geseindefinanz-

galets. Berlin. 1934.

Führung und Verwaltungerecht. Deutsches Verwaltungerecht. Eünehen. 1937

Das neue Gemeinderecht im britischen Kontrollgebiet. Büsceldorf. 1946.

Artibel Kreis (Preußes). In v. stengel-Flei Obesan: Görterbuch des Deutschen Stasts- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 20-bingen, 1913.

Kallabist

K b t t g a n. arnolus

Derrelbes

von Maier, Mensti

Deseiber

Menzel:

Pertz. deorg Helmich

Peters, Mans:

Preus si lluso:

Sehoen, Paul:

S c h o n e. Priedrich:

Derelber

S & h r 6 d e r, Cerhards

Die belbstverwaltung - und auftragnangelegenheiten in der Landkrei vernsliung. Dies. Breelen, 1936. Die Krise der kommunien selbst

ohen school in Preuden. In Johrbuch des öffentilchen sechte, Bond 13. Tübingen. 1930 Die Reform der Vermaltungergamisation unter Stein und Hardenberg. 2. Aufl. München.

verwaltung. Sübingan, 1931.

Das Verwal ung recht. In von deltsenderffe Enzyklophdie der Recht wiesen chaft, 0. ufl. Lelpsig, 1904.

1912.

Amtarecht.

Rorreferat Boar den Termaliungsnufbau innerhalb der britischen Jone. Münster, 1946.
Das Leben des Ministers Prh.vom
Stein. Berlin, 1845.
Urenzen der Kommunaton elbetverweltung in Preußen, Berlin
1926.

Dan Recht der Acquaelverbände in Preuden. Le paig. 1897. Die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der deutschen Landkreise. In Constan-

kreise, S. nd 1. Berlin 1926. Serden and Sein der preußischen Landkreise als Grundlege ihrer Zukunft. In Jeserich:

tin-stein: Die deutschen Land-

Sie Deutschen Landkreise. Stuttgart-Beslin, 1997.

V rgeschichte der Geneindewahlen in der britischen Zone.

In: Wie wird gowählt? Düsseldorf. 1946. Stier - Spelo, Fritz:

Surden - Loschelder:

Treibert, H.:

Das kommunale Verfassungssicht in Preußen. Berlin, 1930.

Die Deutsche Gemeindeordnung. Berlin, 1935

Das Kreisverfassungerecht in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone. Gießen, 1946

#### A. Binleitung.

#### I. Ziel und Usdang der Baratellung.

In dieser Arbeit soll sunschet an dem Meispiel der B n t w i c kl u n g des Kreisverfassungsrechts in F r e u B e n geseigt
worden, wie sich in einem moternen Staate in den letzeen 156
Jahren das Mecht suf einem der bedeutenisten Gebiete der Kosmunslverfassung unter der wechselnden Herrschaft der verschiedenen
politischen Ideen und Systeme geforst hat. Preuden ist desnalb
els Reiepiel gewählt worden, weil es für den größten Teil der
deutschen Staaten auf diesem Hechtsgebiete - wie auch auf anderen Jebieten des Verweltungsrechts-als Verbild gedient hat. Man
mag zum ehemaligen Freußen sonst stehen, wie man will, diesen
Vorrang kenn man ihm nicht bestreiten.

Diese Derstellung des Vergengenen sohne soll unter Beschränkung suf das Wesentliche nur des aufzeigen, was houte noch nachwirkt, und was für die einzelnen Perioden charakteristisch var. De das Bild nicht zu verwischen, wird hierbei nur die Kreisverfmenung in den 8 s t 1 i c h e n Provinzen Preußens beschrieben. Das tut der Bache zeinen Abbruch, weil die Kreisverfassungem der übrigen preußischen Provinzen nor in Punkten abseichen, die em lande liegen. Joselt die Abseichungen erwähnenswert sind, verfan eie in Fußnoten angemerkt.

Anschließend soll dann der geltende de hochtent tend in genz Deutech als chlen der det serier, also die verschiedenen Kreieverfassungen in den deutschen Wedern unter der Herrschaft der Bilitärregierungen. Hierbei ist sa bedenken, das die Verhältnisse noch stark im Fluß und noch mirgends sum Abschluß gekosmen eind. Die Erfassung des geltenden echtesustendes atößt außerdes, wie noch zu erkennen sein wird, auf erhebliche Schwierigkeiten, da as einstweilen in manchem Gebieten Beutschlande noch en klaren Vorschriften hierüber fehlt.

Un Zweifel auszuschließen, soll geklärt worden, was unter den Begriff des Kreises zu verstehen ist. Das ist nicht so überflüssig, wie es zanchem - vor allem michem Fraktiker - erscheinen mag. Vielfsch wird in schrifttum und Gesetzessprache für die kreisfreien Städte die Bezeichnung (stadtkreise" gebraucht - auch

heute noch, wie die neue, von der britischen Militärregisrung erlausene und am 1. April 1946 in Kraft getretene Beutsche Gemeindeordnung 1) seigt -, wobei jedoch das Wesentliche eines jeden echten Kreisverbandes, meine Bussamengesetztheit aus kleineren Gebietskörperschaften, überschen wird. Beihalb werden in dieser Arbeit unter Kreisen mur die L an direise verstanden werden - das eind die mit der Totalität des Wirkungskreises mur gestatteten, aus einer größeren Behl von Gemeinden 2) zusammengengesetzten und mit dem Gebiet der unteren steatlichen Verwaltungsbehörde 3) zusammenfullenden Kommunalverbände. Die sind in der kommunalkörperschaftlichen Organisation die nächsthöhere Tufe über der Gemeinde. 4)

Wie aus Vorstehenden schon er ichtlich, befasst sich diese Arbeit grundsätslich nur mit dem kommun und len Kreisverfassungs-recht. Wegen der für die Kreisverwaltung beharakteristischen engen Verflechtung von Steats- und Selbstverwaltung ist es jedoch notwendig, hierbei auch die ste tliche Verwaltung auf der Kreis-

1) Astrblatt der Militärregierung Deutschland (Britisches Kontrollgebiet) ... 127.

3) Big 1945 traf dies überell in Peutschland zu. Nach dem Zusessenbruch sind in einigen Gebieten Deutschlands (Britische und sowjetische Besatzungszons, Sürttemberg-Baden) die unteren staatl. Verwaltungsbehr den weggefellen.

4) Die rheimisch-weetfälischen Amter etehen nicht übe r den Gemeinden, sondern-nie emstgemeinden - auf grundsätzlich der gleichen btufe mit ihnen. Vgl. Elleringmann, Begriff, . 104 ff.

5) Die auderpreußischen deutschen Krei verwaltungen weisen abenso wie die preußischen eine enge Verbindung zwischen Staateund Gelbstverweltung auf.

<sup>2)</sup> Zu den Gemeinden konnten und können ausnahmsweise ause heute noch sogenannte "selbständige Gutabezirke" hinzutreten. Bei ihnen besteht die Besonderheit, daß hier keine juristische Person des öffentlichen Bechts, ondern eine physische Person, nömlich der Gutabesitzer, Verwaltungsträger ist. Von einer Brötterung der Etreitfrage, ob hier schte Selbstverwaltung gegeben ist, kann mit Rücklicht auf den Ausnahmecharakter dieser Fracheinung abgesehen werden. Sehe auch Eller in genannt ann. Gegriff, o. 19. Genn die Verordnung über gemein eft is Grundstücke und ausbezirke vom 15. November 1948 (Robl. I. . 1631) die Bildung von gemeindefreien Grundstücken und autabezirken unter der Vorangetzung erneut zuläßt, des "Geründe des öffentlichen Wehls dies erfordern und die Grundstücke im Aigentum des Reichs oder eines Landes stehen", denn hat der Gesetzgeber domal wohl nur an Grundstücke der Gehrmacht gedacht.

3) Bis 1945 trad dies überall in Deutschland zu. Nach dem

Recht behandelnden Abschnitte befaßt sich deshalb ein eigener Unterabschnitt in knapper Zusammenfassung mi der staatlichen Seite der Kreisverwaltung. Die Aussicht, daß es in der künftigen Gestaltung der Verwaltung auf der Kreisstufe eine Aufspaltung in einen kommunalen und einen staatlichen Sektor im bisherigen Sinne wohl nicht mehr geben wird, daß vielmehr beide Verwaltungen in ein en Kreisselbatverwaltung susammengefasst werden, legt es ebenfalls nahe, den staatlichen Teil der Kreisverwaltung in dieser Darstellung nicht zu übersehen.

Die Schilderung des vorflossenen Sechte im Cahmen dieser Arbeit sei - so könnte wan vielleicht meinen - Sborflüsbig. Das wäre jedoch falsch und zwer aus swei Gründen. Erstens ist der bestehende Rechtszustand nur aus der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu begreifen, wie alles Bestehende nur aus seiner Entwicklung zu verstehen ist. Zweitens ist in absehbarer Zeit eine Beform des Kreilverfassungsrechts zu erwarten. Dazu kenn die Arbeit vielleicht ein kleiner Beitrag sein. Wer aber zu einer Geformarbeit beitragen will, muß das Gewesene und Gewordene kennen und verstehen. Jedenfalls wäre es völlig vo fenkt, wollte sam eine neue Kreisverfassung schaffen ohne Besiehung und Rücksicht auf die lange geschichtliche Entwicklung der Kreisverfassung in Beutschland.

liche Zustände anderer Stasten wertvolle Auregungen für Verwaltungsreformen geben. Des zeigen zur Sahre des vortigen Johrtungereformen der achtziger und neunziger Jahre des vortigen Johrhunderts, die wesentlich durch die Ideen Audolph von 3 m e i s t s befruchtet weren, der wine Erkenntnisse entscheidend aus dem gründlichen Studium der englischen Verwaltung und Justim geschöft hatte. Eine schwaatische Übertragung zusländischer Verwaltungseinrichtungen auf die deutsche Verwaltung aber int absulehnen.

II. Die Vorgeschichte der Kreisordnung von 1872.
Zur Vorgeschichte der Kreisordnung von 1872 soll nur das anmittelbar vor ihr in Seltung gewesene lecht skisziert werden. Hinsichtlich des vorhergehenden Bechts zug der Alnweis Bedügen, daß
vom Anfang an im Kreisrscht staats- und Belbatverwaltung - die
Selbstverwaltung hie aunüchst als ständische Bigenverwaltung eng miteinander verknüpft waren, wobei das Belbstverwaltungste-

ment durch die Kreisversammlung - den späteren Kreistam -, das staatliche Element durch den Landrat dargestellt wurde. Dieser aber vereinigte von Anfang en die Staats- und Edlbatverwaltung in seinem Aste. 1) Die Stein-Hardenbergschen Refermen haben das Kreisverfassungsrecht nicht erfaßt, da Stein schon zu Beginn der Verwirklichung seines umfassenden Seformplanes aus des preußischen Staatsdienst ausscheiden zußte, und da des eine Ereisverfassung enthaltende Gendermerie-Edikt von 1812, eine Schöpfung Hardenbergs, nie zur Anwendung gekoomen ist.

Die in den Jahren 1825 - 1828 erlessenen Kreisoranungen für die einzelnen rovins en heben das Krai verfusaungsrecht erstaalig näher gesetzlich geregelt. Bei dieser Regelung ist eo bis zum Inkrafttreten der Kreisordnung von 1872 geblieben, obwohl die Regelung der swanziger Jahre wirtschaftliche und sosiale Verheltalese voreussetste, die länget übermunden weren. Des in den Jahren 1825 - 1828 geochaffene Kreisverfaseungsrecht ist ein typisches Produkt der Reaktion, janer Haltung der deutschen Fürsten und ihrer Begierungen, die unter der geistiger Führung bitterniche die Freiheltsbewegung des deutschen Volkes unterdrükken wollte. Die Areisoranungen der 20er Jahre bauten mich auf den ständisch-grundherrlichen Verhältnissen der vorhergshenden Jahrhunderte auf und gaben vor allem dem droßgrundbesitz ein absolutes Ubergewicht.

Den Kreieverbend vertraten in allen kommunalen Angelegenheiten die drei Kreis stände. Das waren die Rittergutsbesitzer, die Abgeordneten der Städte und die Abgeordneten der Landgemeinden. Jeder Rittergutabesitzer hatte in der Kreisversammlung eine Stimme. Die Städte wurden den einzelnen Rittersputabesitzern gleichgestellt, sie hatten also ebenfalle, selbet wenn es sich um größere Städte handelte, nur eine Stimme. Die Landgempinden des Kreises hatten seger zusammen nur wenige - meist drei - Abgeordnete zu wählen.

<sup>1)</sup> Ther die Entwicklung vor 18co unterrichten XXXXXX 3 c h oen 3. 368 ff; B c r n h a k, I 8. 267 ff., II 8. 24 ff., 156 ff., 289 ff., III 8. 5c ff; B c h ö n e in "Die Deutschen Lendkreise", S. 1 ff.; H u e d e G r a 1 s. 8. 655 ff.

Die Kreisstände hatten " die Kreisversaltung des Landrats in Kompunalengelegenheiten au begleiten und zu unterstütsen ". Aus dieser Formulierung geht hervor, daß die kommunalverwaltung des Kreises grundsätzlich in den Händen des Landrate lag, der staatlicher Beamter war. Im übrigen waren die kommunalen Defugnisse der Kreisstände - und immit des Kreises selbat - schon deshalb beschränkt, weil ihnen das Beateuerungerecht fehlte. Arst in den 40er Jahren erhielten die - in engen Grenzen - ein solches Becht. Bei der Berufung der Landräte hatten die "Kreisversammlungen" ein Vorschlagsrecht. Aus den im Kreise ansäseigen Rittergutsbesitzern 1) waren von ihnen drei vorzuschlagen. Von ihnen ernannte der König einen zum Landrat. Der König wer hierbei also an die Vorschläge der Kreisversammlung gesunden.

Diese bei ihrem Erles schon veralteten Kreisordnungen sollten durch die auf der Trundlage des Artikels 105 der Verfackungs- urkunde vom 31. Januar 1850 erlessene Ersis-. Bezirks- und Pro- vinzielordnung vom 11. Märs 1850 abgelöct werden. Die Ausführung dieses Gesetzes scheitsrte aber in erster Linie an der Kaktion. 2)

For Entworf einer neuen Ereisverfassung des Innenministers Gref von Schwerin has 1860 und 1862 über Beratungen im Bandtag nicht hinaus. Die späteren vom Landtag susgehenden Anregungen führten in der damaligen politisch erregten und kriegerischen Seit ebenfalls zu keinem Ergebnis.

Der seit 1865 ruhende Reformplan wurde 1869 wieder aufgegriffen. Die Initiative ging diesmel nicht von einer bestimmten Partei oder Tellschafteschicht aus - wie im Zuge der Levolution von 1848 vom liberalen Kapitalbesitz -, diesmal war es vielmehr die Regierung, die von eich aus den meformplan des Grafen von e h w e r l n wieder aufgriff. Madgebend war hierbei aber der Kinfluß eines Wissenschaftlers, des großen Theoretikers der

l) Fur in Testfalen und im Ameinland durften auch die "Notabeln" barücksichtigt werden.

<sup>2)</sup> Burch Königlichen Brlass von 19. Juni 1852 wurde die weltere Ausführungdes Gezetzes verboten, und durch Gesetz von 24. Mai 1853 wurde em aufgehoben.

Verealtungereform Rudolph von C n e i s t . Die Reformpläne G n e i s t s gründeten lich auf den Erkenntmissen, die er
in Sngland durch jehrelenge Studien der dortigen Verwaltungsprinzipien gewonnen hatte. Vor allem war en des dort herrschende Prinzip der staatlichen belöstverwaltung, das mene Ideen
für die Reform der preußischen Verwaltung oterk beeinflußte.

In den 60 er Jahren hette die Regismung eine nur auf ihre eigene geistige Kraft gestützte, von allen Sonderbestrebungen loseslöste und nur dem Staate verpflichtete Politik betrieben. Debei war das Verfassungs- und Vorwaltungsrocht im alles sinen unverändert gelsesen worden. Es war elso des Verfassungs- und Verwaltungerecht bestehen geblieben, unter den es in den 50 er Jahren der vormmalich vom agrarischen Adel getragenen Heaktion möglich gewesen war. die Politik und die Vorwaltung unter einem schwachen König und einer schwachen Regierung masgeblich zu bestinmen. Es war deher zu befürchten, daß unter einer ochwächeren egierung, els ele in den 60 er Jahren bestand, glader der Zinfluß einer Partei oder einersteuellschaftsschicht vorherrchend werden oder auch nur in sanzelnen Gebietsmiteilem der Monarchie ein solcher Einfluß in der Verwal ung eich durchsetzen könnte. Der geeignete Keg, das zu verhindern, mohlen der Regierung Bibsaroks eine Belbatvervaltung zu sein, die mur Grundlage den personlichen dienst für den Staat hette - "die alleemeine Dienespflicht, auf das bürgerliche Gebiet übertregen" 2) -. und die ale "einhaitliches Genzes von den Landgensinden bis herauf zu den Frovinzen" reichts. Sie von gesellschuftlichen oder sonstigen, nicht vom gensen Volke getragenen Interessen beeinflußter Stant wird sich inner gegen die Selbstvorwaltung oträuben. des starken Bismarckschen Steate aber war eie erwünscht. 3)

<sup>1)</sup> Vor allem durch das Werk: Verwaltung, Justis, Mechteweg, Berlin, 1869.

<sup>2)</sup> do charakterisierte der Innamminister d'r af du 1 e nb u r g die neue Kreisordnung (zitiert nech dehoen Kosmunalverbände, ... 374).

<sup>3)</sup> Vgl. zum Vorstehenden Bornhak Isi. a. 296 ff.

In degeneats desu verfolgte - wie wir noch sehen werden - der Mitleruche steat schon beld nach der "Eschtübernebse" planmisig die Aushöhlung der belbetverwaltung, us seine des Willen des Volkes entgegengesetzten Pläne bis in die unterste Instens in sentralietischer Verwaltungsweise durchsetzen zu können.

Nachdes die degierungsentwürfe in den Jahren 1869 - 1872 in beiden Baubern des Landtages der Gegenstand langstoriger Beratungen und erbitterter Auseinandersetsungen gewesen weren, wurde endlich der am 16. Hovember 1872 vorgelogte britte Entwurf angenosmen. Unter dem 13. Dezember 1872 wurde das Gesetz erlessen als Kreisen dem 13. Dezember 1872 wurde das Gesetz erlessen als Kreisen brink nung für die Frovinsen Freußen. Foster eine Roch in Brand on an an an an an an ern. Fosten, Foster eine Kreisetufe eine nach genossenschaftlichen Grundsätzen gestaltete gebietekarperschaftliche Belbetverwaltung in Ginne des Freiherr von Stein von unten nach oben aufgebaute Verfassung gegeben.

<sup>1) § 182</sup> bestimmts, daß die Kreisordnung auf die Provins Poson bis auf weiteren seine Ansendung finden sollte. Der Grund hierfür wer die dortige heikle nationalpolitische Lage. Bret durch Gesetz vom 21. Juni 1922 wurde die Kreisordnung in dem nach Versailles deutsch gebliebenen Teilen der Provins eingeführt.

# B. Die Kreisordaung von 13. Dezember 1872.

# I. Die Kommunalverfassung.

- 1. Allgessiner überblick.
- a) Grundlagen der Kraisvorfsosung.

der Kreiserdnung für die Östlichen Provinzen 1) behandelt. Er unfaßt 20 Paragraphen.

Ju diesen Grandlagen gehören vor allem die drei klemente, durch die jede Gebietskörpersonaft, von Staat bis zur Gemeinde, charakterisiert wirdt debiet. Volk (Gebietsangehörige), Cowalt. Gemgemäß finden eich hier die allgemeinen Vorschriften über das Kreisgebiet, die Kreisangehörigen und die Gewalt des Kreises. Von der letzteren wird an dieser stelle allerdinge nur ein Teilgebiet behandelt, nämlich die Gentsetnungsgewalt des Kreises, die Kreisautonomie.

Lets ist so din descriptions des Kreisverfassungsrechts - in Preußen wie in den anderen deutschen Ländern - gewesen, daß sich das Kreiswebiet mit des Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde deckte, so auch nach der Ereisordnung (00 1 und 2). Diese territoriale Abgrenzung ist die Grundlage für dem Gedanken einer starken Verbindung zwischen taate- und Colbetverwaltung, der für des ganze Kreisverfassungsrecht charakteristisch iet.

Das zweite Elegent der Gebietekörperschaft "Kreis" wird Kreisvolk, den Kreis angehört en gebildet. Das Gemetz bezeichnet als Ereisangehörige die physischen Personen, also die Benechen, die im Kreise einen Fohnbitz haben (§ 6).

Neben diesen Areisengshorigen sind - Sbor die eusdrückliche Regelung des Gesetzon binans - die Städte, Langueseinden und Sutabezirke des Kreises als seine Gebiets glieder mause-

<sup>1)</sup> In der Folge kurz Areisordnung geasant .

hen (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 ). Das wird vor aller an dem vahleystem zum Kreistage deutlich. Jenn nach die es sind die Kreistagsmitglieder in Wirklichkeit die Vertreter der städte. Londgemeinden und urchweg auch der Sutsbezirke.

Diese Elighiedselemente des Treisce - die Areisangehörägen und seine Gebietsmitglieder - kennseichmen ihn als eine Bischform von "Areisgemeinde" und "Geseinde ver ben d".
Im Laufe der Entwicklung hat das Stürkeverhältnis die ser beiden eigenschaften des Areises aueinander gesche nkt. Das wird im Verlaufe der Derstellung zu erkennen sein.

lichen Blement des Kreises nur ein Teilgebiet in dem Abschnitt der Kreiserdnung "Grundlagen der Kreisverfas-ung" behandelt, die Autone ein des Besitzt der Ereis ebenzo wie alle kommunalen Gelbetverwaltungskörper chaften. Unter Autonomie in diesem Sinne int das Recht des Kreises zu verotehen, im Rahmen der Gesetze seine Angelegenheiten durch eigene Bechtenormen (Statuten und Reglemente) zu ordnen (§ 20).

Den größeren Teil der das dritte Element, die Kreisgewalt, betreffenden Normen enthelten jedoch die Teile der Kreisordnung, die von den <u>Organen</u> des Kreises s prachen. Diese werden in den folgenden Ausführungen - und zwer, enteprechend der genossenschaftlichen Grundstruktur der Krei verfassung, in der Beihenfolge "Kreistag, Kreisausschuß, Landrat" - behandelt werden.

Is engen Zusemmenheng mit der Kreisswalt stehen die Aufg ab en des Kreises. Der Kreis hat alle öffentlichen Aufgaben in seinem Gebiet wehraunehmen, woweit die micht von
anderen Stellen auf Grund gewetzlicher Anweiburg oder Ermächtigung erfüllt worden. Diese Kräursällikk un i ver aalit M
des Aufgebenkreises spricht die Kreisordnung swar nicht susdrücklich aus, sie kann über doch den § 2 entwommen werden,
wonsch jeder Kreis "einen Kommunalverband zur Belbetverwaltung
meiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation" bildet. Geit der tädteordnung des Freiherrn vom Stein von 19.
Kovember 1808 bedeutet aber kommunale Belbetverwaltung die
Allzuständiskeit im Bereich der Kommunalkörperschaft.

# b) Die Orgene des Ereines.

Die Organe des Kreises sind in verschiedenen Titeln der Kreisordnung behandelt, der Kreistag und der Kreiseusschuß in dem Gritten
Titel, der von der Vertretung und Verwaltung des Kreises" handelt
(§§ 84 - 168), der bendrat is zweiten Titel, der die Überschrift
"Von der Gliederung und den Astern des Kreises" trägt. Die §§
74 - 78 dieses mositen Titels sind dem Aste des Landists gewidmet.

# sa) Der Kreiswag.

Der Ereistag - behandelt in den 59 S4 - 126 der Freisordnung - war dem oberste Organ des Kreises. Er beschloß als Bepräsentent der Gesantheit der Kreisangehörigen und der Gebie taglisder des Kreises.

Die Grundsahl der Ereistagemitglieder war 25. Hatte der Kreis mehr als 25 ook Einwehner, so erhöhte eich die Zahl nach einer bestimmten Staffelung (§ 84).

Das Wahlrecht sum Freistag war weder all emein noch gleich noch im üblichen Minne anmittelbar. Wohl dagegen wurde os geheis - durch Stimmsettol - anageübt (§ 3 ses Wahlreglements sur Kreisordnung). Des ganze Wanleystem war Eußeret Kompliziert. La ließ dautlich erkennen, daß es ein au heftigen parlamentarischen Kaupfen hervorgegangener Longrouis wer. In Ergebnie etellte es einen dieg des biberalen Espidalbesitzes 1) über den ständischen Konservatismus der, dech waren a Endische Reginiegengen geblieben. Wach dusaliger blirgerlich-liberaler Asschauung war "der Kardinalpunkt bei jeder komunalan Organisation die Varhältnismedigkeit von secht und Leistung "(Bornhak), wobei gen unter Leistung die etemoriiche Leistung verskud. Nach die een Grundsetz dus richtige Verhaltnis der vertretenen interessen au finden, war nochetons Ziel jener Jenkweise. Eus dieser bürgerlich-liberelen Binatellang heraus betrachtet, and das walleys ten nach der Treisordnung von 1872 gegenüber dem nach den Kreinordnungen der swanziger Jehre als "modern" erscheinen.

Vor allem hotte man - das war der bedeuteamete Fortoch itt - endlich das grundherrlich - s t & n d i s c h e Prinzip verlasen.

<sup>1)</sup> Dieser hette dich im interesse des besitzenden Bürgertums von IIM ureprünglichen all emeinen Gleichheitegedanken des Liberalismus ebgewen t.

\*Geborene Kreistegemitglieder - wie bisher die Rittergutsbesitner - ab as nun nicht mehr. Alle Aveistagsabgeordneten wurden vielmehr gewählt und zwer auf 6 Johne (§ 107 Absatz 1).

Das einweitige Übergewicht den Großgrundbesitzes wurde hierbei beseitigt. Gewählt wurde in drei Wahlverbählerbeitet. In den den bisherigen drei Ständen entsprachen: Großgrundbesitz, 1) handgemeinden, 2) Städte (§ 85 Abs. 1). Das Wahlrecht übten aus im Sahlverband der "größeren ländlichen Grundbesitzer" diese selbst (§ 94, § 95 Abs. 1), im Wahlverband der "Edte die Stadtvertretungen und Stadtvorstände (§ 104 Abs. 1) und im Wahlverband der bandgemeinden tahlmänner, die von den Gemeindevertretungen und Gemeindevorständen gewählt wurden (§ 100). Wählbar waren die Bürger der Städte, die Wahlmänner der Landgemeinden und die ländlichen Grundbesitzer (§ 106). Auf die Einselheiten des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird weiter unten - Abschnitt 2 "Einzelheiten" - eingegengen werden.

Therblickt man dieses Wahlaystem, so erkennt man, das hierin der Charakter des Ereises als Verband von de bietskörperscheten der städte und Landgeseinden sind zweifellos die Vertreter von gebiotskörperschaftlichen Verbandsgliedern, und wenn des Gesets die Vertreter des Großgrundbesitzes auch mient ausdrücklich als die Vertreter der Gutabesirke beneichnete, so eind die doch tetsächlich durchweg als solche anzusehen.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergab sich aus seiner Stellung als oberates W i l l e n a b i l d u n g s organ des Kreises. Er hatte in der Regel über alle Kommunalangelegenheiten des Kreises zu beschließen - und zwar er ellein (§ 115). Er war damit "unbeschränkter fräger der Kreissouveränität". Hierin liegt ein theoretisch bedeutsamer Gegen atz zur Magistratsverfassung der ätädte. Die stellung der Stadtverordnetenversammlung war inso-

<sup>1)</sup> Nach der Ereisordnung von Schleswig-Molstein fiel in den Kreisen Diderstedt, Husum, Sorder- and Säderdithmarschen der Wahlverband der Großgrundbesitzer fort.

<sup>2)</sup> An die Stelle des Wohlverbandes der Landgeweinden trat in Westfalen der der Amtaverbände, im Cheinland der der Lendbürgermeistereien.

fern schwächer. As ein Geneindebeschluß in der Stadt mit Masistrateverfassung nur durch übereinstismende Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Magistrat austände kam (vgl. 99 35. 36 der Städteordnung für die östlichen Provinzen). In der Praxie hat sich der Breistag aber durcheus nicht als so stark drwiesen, wie en nach dem Buchstaben des Gesetzes hätte angenommen werden sollen. Jenn erstens hatten die verstreut wohnenden Kreistagsmitglieder kein so großes Interesse an den vielen, an alch ebenfalls beschlußbedürftigen kleinen Dingen der Verwaltung wie die uschberschaftlich verbundenen Stadtverordneten. Und zweltene trat der Kreistag schon aus parsankeltagrunden micht o oft sussemen wie die Stadtvertretung. 1) Auderden oblag ihm die Kontrolle (Beschlusfasbung über die

Jahresrechnung, Erteilung der Entlastung).

#### bb) Der Areisausschuß.

Der Kreissusschuß ist durch die Kreisordnung von 1872 erstmalig eingeführt worden. Hier sind ihm die 35 130 - 166 gewidmet. von denen allerdings manche die Aufgaben des Kreisansschusses auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung, also in der s tastlichen lähäre, betreffen. Der Kreisausschuss bestand ous dem Landrat els Vorsitzendem ( § 136 Abs. 2 Satz 1) und sochs von Breistag gewählten Mitgliedern (§ 131 Abs. 1) etz 1). Die Wahlperiode betrug - in Obereinstimmung mit der des Kreistags - sechs Jahre (§ 133 Abs. 1). Wählber war in der Regol nur - eine starke ständische Reminiszenz! -. wer im Wahlverbend der größeren ländlichen Grandbesitzer Wahlrechte hatte (51317 Abs. 1 Satz 2).

Die Kreisordnung geb dem Kreisausschuß eine sentrele stellung in der Kreisverwaltung 2). Er war des Verwalt ung 8organ des Kreisverbandes, wobei das Gesetz unter "Verwaltung" nur den susführenden, den vollsiehenden Teil der Vorwaltung versteht. Des ist vor alles aus dem Aufgebenketalog für den Kreisausschuß in § 134 der Kreisordnung su en tnehmen.

Dic Kreipordaung hat also, nuchder sie dem Kreistag den planenden Pail der Verwaltung (Willensbildung) übertragen hatte. fol-

<sup>1)</sup> Vgl. Schöne in Constantin - Stein. Die Deutschen Landkreise. M. I . 47 - 48.

<sup>2)</sup> Über seine Aufgaben als steatliche Beschlußbehörde und als Verweltungsgericht untersichtet Unterabschnitt II (S.29-32).

gerichtig dem Kreibeusschuß den vollziehenden Teil bugewiesen.
Danit ist die dem brundente der personellen irennung von Planung
und burenführung gefolgt, den erstablig John books als brundsatz
für den wohlgebraneten atsat forderte.

In ter Fraxic ergeb sich aber folgendes bild: Der Kreisaus-chuß wurde - neben dem Kreistag - elsnendes Organ und der Lendrat als Vo sitzender des Kreisausschusses das vollziehende Organ des Kreisausschusses wie auch des Kreistages. Der Lendrat nahm nämlich in der Fraxis des alltage im Rahmen der ihm durch das Gesetz (§ 137 abestz 1 mets 1 und Abestz 2) zugewiesenen ungeben - Führung der "laufenden Geschäfte" und Außenvertretungen - einen sehr großen feil von Lauktionen wahr, die atreng genommen dem Kreisausschuß zus tanden. Andere reits übernahme der Kreisausschuß, da der Kreistag num den ob n erwähn en drünten nur selten ausmansentrat, Jehr viele Aufgaben, die eigentlich mach dem Willen des Gemetagebere in die Berchlußzuständigkeiten des Areistages gehörten.

die Spärlienkeit der Bestimtungen günstig, die die Buständigkeiten den Kreistages und des kreissaasschusses von einender abgrenzen sollten. Daß hier die "Spärlichkeit und bückennastigkeit des positiven Kreisverfassungerschis" nicht zu ernoten Bospetenskontlikten geführt hat, läßt einer eite auf die verständnisvolle Bussmenarbeit zwischen han rat, Areisausschuß und Kreistag und euf eine starke Geseinschaftsgesinnung, anderereit suf die überzeagende Swecksübigkeit der tatsächlich überell ähnlich getroffenen praktischen A grenzung schlieben.

bur größeren Verdeutlichung meien noch einig vergleichende meitenblicke auf die städtische Segistratsverfes ung auf die Verfeserag der Provinzielverbände geworfen. Auf den ersten Blick
cheint es, als ob die stellung des Kreisausschweses schwächer
als die des Bagistrats gewesen sei. Dro idem hat dich die Stellung des Kreisausschweses als stärker als die des de jistrats erwiesen. Einerseits erwelterte sich - wie erwähnt - der Aufgabenbereich des Kreisausschweses auf Kosten des Kreistage, wogegen des
Magistrat eine solone Erweiterung im all essenen nicht gelang.

<sup>1)</sup> Two Presties of Government, London 1690.

ie hitte auf Kosten der Stadtverordnetenversamlung geschehen sitten, diese aber - leicht zusachen ufbar, weil aus der Machberconest stemmend - war auf der Sut, das ihre wachtbesugniame nicht headhid ten wurden. Andereraelts wurde die brellung der Eneisan schusses dadurch gestärkt, daß er, obwohl von Esuse sus kommunales organ, such dem Staato zur Erledigung teatlicher Aufgaben our Verfu any stand. Und year hatte or nowohl als Beschlubbeharde wie auch als Verwaltungszericht in otarken Ende stantliche angelogenmeiten wahreineheen. In der tellung des Kreiceusschusee als kommunalos und als staatliches organ zeigte sich besonders dentilich der schon erwähnte 1), für des Areibverfassun srecht charakteristische dedanke der sturken Verbindung von steat - und ell tve waltug. An einer solchen Verbindung hat es - wenigetene bie sum Inkrafttreten des preudischen Oberpräsi-Centengesetses von 15. Dezember 1933 - dagegen in der Provinzialstufe inner gefehlt. To hatte, un nur den in dissem Sussemenhang wegen seiner Vergleichbarkeit mit dem Kreiseusschuß besondere interessierenden Provinzialausschuß zu erwähnen, dieser keine steatlichen kufgeben wahrzunehmen. Er wer weder Beschlußbehörde noch Versaltungsgericht, sondern lediglich Organ - und gear aucführendes Organ - des Provinzialkommunelverbandes. (vgl. hierzu die §§ 45,58 - 60 der Provinzislorenung für die östlichen Provinsen) 2). Allerdings ist auch hier - Shallen wie im Verhültnis des Traisea schusses zon Ereistag - zu bechachten, wie sich aus der Praxis heraus eine starke Verlagerung der si lensbildung vom Provinciallandtag ouf den Frovincialau sennä vollsomen hat. Switchen Kreistag und Provinsisl-landtag bestond dage en in funktioneller Beziehung völlige übereinstimmig: beide waren huf die Beschlußfassung is kommunalen Bereiche beschrückt.

Die vieleeitiger kommunalen und etestlichen aufgeben des Kreisauschusses bedeuteten für seine sitzlieder eine ute chalung.
Vor ellem lernten sie dadusch, auch im kommunelen bereiche die
stentlichen interessen zu berücksich i en und überheupt die
kreiskomsunelen Fragen von einer neheren sette zu. zu betrachten.

<sup>1)</sup> Unter "Grundlagen der Areisverfas ung", 5. 8.

<sup>2)</sup> Mar ein mittelterer Einfluß des Provinsieleu achusses auf die etaetliche Verweltung war dedurch segoben, daß er die ehrenentlichen Misglieder des Provinsielrats und der Benirksausnehüsse seines Bereichs zu wählen hatte.

#### ce) ber landrat.

In nooh thraces take als bein Kribenoschaß wurde der Sedanke der ongen Verbindung von tests- and elbetverwal ung beim Landrat betont. Dies beist klar und deutlich der § 76 der Kreisordnung, wonach der bendret als organ der Statutregierung die Gechafte der all emeinen Landenvorwaltung im Kreise führ e und als
Verbitsender des Kreistage und es Kreisausschunges die Konmunalverwaltung des Areistage und es Kreisausschunges die Konmunalverwaltung des Areistage und es kreisausschunges die Konmunalverwaltung des Areistage und es at der gestlichen funktionen
nehnt das Gesetz an erster Stelle und iss mit beht. sen von
Hause end wur der Landret in die als die gestlichen funktionen
einn des Areiskonunglverbend nur auf Verfügung.

hein des Areiskonunglverbend nur auf Verfügung.

se bei dem Rechte des Kreistags, für die Beretaung des landratspostene Ver enläge zu mechen (§ 74 atz 2). Boch und dem - die
Ermennung des Bandras auseprechende - Mönig nicht sehr en die
Vorschläge des Erei teg: gewunden (§ 74 atz 1). Die abkenr vom
atändischen Prinzip zeigte sich darin, deß der Kreistag bei seinem Vorschlagsrecht nicht zehr auf die zistergutzbesitzer benehränkt war. In schin kenn en auch jetzt nur die arundbesitzer
und Amtevorsteher des Kreises vorgeschlagen worden. (§ 74 atz 2).

Der handrat war das die genze Loi versal ung verbindense Organ. Als Vorsitzender des Areistages (§ 118) und des Areiseusschusses (§ 136) schlug er die brücke zwinchen diesen beiden elbatverwaltungsongenen. Und die Verbindung zur "taathverwaltung war ohne seiteres aurah seine digenschaft els Staatebsaater und als untere Verwaltungsbohörde des staates gegeben (§ 76).

Der Schwerpunkt der kommanslon Tätigkeit des Landrats lag aber in seiner Sigenschaft als Vorsitzender des Kreibau ochusses. Dies eineml, weil der Kreibausschuss überhaupt des kommunale Haupt organ des Kreibes war. Dezu trat. des eine ausgebrägte benärets-

<sup>1)</sup> House int es, wie spater noch geneigt worden wird, granduits-

persönlichkeit unter der Etikette der "laufenden Geschüfte" mancherlei Angelegenheiten im Namen des Erbisausschusses zu erledigen wußte. die eigentlich dessen vorheriger Beschlußfassung bedurft hätten. Auf diese Weise gewann die Ereiskoumunalvorwaltung eine den Bedürfnissen der Praxis angepaßte Beweglichkeit und Elastizität.

#### c) Die Aufmicht des Staates.

Wie jede Selbstvorwaltungskörperschaft steht auch der Kreis unter der Aufsicht - die Kreisordnung spricht von Obermufsicht des Staates. Die war im Fünften Titel der Areisordnung (\$6 176 -130) geregelt. Ausgeübt wurde die Aufsicht durch die 18 e sirksregierung - theoretisch war des ein Kollegium, praktisch der Regierungspräsident oder sein Bachbearbelter -, in den höheren Instansen durch den Oberpräsiden ten und den Einister des Innern (§ 177). Die Regelung des Inhalts der Aufsicht war noch sieslich dürftig. Vor allem enthielt das Geoeta keine ellgemeine Umgrenaung der Aufaicht. Wohl atellte es die dagalo allmemein üblichen Amfaichtemittel sur Verfügeng: das "negetive" der Beanstandung (§ 178) und das positive der Zwangestatisierung (§ 180). Ein Huderstes Mittel der Stamtemufsicht, das aber webl kaum angewandt worden sein dürfte, war die Auflösung des Kreistags durch den König ( § 179). Sodemn wurde die Aufsicht wirkeen durch das Erfordernis der Genehalgung oder der Bestätigung gewisser Kreistagebeschlüsse (§ 176).

- 2. Binzelheiten.
- a) Grundlagen der Kreisverfagsung. aa) Bas Kreisgebiet.

Die Kreise als staatliche Verwaltungebezirke und Gemit auch als gebietliche Grundlage der Kreisverbände blieben in der vor des Inkrafttreten der Kreisordnung gültigen Abgrenzung bestehen (§ 1). Es blieb danach bei den Grenzen, wie sie nach Erlaß der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden voz 30. April 1815 in Anlehnung en die vorher gültigen Grenzen festgelegt waren.

Die Veränderung dieser Grenzen war grundsätzlich nur

durch Geset z möglich, ebenso die Bildung neuer und die Zusammenlegung mehrerer Kreise (§ 3 Absatz 1). Die dabei erforderliche Auseimandersetzung zwischen den Kreisen war "im Verwaltungswege zu bewirken" (§ 3 Absatz 2). Über hierbei entstehende Streitigkeiten entschied des nach der Kreiserdnung (§ 187) für jeden Regierungsbezirk zu bildende Verwaltungsgericht (§ 3 Absatz 3). Degen seine Entscheidung gab es kein Rechtsmittel (§ 194 Absatz 2 atz 1).

Sine a weite & 5 glich keit der Änderung des Kreisgebiets wer folgende: Wurden Gemeinde- oder Gutabezinksgrenzen
geändert, die augleich Kreisgrenzen waren, dann änderten sich
auch ohne weiteres die Kreisgrenzen (§ 3 Absatz 4). Für diese
mittelbare Veränderung des Kreisgebiets war sleo kein
Gemets erforderlich.<sup>2)</sup>

Die dritte Eöglichkeit teiner Änderung des Kreisgebiets ergeb der § 4 der Kreisordnung. Denach konnten die Städte mit mindestens 25.000 Seelen 3 aus dem Kreisverbande musecheiden (§ 4 Absatz 1). Auf Antrag der stadt hatte der Minister des Innern das Ausscheiden zu bestimmen (§ 4 Absatz 2). Wenn die Kreisordnung diesen städten einen Rechtssaspruch auf "Auskreisung" gab e und zwar ohne Rückwicht darauf, ob dadurch vielleicht der Kreis in seiner Existens gefährdet wurde, dann lässt sie erkennen, daß damals der Gedanke der Kreissolidarität noch wenig entwickelt war. 4)

in Stadt- un! Amtabasirke (§ 21 Absatz 1). In Schrifttum und Rechtsprechung ist zen sich nicht derüber einig, ob die Kreisordnung hier bezüglich der Aztabesirke an die kosmunale Gliederung gedacht hat. Das Oberverwaltungsgericht hat in ständiger
Rechtsprechung die Auffessung vertreten, daß die Kreisondnung
die Aztabezirke hierbei auch als kosmunale Verwaltungskörper,
als Amts v e r b ä n d e, betrechtet. Als Verwaltungsträger mit
eigener Rechtsporsönlichkeit eind sie des zweifellos. De sie
aber keine Belbstverwaltungsangelegenheiten an sich siehen und
verwalten dürfen, haben sie - als Zosten- und Bastenträger - in
der Hauptsache nur den Charakter passiver Verbände. In der Frazis

<sup>1)</sup> Nach v 3 Absets 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3.Juli 1875 wer später derunter des Bezirksverwaltungsgericht zu veratehen.

<sup>2)</sup> Erst das preußische Gesetz von 27. Dezember 1927 (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) achrieb auch hierfür die gesetzliche Form vor.

<sup>3)</sup> Die Restfälische Ereisordnung bestimmte hierfür die Eshl von 30.000, die Rheinische die von 40.000.

<sup>4)</sup> Erst das preußische Gesets vom 29.Juli 1929 beseitigte diesen \$4

weren die Astabesirke jedenfalls nur steatliche, hauptedehlich poliselliche Verwaltungsbezirke. Erat mit der Gliederung der Amtabozirke in Landgemeinden und Gitabozirke idt deshalb die - auderstättische - eigentlich kommunale Gliederung des Kreises gegeben. 1)

# bo) Die Kreisangehörigen.

Kreisengehörige sind alle netürlichen Fersonen. die innerhalb des Ereises einen Wohneitz haben (§ W), eine Bestissung, die noch heute in Kraft ist. als Wohnsitz milt der Wohnsitz des bürgerlioben mechts.2) Denach ist jessand Angeboriger mehrerer Kreise, wenn er is schreren Ereicen einen Wohnsits het.

Völlig gleichgestellt mit den natürlichen Personen weren hinsichtlich ihrer Mechte und Pflichten die juristischen Personen, die im Kreise Grundeigentum betten oder ein etekenden Geworbe oder Bergban betrieben [95 14. 86. 87. 97. 98 und 106). Das gelt sogar in Bezug auf die Wählbarkeit zu den Kreisorgeneh. Vorenssetzung var hier lediglich, des der Vertreter der juristischen Person seit einem Jahr im Kreise seinen Wohnsits hatte (§ 106 Abs. 1 Biffer 2).

Seitgehend libereinstimmend mit den Bechten und Pflichten der Erelaangehörigen waren die Rechte und Pflichten der netürlichen Personen, die, ohne in dem Kreise einen Wohnsits au haben bas. in ihm su den persönlichen Stantastauern veranlagt zu sein, im Kreise Grundeigentus hatten oder ein etenendes Geserbe oder Bergbau betricben (Forensan. 33 14. 86. 87. 96. 97. 98 und 106). Dies galt such für die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelegesellschaft oder einer Lossanditgesellschaft. Soweit es sich bei den Forensen um natürliche Personen handelte. waren sie jedoch in keinem Falle Wählbar. Boweit es juristische Personen waren, galt hier wieder die Voraussetzung, daß der Vertreter seit einem Jahre im Kreise meinen Wohnsitz heben mußte.

2) OVG. Bd. 43 3. 6 sagt Boer den Wohnsitz im Sinne des § 6 der Ereisorsnung: "Hier aber ist ohne Prage nur der Wohnsitz im

Sinne des bürgerlichen Rechts .... gemeint'.

<sup>1)</sup> Grundentzlich anderen Charakter haben die rheinisch-westfällischen Astoverbände (früher Landbürgermeistereien und Amter). Bie waren und sind in erster Linie Kommunalverbände. Deshalb wird ann sie auch zu den korporativen Gliedern des Areises neben den astefreien Gemeinden - zu rechnen haben.

Das Kreisverfassungsrecht kennt nicht- wie zus Beispiel auch neverdings seit des 1. April 1946 das Semeindeverfassungerecht in der britischen Zone nicht sehr - die Unterscheidung im Einwohner und Bürger. Grundregel icht, daß alle Kreisangehörigen ohne Mickelicht auf die Dauer ihrer Breiszugeheeigkeit und auf ihr lobensalter, ja soger obse Edeksicht auf ihre Steetsengebbrigkeit. sleiche Sechte und Pflichten heben. § 7 besegt - ohne daß hier Einschränkungen aufgoführt wären - daß die Kreisangshörigen in gleicher Weise berochtigt eind. an der Verweltung und Vertretung des Kroises teilzunshaen und die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Ercines mitzubenutzen. §§ 8 und 9 verpflichten alle Kreisengehörigen. ehrensetlich en der Verwaltung und Vertretung des Kreises mitzuarbeiten und zu den Kreisebgaben beisutragen. In den Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählberkeit zu den Kreisorganen wurde aber - wie weiter unten gezeigt werden wird - diese Grundregel beträchtlich eingesehränkt.

When Rechte und Pflichten der Kreisungeheigen waren die auch im Gemeindeverfassungerecht üblichen: Was ascht und die Pflichten 1) sur Beteiligung an der Verwaltung und dertretung des Kreises (§ 7 Ziffer 1. § 8), das kecht zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises (§ 7 Ziffer 2), die Abgebenpflicht. (§ 9).

Zur Ablehnung von Ehrenästern berechtigten die üblichen Gründe. (§ 8 Abs. 2). Wer sich ohne einen dieser Gründe weigerte, ein Ehrensst anzunehzen, konnte für drei bis sechs Jahre der Ausübung seines Bechts auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Arsises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den Kreisabgaben herangszogen werden (§ 8 Abs. 5). Darüber entschied der Kreisansschuß, nachdem der Kreistag den Ablehnenden für nicht entschuldigt erklärt hatte (§ 8 Abs. 6). 2) Gegen die Entscheidung wer die Berufung an des - gemäß § 194 Abs. 2 Bets 1 endgültig entscheidende - (Bezirke-) Verwaltungsgericht möglich (§ 8 Abs. 6).

Die Kreise abgeben wurden in Form von Suschlägen zu den direkten Staatasteuern oder zu der Hahl- und Schlachtsteuer erhoben (§ 10). Der Kreisverbend sog sie nicht unwittelbar von den Kreisengehörigen ein. Vielsehr wurde vom Kreistag ein nach bestimmten Grundsätzen aufgestellter Verteilungsplan (§ 12) festge

I) Die seit der 1. April 1946 in der britischen Besetsungszone geltende revidierte Deutsche Gemeindeordnung kennt micht mehr die Pflicht, en der Verwaltung der Gemeinde teilsunehmen.

2) Die Boyelle von 19. Mers 1861 bestimmte, daß der Kreistag auch über die Strais zu beschilden habe.

setzt, nach dem das Kreisabgabensoll für die einzelnen demeinden und Gutebezirke im Gansen berechnet wurde (§ 11). In dieser Verteilungsart trat wieder der Charakter des Kreises als Verbanden von Gebietskörperschaften hervor, wogegen die eben besprochenen sonstigen Bestimmungen über die Kreisangehörigen den Charakter des Kreises als "Kreis gene in de" betonten. Den für jede Gemeinde und jeden Gutabezirk errechneten Betrag verteilten diese auf die einselnen Steuerpflichtigen (§ 11). Hierbei wurden außer den Kreisengehörigen auch die juristischen Personen und die und Sie nicht im Kreise wohnenden natürlichen Personen, die im Kreise Grundeigentum, ein stehendes Gewerbe oder einen Bergwerksbetrieb hatten (Forensen), zu den Kreisabgaben herangezogen (§ 14).

# 6c) Die Autonomie des Kreises.

Die Autonomie des Kreises wurde in zweifacher Forz ausgeübt. Die stärkere Form bestand im Erlass von " at at ut ar is chen an ord nungen. Dies weren Gemeinverordnungen, die für den ganzen Kreis oder feile von ihm bestimmt waren. Im allgemeinen sollten sie die Gesetzelergänzen, insbesondere die Verfassung des Kreises näher regeln, waren also verfassungsrechtlich - allgemeiner Hatur. Diese statutarischen Anordnungen konnten die Kreise orlassen, soweit das im Eshmen der Kreiserdnung oder anderer Gesetze söglich war (§ 20 Kiffer 1). Die schwächere Form etellten "R eg lement sie dar. Dies waren Anstaltsordnungen einschließlich Organisations- und Dienetordnungen für besondere Einrichtungen des Ereises (§ 20 Ziffer 2).

Hierbei ist es bis auf den heutigen Tag verblieben. Soweit ich sehe, haben die Kreise von ihrer Autonomie in der Vergangenheit nur wenig Gebrauch gemacht.

- b) Die Organe des Kreises.
  - as) Der Kreistag.

Die Vertretungskörperschaft des Kreises, der Kreistag, wurde, sie erwähnt, in den drei Wahlverbänden der größeren ländlichen Grundbesitzer, der Londgemeinden und der Städte gewählt (§ 95). Den Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer bildeten die ländlichen 1 Grundbesitzer – einschließlich der mit Grundbesitz im Kreise ansässigen juristischen Personen –, die einen bestismten Lindestbetrag an Grund- und Gebäudesteuer entrichteten. Hinzu kemen die größeren Gewerbetreibenden und dergwerksbesitzer. Hier hing die Zugehörigkeit von der Leistung eines bestimmten Lindest-

<sup>1)</sup> Bur im Sheinland wurde ein Unterschied swischen ländlichem und städtiechem Grundbesitz nicht gemacht.

betrages en Gewerbesteuer ab (vgl. hierzu § 86). In diesem Bestimmungen wird deutlich, wie man damals die steuer 11che Leitung zum deßetab für die politischen Rechte machte. Bur die größten Steuermahler schörten in dem Wahlverband, der dem Einzelnen die größten Rechte verlieh.

Ten Wehlverbend der Städte bildeten die Stadsgemeinden und den Wahlverband der Landgemeinden die Landgemeinden des Krei es (§§ 89.87). Zum Wehlverbend der Landgemeinden traten noch die Beschtzer selbständiger Düter hinzu, die nicht zum Verbend der größeren Grundbesitzer gehörten, ebenso die Gewerbetreibenden und Bergwerkebesitzer der nach ttieferen Gewerbesteuerklasse (§ 67 Ziffer 2 und 3).

Die Kreistagsabgeordneten wurden auf die Wahlverbände nach folgendem Verfahren verteilt: Die Zahl der städtischen Abgeordneten wurde nach dem Verhältnis der städtischen und im lieben Bevölkerung
bestimmt, von dem mest erhielt jeder der beiden anderen Verbände
die Jälfte (§ 89). Die städtischen Abgeordneten wurden auf die
Städte nach ihrer Seelenzahl verteilt. Waren in einem Kreise mehrere Städte, auf die hiernach nicht je ein Abgeordneter entfiel,
so wurden diese Btädte zu Wahlbesirken vereinigt (§ 92).

Im Wahlverband der Landgemeinden wurden dahlbezinke gebildet, die jeder einen bis zwei Abgeordnete zu wählen hatten (§ 91).

Das Wahlrecht war in den drei Wahlverbünden verschieden geregelt. Hier wie bei den Vorschriften über die Wählberkeit zeigten sich die oben erwähnten beträchtlichen Einschränkungen der Gleichberechtigung aller Kreisangehörigen.

In Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer waren nur die Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer persönlich wahlberechtigt, welche die Reich angehörigkeit bemaßen, "selbständig" waren und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befanden. Als selbständig gelt, wer das 21. Lebensjahr vollendet hatte, sofern er nicht antmündigt war oder somst das Recht der Verfügung über sein Versögen und der Vermögeneverweltung verloren hatte (§ 96). Außerden war unter bestimmten Voraussetzungen eine Wahl durch Stellvertreter zugelessen (§ 97). Die hiernach Wahlberechtigten traten unter dem Vorsitz des Landrats zur Wahlversnamlung zusammen (§ 94), wobei jedem Mahlberechtigten ein e Stimme zustand (§ 95 Abo. 1).

Im städtischen Wahlverband wer zu unterscheiden zwischen den Städten, die für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen hatten, und denen, die mit enderen zu einem Wahlbezirk vereinigt waren. In den selbständig wählenden Städten traten stadtvorstand und Stadtvertretung unter des Versits des Bürgerneisters zur Sahlveressalling zusammen (§ lo4 Abs. 1). In den Sädte- wet schibesirken wählten Stadtverstand und testvertretung Schimmner, auf je
250 Binwohner einen. Die Schimmner des Sahltenirks bildeten unter
Leitung des Bendrate die Schlwersesslung (§ lo4 Abs. 1 und 2).

In den Wahlbezirken des ländlichen Wehlverbandes wurden die Wahlversammingen durch Vertreter der Lendgsmeinden gebildet († 98
Abe. 1 Siffer 1). Die Zahl dieser Wahlaünner richtete sich nach
der Einwohnersahl (§ loo Abs. 1). Die wurden von Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung aus den stimpberschtigten Gemeindemitgliedern gewählt († loo Abs. 2). Zu diesen Wählzinnern traten
die nicht zum ländlichen Wahlverbend gehorenden Gutabesitzer,
Gewerbetreibenden und Bergeerkabesitzer hinzu († 300 bs. 1 Siffer
2 und 3), für die wieder für die persönliche Weilnahme an der
Wahl die Voraussetzungen der Beichszugehörigkeit, der "Gibetändigkeit" und des Besitzen der bürgerlichen Shrenrechte gelten
(† 98 Abs. 2). Die ländlichen Wahlversammlung trat unter Seitung
den Lendrate der eines benuftragten Ausevorstehere zusammen
(† 103).

Für elle diese Wahlen gelt das der Kreisordnung angefügte Wahl-Reglesent, das die Hinzelheiten über die Form der Abstissung. die Stinggettel und endere wahl colmische Vorschriften entwielt.

With 1 ber sum Ereistag weren in Weblverbande der wädte die Birger der Städte (§ 106 abs. 1 differ 1), in den beidem anderen Weblverbänden die seit ein es Jahr im Ereise angesessenen ländlichen Grundbesitzer bew. die seit ein em Jahr im Ereise wohnenden ditglieder der ländlichen Weblverwenslungen (§ 106 abs. 1 liffer 2). Außerdem galten auch hier die bekannten pereönlichen Voraussetzungen (§ 106 abs. 3).

Die Beschluszuständigkeit des Kreistage nafaste außer grundsätzlich allen Kreiskommunslengelegenheiten 1) auch die Gegenstände, die ihr durch Gesets oder Königliche Vererdnung überwiesen zurden (§ 115, § 116 Ziffer le). Die Kreisordnung unterschied also deutlich zwischen freiwilligen Gelbetverwaltungsangelegenheiten und überwiesenen Aufgaben. Bei diesen wurden ellerdinge pflicht-

<sup>1)</sup> Vgi. dasm aber das oben im "Allgeseinen Überblick" Gesagte. ( D. 11/12).

masige delbetverwaltung angelegenheiten und - staatliche - Auftragsangelegenheiten nicht von einander unterschieden, wie san den überhaupt wohl diesen Unterschied dasals noch nicht kannte.

The Allgoreine Selbstverwaltungsermächtigung in § 115 - "der Kreintag ist berufen, .... über die Erei angelegenheiten .... zu bersten und zu beschließen" - wurde durch § 116 hinsichtlich ihres ihres Hauptinhalts nüher erläutert. Die hiernach wichtigsten, zur Beschlußsuctündigkeit des Kreistage gehörendem aufgaben waren die Feststellung den Haushaltsplane, die Entlastung, die Anleihenaufnahme, die Wehlen den Kreisausschuß, die Bestimmung von Eahl und Beschung der Kreisbeseten, der Erlaß von Statuten und Reglewents (§ 116 Zilfer 5, 3, 3, 7, 1).

Voreitsender des Kreistags war der Landrat. Er hatte in ihm aber kein Stimmrecht (§ 76. § 118 Abs. 1).

Der Kreistag mußte vom Landrat mindestens zweimel im Jahre einberufen werden. Darüber hinaus konnte er einberufen werden, so oft es die Geschäfte erforderten (§ 118 Abs. 3).

Uber die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Stimmenmehrheit und des Sitzungsprotokoll gelten in wesentlichen die für die Vertretungskörperschaften auch sonst üblichen Vorschriften (vgl. §§ 120, 121, 124, und 125).

bb) Der Kreiseusschuß.

Was oben 1) über die Zusammensetzung des Kreisausschusses und die Wählberkeit zu ihm gesagt werden ist, mag nierüber genügen. Hinsugefügt sei nur, daß dem Landrat in ihm - im Gegensets zum Kreistag - das volle Stimmrecht zustand (§ 136 Abs. 2 satz 1). Die Kreisausschußmitglieder waren Ehrenbeamte des Kreisen (§ 133 Abs. 3 satz 1). Die konnten durch Beschluß des (Besirkam) Verwaltungsgerichte ihrer Stellung enthoben werden (§ 133 Abs. 3 Satz 2). Über die Vorsussetzungen hierzu sagte die Kreisordnung nichte, ebenso nichts über ein Rechtsmittel gegen die Entecheidung des Gerichtes. Da auch außerhalb der Kreisordnung nichts hierüber bestimmt war, ist zu folgern, daß das Verwaltungsgericht nach seinem Ermessen zu entecheiden hatte, und daß es - der Regel des § 194 Abs. 2 Satz 1 entsprechend - in diesem Verfahren mein

<sup>1)</sup> In "Allgemeinen Überblick " (5. 12).

Rechtsmittel gab. Dieser unerfreuliche Zustand wurde allerdings schon durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 beseitigt.

Die Generalklausel für die Zuständigkeit des Kreisausschusses enthielt der § 130 in den Worten: "Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises ..... wird ein Kreissusschuß bestellt." Sie waris der § 134 genauer. Nach ihm hette der Kreisauspohuß die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und aussuführen (Siffer 1), die Kreisangelegenheiten nach den Geactzen sowie nach den Kreistagsbeschlüssen und den Haushaltsplan zu verwalten (Ziffer 2), die Beemten des Kreises zu ernonnen und ihre Geschäftsführung zu leiten und zu beaufeichtigen (Ziffer 3). Zu die sen Gelbatverwaltungsangelegenheiten traten noch auftragsangelegenheiten hinzu. Diese hatte der Breisausschuß ebenfalle als selbstverwaltungeorgan wahrzunebsen, da sie is dem Kreisverbande als solchem in Auftrag gegeben waren. "ies ist aber nur in geringem Vafange geschehen. weil der Staat in der Kreisstufe ja über eine eigene Behördenorganisation verfügte, durch die er seine Angelegenheiten verwalten lassen konnte.2)

Der Kreissusschuß war, so oft es die Geschäfte erforderten, vom Lendrat zu berufen (§ 136 Abs. 2 Batz 1). Für seine Verhandlungen und seine Beschlußfassung galten keine Besonderheiten (vgl hierüber § 138). Die Kreisausschußmitglieder durften in bestimmten, von der Kreisordnung genau beseichneten Fällen (§ 139 Abs. 1 und 2), in denen sie infolge ihres persönlichen Interesses an der Angelegenheit in ihrer Objektivität besinträchtigt sein konnten, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Burde hierdurch ein Kreisausschluß beschlußunfähig, so trat der Kreisausschuß eines benachbarten Kreises an seine Stelle. Ihn bestimmte das (Bezirks-) Verwaltungsgericht (§ 139 Abs. 3).

<sup>1)</sup> Siehe 3. 38

<sup>2)</sup> Kallabis, S. 53

#### cc) Der Landrat.

Der Kreistag konnte für die Besetzung des Landratapostens nur "geeignet Persönlichkeiten verschlagen (§ 74 Jatz 2). Der Begriff der Geeignetheit wurde aber von der Kreisordnung in ihrer ursprünglichen Passung nicht weiter erläutert. Brat die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 holte dies, wie später zu zeigen sein wird, nach.

Bereits oben 1) wurde betont, das der sehverpunkt der kossmasien Stellung des Landrate state in seiner Bigenschaft als Vorsitzender des Kreisausschussengelegen hat. Die Schwierigkeiten, die 1 mer dann entstehen müssen, wenn ein Ko 1 l s g i um Organ der Exekutive ist 2), het sen beim Kreisausschuß nämlich weitgehend durch den Ausbau der Stellung des Landrats ausgeschaltet. Sie ist das geschehen?

Zunächst dedurch, das die Kreisordnung dem Landrat "als Voreitzendem des Kreisensschusses" dessen A u B e n v e p t r etung und desit mittelber die Außenvertretung des Ereisverbendes übertrug (§ 137 Abs. 2). Damit war der Landrat - wenn unter der angegebenen, seine organichaftliche Stellung im Kreissusschus kennzeichnenden Bezeichnung - grundestalich das a 1 -1 e i n i g e Außenvertretungsorgan. Hur bei Urkunden über verpflichtende Rechtsgeschäfte sowie bei Vollmachten mußten zu seiner Unterschrift noch die Unterschriften zweier weiterer Mitglieder des Kraissusschusses hinsutreten. sodes hier sus der bürokratischen eine kellegiale Außenvertretung murde (§ 137 Abs. 4). Auch sonstige Besonderheiten formaler Art - Beidrückung des landratlichen Siegels, Anführung des zugrundeliegenden Beschlusses des Kreistags oder des Kreisausschusses - waren bei siesen Urkunden zu beschten (vgl. ebenfalls § 137 Abs. 4). Weiter wurde dem Landrat die Ausführung der Beschlüsse des Kreissusschusses und, was beconders wichtig war, die führung "der laufenden deschäfte der des Kreisausschuß übertragenen Verwaltung" anvertraut (§ 137 Abs. 1). So wurde er - alles in allem - zum "ausführenden Organ des ausführenden Organs."

<sup>1)</sup> Im "Allgemeinen Überblick" (S. 15/16) 2) Vgl. Elle ringmann, Sperkassen, 3. 12

Da dem Landrat ferner als % or s i t z e n d e s des Kreisausschusses dessen formelle Leitung zustand (§ 136), da er
darüber hinaus als einsiger im Kreisausschuß tätiger Bermisbesster den Kreisausschuß in seinem Laienbestande auch materiell zu
leiten hatte 1) - er hatte zum Beispiel die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten (§ 137 Abs. 1 Satz 2) und damit die Initiative in der Kreiskommunalverwaltung zu entfalten -, war er des
bewegende Slement des Kreisausschusses und berufen, der Kreisausschussarbeit die entscheidenden Impules zu geben und die
Marschrichtung in der Kreisverwaltung zu bestimmen. Das haben
denn auch die meisten preußischen Landräte - hierauf wurde schon
kurz hingewiesen (8. 15/16)- redlich getan.

Für die Stellvertretung des Landrats wählte der Kreistag aus den Kreisengehörigen zwei Kreisdeputierte. Die susten vom Oberpräsidenten bestätigt und vom Landrat vereidigt werden (vgl. § 75 Abs. 1). Pür kürzere Behinderungsfälle konnte der Kreissekretär, also ein Staatsbeaster, den Landrat vertreten (§ 75 Abs. 2), jedoch nicht im Vorsitz des Kreistages und des Kreisausschusses. Im Kreistag führte stets, also auch bei kürzeren Behinderungen des Landrats, der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach älteste Ereisdeputierte (§ 118 Abs. 1 autz 2), im Ereissusschuß ein hierzu besonders vom Ausschuß zu wählendes Bit-glied den Vorsitz (§ 136 Abs. 2 Satz 3).

o) Die Aufzicht des Staates.

Das negative Aufsichtsmittel der Beanstandung war nur gegen Deschlüsse des Kreistage - nicht des Kreismusschusses - gegeben.

Denach muste der Landret Beschlüsse beanstenden, die die Befugnisse des Kreistages überschritten oder die Gesetze verletzten.

Diese Beschlüsse waren der Bezirksregierung zur Antscheidung einsureichen (vgl. § 178).

Das "positive" Aufsichtsmittel der Ewangsetaticierung konnte eingesetzt werden, wenn der Kreistag es untekleß oder verweigerte. die dem Kreise gesetzlich obliegenden heistungen auf dem Haus-

<sup>1)</sup> Seine ihm in § 136 Abs. I zugewiesene Leitungsfunktion umfaßte offenbar auch diese Leitung.

haltsplan zu bringen oder außerordentlich zu gemehnigen. Denn verfügte die bezirkeregierung unter Angabe der Gründe die Eintragung des für die Leistung erforderlichen Geldbetrages in den Haushaltsplan oder seine Pestatellung als außerordentliche Ausgabe (vgl. § 180).

Bei beiden Aufsichtemitteln gab es gegen die Entscheidung der Bezirkeregierung kein Rechtsmittel.

Für die Genehmigung oder Bestätigung gewisser Ereistagsbeschlüsse galt im einzelnen folgendes:

- 1) Statuten bedurften der Genehmigung des Ebnige.
- 2) Die Mehr- oder Sinderbelestung einselner Kreisteile, die Veräußerung von Grundverzögen, die Aufmahme von Anleihen und die Übernahme von Ehrgschaften bedurften der Bestätigung des Binisters des Innern.
- 3) Eine Belestung der Ereisengehörigen durch Kreisabgaben über 50 % des Aufkommens der direkten
  Staatssteuern hinaus und eine neue Belestung der
  Kreisengehörigen ohne gezetzliche Verpflichtung,
  sofern die Leistungen über die nächsten fünf Jahre
  hinaus fortdauern sollten, bedurften der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen (vgl.
  § 176).

Ein weiteres, ster sehr beschränktes aufrichtsrecht war der Aufsichtsbehörde im Haushelts- und sechmungswesen des Ereises eingeräumt. Es bestand lediglich darin, daß der Besirkeregierung eine Abschrift des Haushaltsplanes und des bei seiner Simbringung su erstattenden Verwaltungsberichts sowie eine Abschrift des Beschlusses über die Festatellung der Jahresrechmung vorzulegen waren (Vgl. 36127, 129). Ob die Aufsichtsbehörde daraufhin zu irgendeinem Einschreiten berechtigt war, richtete sich nach den sonstigen Bestimmungen über die Staatsaufsicht.

# II. Bie stastliche Behördenorgenisation.

De die Organisation des preußischen Staates sur Zeit des Erlansee der Kreisordnung autoritär, also von oben nach unten gestaltet war, wird hier sunächet der Landrat und erst an sweiter Stelle der Kreisausschuß behendelt. Der Landrat wurde els Staatebehörde, 1) wie bisher, sosuch nach der Kreisordnung von 1872 (§ 74 Lats 1) von Staate und zwar von Könige ernannt. Der Kreisverband war bei dem Ernennungsvorgang auf das von Kreistag auszuübende, bereits erwähnte Vorschlags-recht (§ 74 Lats 2) beschränkt. Jedoch war der König an die Vorschläge den Kreistags nicht gebunden. Er konnte vielmehr auch eine nicht vorgeschlagene Person zum Landrat ernennen und hierbei auch über den Kreis der Grundbesitzer und Amtsversteher des Kreises hinausgehen.

Als allgemeins untere Verwaltungebehörde des Staates hatte der Landrat - so blieb es bis 1945 - in der Regel alle Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in der Kreisinstanz zu führen (§ 76). Landraten waren nur die den wenigen Kreiseinzelbehörden vorbeheltenen Geschäfte und vor alles die Aufgeben, die dem Kreisenusschuß zur kollegialen Erledigung, insbesondere als Beschlußbehörde. übertragen waren.

Vor allem hatte der Landrat die gesamte Polizeiverwaltung im Kreis und in den einselnen Amtabezirken, Gemeinden und Butsbezirken zu überwachen (§ 77 Abs. 2). Er war also die Polizei au fe i cht abehörde des Landkreises. Ferner war er nber auch Er eis polise is eibehörde. Denn nach § 78 war er - mit Zustimmung des Kreissunschusses - befugt, Polizeiverschriften (Polizeiverordnungen) für mehrere Amtabezirke oder für den genzen Umfang des Kreises zu erlassen. Diese Doppelstellung verlich ihm praktisch den maßgebenden Einfluß auf die gesamte Polizei des Landkreises.

Die Staatsaufsicht über die Antabezirke als Verwaltungsträger (Amtevorbände), die Landgemeinden und die selbständigen Gutobezirke, also die segenannte Kommunelaufsicht, stand degegen grundsätzlich nicht dem Landrat, sondern wie § 135 Eiffer IX meigt, dem Kreissusschuß zu. Bine für die damalige Zeit sehr weitgehende Konsession en den Gedanken der staatlichen Selbstverweltung! Als Vorsitzender des Kreissusschusses übte der Landrat auf diese Staatsaufsicht aber dennoch den maßgeblichen Binfluß sus. Derüber hinaus standen ihm aber auch persönlich mancherlei

<sup>1)</sup> Heute ist es, wie noch gezeigt werden wird, grundsätzlich anders.

kommunale Sinselauf ichtefunktionen su. Erwähnt seien sum Beispiel die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsverstehers
(§ 67 Abs. 2) und die Aufgabe, die Gemeindeversteher und die
Johöffen zu bestätigen und su vereidigen sowie den Sutsbesitzern
bzw. seinen steilvertreter in seiner Sigenschaft als aufsvorsteher zu bestätigen (vgl. §§ 26, 27, 53). Gegenüber den kreisungehörigen Städten fehlte ihm jedoch jegliche kommunele Aufsichtsfunktion. Die Aufsicht über sie oblag nach § 76 der Städteordnung
für die Betlichen Provinson vielmehr der Bezirksregierung. Aus
dem Auseinanderfallen von Polizsi- und Kommunslauf icht gegenüber kreisengehörigen Städten haben sien mancherlei Schwierigkeiten ergeben, bis dies - und zwar erst 1932 - durch Übertregung auch der Ausmunslaufsicht über die kreisangehörigen Städte
auf den Landrat beseitigt wurde.

-ie polizeiliche Stellung des Landrats und seine - wenn auch eingeschränkte - kommunale Aufsichtsetellung schlossen eine allgemeinsten und damit wichtigsten staatlichen Aufgaben in sich. Hier lag das Schwergewicht seiner staatlichen Tätigkeit.

- 2. Der Kreisausschuß als Staatsbehörde.
  - a) Der Kreismusschaß als Beschlaßbehörde.

Ale Beschlußbehörde verkörperte der Kreisausschuß - und er vielleicht mehr als alle anderen Behörden gleicher Art - in ganz besonderem Kaße den Gedanken der Eitwirkung von gewählten Laien
en der S t a a t e verwaltung, einen Gedanken, den in der dazaligen Beit vor alles Eudolph von G n e i a t vertrat. Danach
sollten bei besondere wichtigen Verwaltungsangelegenheiten Laien auch innerhalb des staatlichen Bereiche mitwirken, die, aus
dem Volke stammend, durch das Volk gewählt wurden, damit dam
Volk durch das Bewußtsein einer aktiven miterbeit an der staatsverwaltung mehr Vertrauen zu dieser gewinnen sollte.

Allerdings hat die Kreisordaung von 1872 die Stellung des Kreisausschusses als Boschlußbehörde und insbesondere das hierbei
zu besbachtende Verfahren (Beschlußverfahren) noch nicht in
der gleichen Seise hersusgearbeitet wie seine - im nächsten
Abschnitt zu erörternde - Stellung als Verweltungsgericht.

Landesverwaltungugesetz vom 30. Juli 1883, vorbehelten.
Charakteristisch war für die Tätigkeit des Kreisausschusses
als Beschlußbehörde aber schon damals, daß dieser, ohne als
Verwaltungsgericht tätig zu werden, als lalendurchsetztes Kolleglum und damit durch Mehrheitabsschluß über bestimmte angelegenheiten der all sasinen Landesverwaltung zu entscheiden natte.
Damit hette die Kreisordnung von 1872 den Anfang mit der Einführung eines besonderen staatlichen Verwaltungsverfahrens
vor laiendurchsetzten Reschlußkollegien, eben des Beschlußverfahrens, gemacht. Die Kreisordnung war mithin - und das kennseichnet ihre besondere Bedeutung auch auf diesem Gebiste - der
Tegbereiter dieses Verfahrens.

Colohe beschlussässig zu erledigenden Angelegenheiten wurden dem Kreisau schuß vor aller durch den umfangreichen § 135 der Kreisordnung überwiesen. Dieser Rechtssatz führte alleddings nicht nur die Beschlußengelegenheiten, sondern auch die etreitigen Verwaltungssachen des Kreisensschusses auf und erwähnte dabei unter anderen Armensachen (I). wegepoliseiliche Angelegenheiten (II), gewerbepolizeiliche Angolegenheiten (V), bauund fouerpolizelliche Angelegenheiten (VI). Ansiedlungseachen (VII). Kommunalaufeichtssachen (IX). Chuleachen (X) und Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheit oflege (XI). Von ihnen wies der § 140 bestignte Gachen den Verfahren in streitigen Verwaltungsangelegenheiten, also dem Verwaltungsstreitverfahren. zu. Der Rest war im Beschlusverfahren zu erledigen. Hierunter fielen mum Beispiel die Genehmigung von Kommunel-Gebietsver-Anderongen der Landgemeinden (IX Ziffer 1), die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten insolge von Kommunal-Sebietsverunderungen (IX Ziffer 2), die Genehminung des Statute Sbar die Vereinigung eines Landgemeindebezirke und eines selbatändigen Gatabezirks (IX Ziffer 3). die Bestätling vo von Gemeindebeschlüssen über anderweitige Regelung des Stiamrechts in der Comeindeversamlung (IX Ziffer 4), die Bestätigung des Statute über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (IX Ziffer 5), die Genehei ung zum Brwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und zur Übernahme von Ichalden durch die Amtoberirke, ländlichen Geneinden und selbständigen Gutebesirke (IX Ziffer 6), die Regelung von Zehlungsmodalitäten bei Zwangsvollstrechungen gegen handgemeinden (IX Ziffer 7), die Srteilung der vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß die von einer Gemeinde bei Grundstückegeschäften zu beobschtenden gesetzlichen Formen erfüllt waren (IX Ziffer 8) und der Brims von Defektenbeschlässen wegen der Pehlbeträge in Gemeinde- und Amtskessen (IX Ziffer 13). Die aufgeführten Angelegenheiten gehörten Mastlich zur Führung der Kommunikanfsicht über Amtsverbände, Landgemeinden und selbständige Gutebezirke.

b) Der Kreissusschuß als Versaltungsgericht.

Auch invofera wendelte die Kreinordnung auf den von Budblich G n e i s t gewissenen Vegen, als sie erstaalig die Verwaltungerechtepflogo in Freuden einführte. Hierbei betraute sie den Kreisau schuß mit den Aufgeben eines Verweltung gerichts der untersten Stufe. Zwar beseichnete eie ihn nicht au drücklich als Verwaltungsgericht, behielt diesen Hazen vielnehr dez durch die 39 87 ff. gebildeten Verwaltungsgericht vor, des für jeden Regierungabezirk zu errichten wer. Doch werden dem Kreiseusschuß für eine Reihe von Pällen (vgl. 9 140) die Aufgeben eines Verweltungsgerichtes übertragen. Gegen seine hierbei zu treifunden antscheidungen war die Berufung an das (Bezirks-) Verweltungsgericht gegeben (\$\$ 155.156, 158), des enegültig entschied (\$ 194 abs. 2 Satz 1). Das vos Kreissasschuß und vos (Bezirke-) Verwaltungagericht in atreitigen Verwaltungssachen zu bechachtende Verfahren, also das Verwaltungsstreitverfahren, war in den 🖠 144 - 166 geregelt. Diese Vorschriften stellen damit die erste prentische Verwaltunge-Prozesordnung dar. ie haben auch den Grundstock für die durch des Landesverwaltungegeests von Jo. Juli 1883 (16 61 - 114) vorgenomene Regelung des Verestungestreitverfahrens gebildet.

Von den Areisausschuß durch § 135 überwiesenen Angelegenheiten der allgemeinen Lendesverwaltung gehörten beispieleweise ins Verwaltungsstreitverfahren Arzensachen (I), gewisse wegepolizeiliche Angelegenheiten (II), gewerbepolizeiliche Angelegenheiten (VI), büs- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten (VI),

Ansiedlungesschen (VII) und ein feil der Kommunel-Auf lehtsengelegenheiten (IX). Unter den Kommunelauf ichtsengelegenheiten worden dem Verwaltungestreitverfahren - und das ist sehr intereseant - sehen hier die wichtigeten Fälle zugewiesen, in deuen es all die Jahrzehnte hindurch und zum feil noch nach der Beutschen Jemeindeordnung bis 1945 zur Verfügung stand, nämlich zur Entscheidung über Beschwerden wegen der Teilnehme um timmrecht und an den Gezeinnutzungen und wegen der Heransiehung um den Gemeindelasten (§ 135 IX Liffer 10).

In steatlichen Bereiche war die Ereisordnung von 1972 michin Pionier sowohl für das Beschlu? - wie für das Verwaltungs- streitverfahren. Da sie, wie im einzelnen dergetan, zugleich die Rosmunalverfassung des Ereises grundlegend umgestaltet hat, gehört sie für alle Zeiten zu den wichtigsten Verwaltungsorganisationsgesetzen.

# C. Die Entwicklung bis zur hovemberrevolution von 1918.

## I. Die Kom unalverfagenng.

# 1. Allgemeiner überblick.

Die nichsten 45 Jahre heben der Kreisverfal ung manche Verenderungen und Ergünzungen beschwert, doch blieb die durch die
Kreisordnung von 1872 gegebene Grun form bestehen. Die Heuerungen
betrafen amstlich nur Minzelheiten und zwar hauptsächlich solche
technicher Art: die brachten Verbesserungen in der Sussändigkeitsverteilung sowie solche des Verfahrens, die sich aus der
Praxie als notwendig ergeben hatten.

Bedeutenmer els die gemotzlichen Mouerungen war in dieser Zeit die tateächliche Vermehrung der Selbstverwaltungsaufgeben des Kreises. Die fund - im Gegensetz zu der ebenfalls stattfindenden wesentlichen Vermehrung der in der Kreisstufe zu erledigenden staatlichen Aufgeben - keinen Biederschlag in den Gesetzblättern. Vielmehr stellte sie einen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Aufwärtaentwicklung verbundenen Wachtetumsvorrang dar, der sich auf der Grundlage der dem Kreisverbande zustehenden Universelität des Tirkungskreises vollziehen konnte. Immerhin var auch diese Intwicklung von gemetzgeberischen Mesnehmen begleftet, in denen sie mittelbar zu erkennen ist. die betrafen die Fortentwicklung des Kreisabgebenrechts. Die erhühten Aufgeben der Kreise forderten naturgemäß die Erhöhung der finanziellen Kraimmittel. We musten within neue Abap:benquellen für die Kreise gefunden worden. Darüber hinaus bedurfte das ganze Arsis-Abgaben bystem einer elastischeren Ausgestaltung. Liese Neugestaltung des Kreissbysbenrechts brachte das Kreis- und Provinzislabgabengesetz vom 3. April 1906. Von körperschaftsrechtlichen Interesse ist Ubrigens an ihm, daß es den Doppelcharakter des Kreises als "Geneinde verband" und als "Kreisgeneande ! wieder deutlich werden läßt.

Die die Kreisverfassung unmittelbar betreffenden E gesetzlichen Veränderungen von allgemeiner Bedeutung bezogen sich auf den Landrat und die Steateaufsicht.

Die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 entwickelte das Vorsehlagerecht des Kreistags für die Besetzung freier bandratsstellen weiter. Die entfernte eich hierbei noch mehr vom ständischen Prinzip, als es die Kreisordnung von 1872 getan hette. Ber Kreistag durfte nunmehr auch solche geeigneten Personen vorschlagen, die nicht als Grundbesitzer im Kreise ensässig waren, sondern nur in ihm ihren Wohnsitz hatten. Andererseits wurde insofern eine stärkere Bindung der Vorzuchlagenden an den Kreis verlangt, als sie seit mindestens einem Jahr dem Kreise – durch Grundbesitz der Wohnsitz – angehören musten. Weiter erläuterte die Bovelle den Begriff der "geeigneten Personen" eingehend (vgl. § 74 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1881).

des die seelreichen und wichtigeten Neu-rungen, welche in der Zeiter chnitt bis zur Movemberrevolution von 1912 erlausen wurden, diesen Gegenstand betrafen.

lu erster Linie bowirktehdiese Neuerungen das Zuständi keitsgesetz von 26. Juli 1876. Wenn es in seinem § 71 zur Aufflichtebehürde erster Instanz statt der Bezirkbreglerung den Giecungapräsidenten bestimmte, so bestiitigte as demit ullegdings nur die bisherige Praxis. In theoretischer besiehung ist diese Anderung aber von besonderen Intereuse. Zeigt sie Soch Sie intwicklung des allmählichen Übergangs von der kollegastichen zur monokratischen Verfassung der Verwaltungsbeh Eden an. Den Minister des Inniern erwähnte der § 71 als auf Achtsbehörde jedoch nicht mehr. sodaß es formell nur beim anterungspresidenten und beim Oberpresidenten als Aufsichtsbeharden verblieb. Aufsichtubehörde im weiteren binne blieb aben der Innenminister trotzden, vor allem insofern, alc er an die ihm unterstellten eigentlichen Aufsicht behürden in Angele enheiten der Kreisaufsicht Anweisungen erlasser konnte. Hur formelle Seschwerdebehörde. Kreisaufsichtsinstens im engeren Simme, war der Innenminister seit 1876 nicht mehr, wiewohl in Kreisverbandsangelegenheiten on ihn auch weiterhin die allgemelee Dienstaufsichtsbeschwerde gerichtet werden konnte. 1) Des lu tindigkoitagesetz von 1876 brachte ferner - und zwar in seinem § 72 auch cine Bestin ung des Inhalts der htaatsaftisicht über die Kreisverbände, indem es ihrem Umfang, wenn auch rocht all emein. umgrenzte. Eine Bestimmung, die dem preußischen G e m e i n d 👄 verfassungerecht seit den 50-er Jahren des vorigen Jahrbunderts bis gum Inkfrafttreton des Prußischen Gemeindeverfassungs-

<sup>1)</sup> Lie gegenteilige Meinung - also die keinung, die den Minister des Innern nicht mehr als auf icht behörde für die Kreise enerkennt # (siche Elleringmenn, Verfassung E. 26/27)-hat den Wortlant des Gesetzes für eich. Doch wird auch sie eicherlich dem Minister des Innern zumindest das Mecht zubilligen, die übrigen Kreissunfsichtsbehörden bezüglich der Aufsicht über die Kreise enzuweisen. In diesem Falle würde der Beimungsunterschied letztlich nur in der Terminologie liegen.

gesetses von 15. Desember 1933 gefehlt.het. schließlich wurde die Aufmicht auch in, ihren mitteln weiter ausgebaut (wgl. die §§ 62 ff, - Angelegenheiten der Kreise - des Zuständigkeitsgesetses von 1876).

Noch eine weitere - letzte - Anderung von grus sätzlicher Bedeutung wurde in dem zur Besprechung etehenden Zeitraum vorgenommens die Prominsialordnung vom 29. Juni 1875 rief in ihrem § 67 für jeden Segierungebezirk einen kollegiallisch verlaßten und mit Laien besetzten Bezirkerat inn Leben, der bei der Ausübung der Staatsaufsicht über die Kreise mitzuwirken hatte (§ 67 das.). So wurde auch hierbei der Gedanke der "staatlichen Belbetverwaltung" verwirklicht. Der Bezirkerst wurde durch des Landesverwaltungsgesets von Jo. Juli 1983 mit dem Besirkeverwaltungsgericht zun "Bezirk aus - soh uß " vereinigt.

Das Zuständigkeitsgesetz von 1. August 1883 brachte für das Kreisverfassungerecht nur Heuerungen von untergeordneter Bedeutung.

# 2. Die einselnen Anderungen.

a) in den Grundlagen der Kreisverfassung.

Hur die Novelle von 1881 brachte Bestimmungen, die das Kreisgebiet betrafen. Über die infolge von Grenzänderungen notwendig werdenden Aussinsadersetzungen zwischen den beteiligten Kreisen hatte die Krei ordnung von 1872 in recht unklarer Ssise batimat, daß sie "im Verwaltungswege zu bewirken" sären. Nach der Hovelle be chloß nun der durch die
Frovinzislordnung ins Leben gerufene Besiskurst 1) über die
Aussinandersetzung. Der Vorbehalt der den Kreisen gegeneinander zustehenden Klage beim Verwaltungsgericht 2) blieb

<sup>1)</sup> Nach § 2 des Zuständigkeitsgebetzes vom 1. August 1983 wurde der Bezirmensschuß zuständig.

<sup>2)</sup> Hach § 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1893 wurde der Besirks ausschuß zuständig.

blieb bestehen (vgl. § 3 Abs. 2 der Kreisordnung in der Fassung vom 1918dra 1981).

Die Möglichkeit, aus dem Kreisverbande aus zuscheidem, erhielten durch die Bovelle sogar Städte mit weniger mis
25.000 Einwohnern, wenn "besondere Verhältnisse" vomlagen.
Durch Königliche Anordnung konnte solchen "tädten nach
Anhörung des Provinziallandtages das Ausscheiden gestattet werden (§ 4 Abs. 3 der Kreisordnung in der Fassung
vom 19.März 1881). Wenn hierfür mix also auch ein durch
den König selbst - und nicht mur durch den Innemmintster vorsunehmender konstitutiver Verwaltungsakt erfordemlich
war, so seigt die Bestimmung doch, daß sich seit 1872
der Gedanke der Kreissolidarität eher abgeschwächt mis
verstärkt hatte.

In Anlehnung on die Regelung des Zuständigkeitsgesetzes von 1876 (vgl. seinen § 65) schrieb die Novelle weiter vor. daß über Beschwerden und Eineprüche, die das Benutzungerecht der Kreisengehörigen an den öffentlichen Einrichtungen und Anstelten des Kreises oder die Kreisebgaben betrafen, der Kreisausschuß zu beschließen hatte. Gegen den abweisenden Beschluß des Kreisausschusses kommte die Klage beim Bezirk verwaltungsgericht 2) erhoben werden (vgl. § 19 der Krei ordnung in der Fassung von 19. Mars 1881). Für das Kreiesbasbenrecht bestimmte später das Zuntandigkeitagesetz vom 1. August 1985 (§ 5) und vor allem das Kreis- und Provinzialabgabangaaets von 1906 (\$ 16 Abs. 1 in Verb. mit § 11 Abs. 2 und 4) folgenden schtemittelesage Einspruch beim Kreienusechuß - Klage beim Besirksensschuß - Revision 2) an das Oberverseltungsgericht.

Des Finanzrecht des Kreises erhielt durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz eine neue Grundlage. Den Kreisen

<sup>1)</sup> Hard-forder-karting-kalentrages-kalentrages-kalentr

<sup>2)</sup> Mach dem Landesverweltungegesets von 1883 beim Bemirksausschuß.

<sup>3)</sup> Statt der nach § 33 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes eigentlich gegebenen Berufung.

wurden neue Abgebenquellen eröffnets sie durften mammehr debühren. Beiträge und an indirekten Steuern die Grunderwerb-, Schankerlaubnis- und Hundesteuer erheben (vol. §§ 1 Abs. 1,4, 5 und 6).

Diene Abgaben wurden unmittelbar von den Einzelpe wonen erhoben (vgl. 5 16 Abs. 1), womit der Charakter des Kreises ale "Areis g e m e i n d e " weiter entwickelt wurde. Dagegen wurde bei den direkten Steuern noch mehr als bisher der Charakter des Kreises els Verband won Gebietskörgerschaften betont. Bisher waren nämlich trotz der summeri chen Verteilung des Kreisebgabensolle auf die Gemeinden vid Gutebezirke nicht diese, sondern die einselnen Kreisangehöri en die Steuerpflichtigen (Primsip der Individue léteuerung). Das wurde besonders an ihrem Rinsprucherscht deutlich. Munmehr wurden für die Alrekton Kreissteuern, die Kreisumlage, lodiglich die Gemeinden und Gutsbezirke pflichtig gezacht (vgl. ) 7 abs. 1 - 5. 5 11: Prinzip der Kontingentierung). Die Gemeinden konnten sie mit ihrem sonstigen Fehlbetreg von ihren ateuerpflichtigen Einwohnern durch Erhebung von Gemeindestenern aufbringen.

- b) Me einzelnen Änderungen in Bezug auf die Organe des Kreises.
  - ea) Der Kreistag.

Die den Kreistag betreffenden Bestimmungen der Kreisordnung von 1872 blieben bis 1918 unverändert - von Einzelheiten abgeschen, die, weil unwesentlich, such in imer ursprünglichen Regelung unerwähnt geblieben sind.

## bb) Der Kreisausschuß.

Schon nach der Kreisordnung in ihrer ursprünglichen Bassung konnten die Mitglieder des Ereisausschusses durch Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts ihrer stellung enthoben werden. Über die Voraussetzungen hierfür hatte die Kreisordnung, wie bereits erwähnt, jedoch nichts gesagt und ein Bechtsmittel nicht zur Verfügung gestellt. Das Zuständigkeitsgesets von 1876 (§ 11) fällte diese Lücke aus. Banach konnten die Kreisausschußmitglieder aus Gründen, die die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigten 1), in einer besonderen Art von Disziplinarverfahren durch Urteil des Besirksvermaltungsgerichts ihrer stellen enthoben werden. Gegen die Entscheißung des Bezirksverwaltungsgerichts gab es nun die Berufung an das Oberverwaltungsgericht. So ist es dann im wesentlichen geblieben (vgl. § 32 des Jesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, § 39 des Landesverwaltungsgezetzes von 1883).

Das Zuständigkeltegesetz von 1876 (§ 16 Abs. 2) bestimmte weiter, daß nicht mehr das Bezirksverwaltungsgericht, zondern der segierung präsident den zustänligen Kreissusschuß zu bestimmen hatte, wenn ein Zreissusschuß nach i 139 der Kreisordnung beschlußunfähig wurde. Diese Bestimmung wurde aber schon wieder durch die Hovelle von 1881 überholt, wonach in diesen Fällen an die Stelle des beschlußunfähig gewordenen Kreissusschusses der Kreistag des betroffenen Kreisverbandes trat (vgl. § 139 Abs. 3 in der Fassung von 19.März 1881).

<sup>1)</sup> Vgl. hierüber die Bestimmungen des Disziplinargesatzes vom 21.Juli 1852

<sup>2)</sup> Siehe S. 24.

<sup>3)</sup> In staatlichen Angelegenheiten blieb es bei der elten Regelung, da hier der Kreistag - als rein kommunales Organ, das er war und bleiben sollte - ja nicht benutzber war (vgl. § 54 des Ges. über die Organisation der allgemeinen Londesverwaltung vom 26. Juli 1860).

#### ec) Dor Landrat.

Die Novelle von 1981 hat - wie erwähnt - das Verschlagerecht des Kreintage für die Besetzung dem Landratspostens dedurch berührt, daß sie den Begriff der Geeignetheit für das wet des Landrats näher erläuterte. Dansch wer nur geeignet, wer

- 1) die Befähigung zum höheren Verweltungs- oder Justiedienst hatte, oder
- 2) des Kreise seit mindestens einem Jahr durch Frundbesitz cher Wohnsitz angehörte und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitrauses entweder
  - a) als Referender im Vorbereitungedienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder
  - b) in Jelbatverwaltungsästern des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provins tätig gewesen war (vgl. § 74 Abs. 3 der Kreisordnung in der Passung vom 19. Mars 1981).

Durch diese Erläuterung wurde nich nur des Vorschlagbrecht des Ereistags, sondern auch des Ernennungsrecht des Ednigs - und swar in genau der gleichen Weise - eingeschränkt (§ 74 Abs. 1 und 2 das.).

bie bis heute noch geltende Generalklausel, wonsch die Steatesaufsicht über den Kreis für die Genetzmäßigkeit und für die
Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Kreisverbandes zu sorgen
hat, enthielt der § 72 des Suständigkeitsgesetzes von 1876. 1)
die lautet: "Die Aufsichtsbehörden haben .... derüber zu
wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der B G e u e t z e
gemäß geführt und in g e o r d n e t e m G a n g e erhalten werde."

Die Seneralkinusel des § 72 des Sustandiskeitegenetzes 2)

1) Später durch die Hovelle von 1981 der Kreisordnung ele § 177 Abs. 1 ein eführt.

<sup>2)</sup> Da des Co s e i n d e verfascungerecht eine solche Generalklausel für die Staatsaufsicht fehlte, wer en d o r t schwierig, in Brængelung spezieller Gesetzeebestimmungen eine
sechtsgrundlage für des an sich kaus zu entbehrende Institut
der Kommisserbestellung zu finden. Die ausführungen von Poters
hierzu (Grenzeh, 3. 239 ff.) sind nicht überzeugend. Zusustimmen ist dagegen Prouß, der die Kommisserbestellung im den
Gemeinden zuläßt, wenn des ordnungsmäßige Gemeinde o r g e n
f e h 1 t (autbrecht, 5. 212).

gab auch die Grundlage für das besonders einschneidende Aufsich smittel der Kommisserbestellung, das vor allem in der Kripenzeit der kommunalen Felhetverwaltung Ende der zwensiger and anfung der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts haufig angewandt wurde. De sicherzustellen. daß die Krelsverwaltung "den Vorscheiften der Gesets gemäß geführt und in georgneten Gange wehalten worde", war die Aufsicht behürde, wenn die im Gesetz eusgrücklich aufgeführten aufeichtsmittel versagten, berechtigt, einen Kommissar zu bestellen, der die Kabnahmen durchzuführen hatte, die im gegebenen Falli erforderlich waren. Die Kommissarbestellung kam vor allem in Betracht, wenn in der Kreisverwaltung das Organ fehlte, das die kalnahmen aurehzuführen hatte. de konnte aber auch geboten sein, wenn keine der vorhandenen Kreisorgane die erforderlichen Masnahmen durchführen wollte. Der Kommisser handelte in allen Fällen rechtswirksam für den Kreis.

Ausdrücklich genannt wurden in § 75 des Zuständiskeitagesetzes als Mittel der Aufsichtsbehorden, um den in § 72 allgemein
gegebenen Auftrag durchzuführen: das A was k u n f t s - und
E i n b l i e k s r e e h t und das Hecht zu G e a e h ä f t sund K a s a e n p r ü f u n g e n. Das Auskunftsrecht erstreckte sich auf alle Gegenstände der Verwaltung des Ereisverbandes, das Binblicksrecht auf alle kreiskonsunsien akten,
insbesondere auch auf die Haushaltspläne und Jahresrechnungen.

Das "negative" Aufsichtsmittel der Beanstandung wurde Burch das Zuständigkei sgesetz von 1876 (§ 69) und die Novelle von 1881 (§ 178 der Kreisordnung in der Fassung vom 19. März 1881) weiter entwickelt. Zunächst erstreckte das Zuständigkeitagesetz das Beanstandungsrecht des Landratz auf in Rommunalangelegenheiten gefaßte Beachlüsse des Kreisausses, während es, wie früher erwähnt 1), bis dahin nur gegenüber den Beschlüssen des Kreisausses, während es, sen des Kreisaus gegenüber den Beschlüssen des Kreisaus darf man als Zeichen dafür werten, daß der Kreisausschuß in der Pramis Beschlüßzuständigkeiten an sich gezogen hatte, die nen ursprünglich des Kreistag zugedacht hatte. Damit wird das bestätigt, was bereits oben 2) über die Aufgabenverschibung zwischen

<sup>1) 5. 26.</sup> 

<sup>2) 3. 12/13.</sup> 

Kreistag und Kreisausschuß au geführt worden ist. Das Beanstandene verfahren erhielt durch die Hovelle von 1881 eine genaudre und recommisigere Adagestaltung, nachdem schon 9 69 des Muatändikkeitskesetzes von 1876 as in einkelnen Reziehungen keäncert hatte. With and mimilish hack der letzterwähnten Vorschrift der Landrat die Bean tendung durch Erhelung der Verwaltungeklame zu bewirken hatte, bestimmte die Novelle, daß er 🛶 gesebenenfalle auf anweisung der Aufsichtabenorde - die Heschl and des treistages und des Kreissusschusses. die deren Befugnis überschritten oder die Gesetze verletzten. durch einfache Verwaldung verfägung beanstanden konnte und zu beanatanden hatte. Celen die Vorfigung des Land ots stand füm Kreistag oder den Kreissubschuß - 10 nach den, wessen Baschluß besn tandet worden war - die Klage beim Bezirksvorwaltungsgericht, nach dem Landesverwaltungsgesetz von 1883 bein Bezirksausschuß zu. Das bedeutete eine Unkehrung der dlagelast, bei der es übrigens, solange das Rechtsinetitut der Beonstandung bestanden hat. verblieben ist.

Nachdem das Zu tändigkeitsgesetz von 1876 das "positive" Aufsichtemittel der Zwangestatisierung aufgegeben hatte. 1) führte die Bovelle es wieder ein (vgl. § 180 der Kreisereinung in der Fassung vom 19. März 1881). Das wesentlich Neue hierbei wer, daß dem Kreise gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten nunsehr die Klage beim Bezirksverwal tungsgericht gegeben wurde, während ihm früher gegen die Zwangsetstisierungskein formelles Hechtemittel zugestanden natte. Das Auständigkeitsgesets von 1883 verwies die Klage des Areises statt an den Bezirksausschuß an das Oberverwaltungsgericht, da man den Vorsitzenden des Bezirk ausschusses, nämlich den Hegierungspräsidenten, als "befangen" und damit den ganzen Bezirksausschuß als für diese Klage ungeeignet ansch (§ 4 Abs. 2)<sup>2</sup>.

Nach § 68 des Zuständigkeitsgesstzes von 1876 beschloß der He-

<sup>1)</sup> Join § 175 metate den § 180 der Kreimordnung von 1872 außer Geltung.

<sup>2)</sup> Im früheren Besirksverweltungsgericht war der Regierungspräsident nicht Mitglied gowesen (vgl. § 9 des Ges. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren in der Fassung der Bekanntsachung von 2. August 1880).

der Bezirksauscohus über die Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen, die folgende angelegenheiten betrafen und die bisher der Bestätigung des Ministers des Innern oder der Finanzen unterlegen hatten: die Veräuserung von Grundstücken und grundstücksgleichen gehten; die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Bürg chaften; eine neue Belastung der Kreisangenörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, sehn de aufzubringenden beistungen über die nächsten 5 Jahre fortdauern sollten. Bei den übrigen in § 176 der Kreisordnung vorgesehenen Fällen verblich es allerdinge beim Erfordernis koniglicher oder ministerzeller Bestätigung.

Piece Kuständigkei uregelung - § 68 des Zuständigkeitsgesetzes von 1885 - wurde in einem Punkte durch das Ariegaverweltungsvereinfschungs-gesetz vom 13. Mai 1918 geändert. Nach seinem Artikel 4 Ziffer 5 bedurfte die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nicht sehr der Bestätitung. Befür wurde durch Artikel 4 Ziffer 4 ein § 176 min die Kreisordnung eingeschaltet, nach dem der Erlös veräußerter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte nicht zur Beckung laufender Ausgeben verwendet werden durfte. Positiv ausgedrückt mußte er als Vermögen angesammelt oder zur Deckung einmaliger oder außerordentlicher Ausgeben verwendet werden der zur Deckung einmaliger oder außerordentlicher Ausgeben verwendet werden werdet werden.

In Abgabanrecht schaltete das Kreis- und Provinzialabgabengesets von 1906 dedurch eine erhe liche Staatsafusicht ein, daß es Genehmigungen vorschrieb, die zum Teil heute noch erforderlich eind. Durch § 19 wurde nämlich die Genehmigung des Bezirksausschusess für Beschlüsse des Kreistags angeordnet, die folgende Angelegenheiten betrafen:

- 1) die Erbe ung von Verwaltungsgebühren und Beiträgen,
- 2) den Erlad oder die Abänderung von Stewereranungen über indirekte Arciestewern.
- 3) die Heransichung der einzelnen Steuerarten zu den direkten Kreissteuern mit Verschiedenen Prosentsätzen und die Vornehme einer Revision eines Verteilungsmaßstabes vor Ablauf eines fünfjährigen Zeitraumes.
- 4) die masschliefliche Belestung oder die Mehr- oder kinderbelestung einzelner Kreisteile.
- 5) die Erhe ung einzelner Kreissteuern in einem betrage, der 50 % des nach § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes

ihm zugrundelegenden Steuer-Solle überstieg,

A) den Erlass oder die kolingerung einer Steuerordnung über die Grundwertsteuer.

Nach 3 20 bedurften die Beschlüsse zu 2) und 6) außerdem noch der Zustimmung der Sinister des Innern und der Finanzen, die sie auf die Oberprüsidenten übertragen konnten. Außer den Fällen zu 1, 2 und 6 sind alle diese Genehmigungen in der Frans nur selten vorgekommen.

#### II. Die Staatliche Behördenorgenication.

1. Der landrat als Staatsbehörde.

Der bandrat blieb, was er war; die eil esseine Verwaltungsbehörde des Itaates auf der Atufe des (Land-) Kreises. Dies Iruckte § 36 Latz I des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 mit den kurzen Worten aus: "An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat." Ergänzt wurden diese Worte durch den unverändert in Kraft bleibenden § 76 der Kreisordnung, wonsch der Landrat als Organ der Stautsregierung die Geschäfte der al 1 gese in en Landesverwaltung au führen hatte. Deshalb blieb es solbetverständlich auch bei des durch den König ausgeübten Recht des Staates, den Landrat au ernennen, nur daß dieses Ernennungsrecht, wie bereits erwähnt, durch die normative Erläuterung des Begriffs der Geeignetheit für das Aut des Landrats, wie sie die Nevelle auf Kreisordnung vom 19. Särz 1881 bewirkte, eingeschränkt wurde.

In seiner Eigenschaft als allgemeine Verwaltungsbehörde wer der Lendret wieiterhin grundsätzlich für alle in der Kreisstufe zu erledigenden eta tlichen Aufgaben zuständig. Ausnahmen bestanden, wie früher, zugunsten von Kreisausschuß oder von Kreiseinzelbehörden.

Vor allem blieb der Landrat Kreispolizeibehörde und Poliseieufsichtsbehörde für den gesasten Landkreis (vgl. den unverändert in
Kraft bleibenden § 77 Abs. 2 der Kreisordnung und den neuen §
142 des Landesverwaltungsgesetzes von 1883). Dezu trat eine neue
wesentliche Aufgabe: durch åle §§ 5 und 24 des Zuständigkeitegesetzes vom 1. August 1883 wurde der Landrat - anstelle des Kreissusschusses - zum Träger fer Stattssufsicht gegenüber den Amtsverbänden, den Landgemeinden und den selbständigen Gutabezirken
gesocht, nicht jedech gegenüber den kreisengehörigen Städten.
Im Hinblick zuf diese kreisengehörigen Städte blieb es mithin
bei dem auseinanderfallen von Polizei- und Kommunalaufsicht. Die

Kommuneleufeichtefunktion wurde else von nun am grundestzlich monokratisch und nicht mehr kollegial sungeübt. Insoweit trat das Prinsip der "steatlichen Belbetverwaltung" murlick, wogsgen der Gedanke der Verwaltung führung durch "Sinmannbehörden" am neum gewann. Eine Leminiszens an den bisherigen Zustand bedeutete die Bestiemung, deß der Lendrat die Kommunelaufsicht nach den §§ 5, 24 des Zuständigkeitugesetzes "els Vorsitzender des Kreiseus-schubbes" euszuüben natte, wenn auch hierdurch hauptsätzlich nur die praktische Birkung eines ausschlusses des Kreiseskretärs von der Vertretung des Lindrats in den Angelegenheiten der Kommunalsufsicht erseicht werden sollte (vgl. § 136) Absatz 2 Satz 3

- 2. Der Kreisausechuß als Staatsbehöre.
  - s) Allgemeines.

In den 70er L und 80 er Jahren des vorigen Janzhunderte aurde die mit der Ereisordnung vom 13. Dezember 1872 begonnene Verwaltungereform fortgesetzt und beendet. die war vormenmlich den von der Ereleordnung bereits ins auge gefassten zwei Zielen gewidzet: der Einführung der staatlichen Eelbstverwaltung und der Verwaltunga gerichtsbarke t. Wie die aufänge dieser Entwicklung, so stand such thre Fortsetzung unter dem starken Einfluß Ruffiph von G n e i a ta. Machden die Provinzialordmung für die Satlichen Provinzen von 29. Juni 1875 in ihren 30 62 - 96 Bezirksund Provincialrute als Beachlusbabarden geschaffen und das Debeschlugverfahren weiter ausgebaut hette, richtete des Gesetz betreffend die Verfaunung der Verweltungsgerichte und des Verweltunggetreitverfahren vom 3. Juli 1875 allgemeine Verwaltungegerichte für die Kreis- und Bezirk stufe sowie für das ganze Stastagebiet ein. Te waren des Kreisvervaltungsgericht - identisch mit dem Kreissusschuß -, das Bezirksvervaltungsgericht und das Obsevervaltungsgericht. Ferner regelte die sae Gesetz - unter Authobung der dissbezüglichen Bestimmungen der Areisordnung von 1872 - des verweltungagerichtliche Verfahren. Das Gesets betreffend die Zuständigkeit der Verweltungsbehörden und der Verwaltungagerichtabehörden von 26. Juli 1976 setzte die Entwicklung fort. Vor allem ordnete es in den 99 16 - 25 des Beschlusverfahren. Nachdem das Gesetz liber die Vrachieation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26.Juli 1880 baide Verfahrensarten übernommen und ausgen Ehaltet hette, legte des Gesetz über die allgemeine Landesversultung von 30. Juli 1883 - Landesverseltungegesetz -

den chludstein. In den \$9 61 - 114 ordnete ee das Verwaltungsstreit-, in den \$115 - 125 des Beechlusverfahren. Des zu ihn
gehörige Zuptänligkeitugesetz vom 1. august 1983 ordnete obließlich die Zuptändigkeiten der staatlichen Behorden auf den wichtigsten Verwaltungsgebieten - besonders für die beiden oben erwähnten Verfahrenserten- neu. Die hierdurch gegebene organisations-,
Verfahrens- und Zuptänd keitsordnung hat der preudische allgemeine Landesverweltung und damit auch die allgemeine Verwaltung
auf der breisetuse bis in unsere Tage bestimmt und benermscht.

#### b) ber arei sauschuß als Beschlubehirde.

Beschlußbehorde für die Stufe des Lendkreises blieb der nach den Vorschiften der Kreisordnung gebildete Kreisausschuß (§ 4 abs. 1, 9 36 des Landsaverwaltungegesetzes). Gegen seine Beschlüsse war. soweit die Gesatze für den Linselfell nichts Abmeichendes bestimmten, die beschwerde en den endgültig entucheidondon Bezirksaufschuß - er trat an die Stelle des früheren Bozirkeratos - gegeben (\$\$ 121,153 des Lamiosverwaltungsgemetzes). Die im Deschlu verfahren zu erledigenden Angelegenkeiten des Arciaau schusee bestizhten sich nach den weitschichtigen Vordehriften des lu. tändigkeitegesetzes, des sie in 24 Titeln' regelts, and mach zankrolchen Condervortchrifton. Vor allem waren die Beschluszuständiskeiten des Areisaus uhuses innerhalb der Kommelaufsicht über Amtoverbände. Landge ein be und selb thindige Sulaberinke bedeutras, wie ihm denn bei dar Tuhrung dieser Auflicht Warhoupt eine ausdrückliche Libelteung eingerätet war (vgl. 92 5.24 Abs. I des Suctlindigkeitegesotzes). Von dieser hubtändigkeit zeugen die zehlreichen Vordehrläten des die Angelegenheiten der Landgemeinden und der belbetändigen Vatabasirae behandelnden Titala V des Zuständigkeitugesetzes. Sie gebrauchen hierbei die Worte "Der Aroiesusschuß b c s c h l i e 65. In ganzen bestenden diese aufgeben hauptsächlich in der Erteilung zahlre cher forzeller Bestätigungen und Genehmigungen sowie in sonstigen formel en Entscheibungen, während dem Landret als eigentliches Träger der -ossunalaufeicht die Erlediung der 1 a u f e n d e n Angelegenhaiten, das ständige Rachden schten-sehen", verblieb.

c) Der Ereisausschuß als Verwaltungsgericht.

Auch als Verwaltungsgericht der untersten Stufe wurde der Kreissusschuß durch die Gesetzgebung der 70er und 80er Jahre des Vorigen Jahrhunderte bestätigt und ausgebaut (vgl. vor alles den § 7 des Landesverwaltungsgesetzes). Degen sein Urteil war die Berufung an den Bezirksaueschuß, gegen dessen - zweitinotzuz-liche-Untscheieung die Sevision en des Oberverwaltungsgericht gegeben, worzus sich die dreistufige Folge "Ireisauschuß - Bezirksausschuß - Derverwaltungsgericht" erget (vgl. §§ 82 Abs. 1,93 des Landesverwaltungsgesetzes). Aber auch hier gab es manche Ausnahme.

Als besonders wichtige verwaltungsgerichtliche Aufgeben des Kreiseusschusses seien erwähnt:

- a) ouf kommunales Gebiet:
  - 1) die Entscheidung über Alagen, die das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindenstelten in Landgemeinden betrafen (§ 34 20),
  - 2) die 2 becheilung über Klagen gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Geneindelasten der Landgebeinden (§ 34 EG., § 70 2bs. 2 des Kormunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893).
  - 3) die Entscheißung über Klagen gegen die Besnetandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung in Landgemeinden (§ 29 Zo),
- b) auf polizellichem Gebiet:

  die Entschesdung über Klager gegen polizeiliche Verfügungen
  der Ortepolizeibehorden auf dem Lande und in kreisangehörigen
  Städten mit nicht mehr gle lo.000 Einwohnern (§ 128 des Landesverwaltungsgegestzes).

Zueigten Du-tändigkeit des der seinen Ausschnitt aus der seitverzueigten Du-tändigkeit des der seinauschusses als Verwaltungsgericht. Einet san seine im Beschlußverfahren zu erledigenden staatlichen Angelegenheiten hinzu, zo ergibt sich ein überaus eindrucksvolles und buntes Bild der Aufgaben, die der Areisausschuß innerhalb der allgemeinen bendesverwaltung zu erledigen
hatte. Inner wieder wird dedurch die schon im anfang der Arbeit
aufgestellte These erhärtet, daß der Areisausschuß in seiner
Gesamtlage und in seiner Aufgabenfülle garnicht verstanden werden Esnn, wenn nicht seine st atlichen Funktionen in die Betrachtung einbezogen werden.

Sugletch wird hierdurch die hohe Bedeutung der Verweltungsreform ersichtlich, die durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingeleitet und durch des Landeeverweltungsgesetz von 1883 in Verbindung mit dem Suständigkeitegesetz vom gleichen Jahre im wesentlichen abgeschlossen wurde.

D. Von der Novemberrevolution des Jahres 1918

bis zur "Machtübernahme" ausch den Nationaluozialiarus.

#### I. Die Kozgunglverfessung.

## 1. Allgeneiner überblick.

Die Weinerer Zeit hat das Communal- und dasit auch das Irwisverfassungsrecht im großen und gensen unberührt gelessen. Das orklärt vich nicht etes daraus, daß sen demale die Bedentung der solbstvermaltenden Gebietakorparschaften unterschätzt hatte. Vielnehr hat es darin seinen Grund, das die neuen Hachthaber im Johre 1918 ein Kossunelverfassungerecht vorfanden, jäs ihren Auffanzungen im grundbätglichen enteprech: gleichsan im Widerspruch sum monarchischen Staate, aber in Übereinstimmung mit der neuen demokratischen Republik war es, wie diese, schon auf liberal-demokratiach-parlamentariecher Grunulage auf Jebaut. Lediglich das bisherige weblrecht widersprach mit seiner Bevorzugung des Besitzes den derokratinohen Grundsatz von der Cleichberschtigung aller denschen und desit den anscheuungen des neven Staates. Dessen Seforabestrebungen konnten eich deshalb im kommunalen Bereiche auf eine Reform des Wehlrechte beechränken. Diese kerora muste allerdinge eehr gründlich eein.

In besonderen Nase gelt dies für des X r e i s t a g s w a h lr o c h t, das den größeren ländlichen Grundbesitz je immer
bewondere bevoraugt hatte. Der Grundsatz der EVerhültnismäßigkeit von Becht und Leistung" - er hatte, wie wir wissen,
den Vätern der Kreinordnung für die Gestaltung des Kreistagswahlrechte in Gem Sinne als Richtschnur gedient, daß unter Leietung nur die steuerliche Leistung verstanden wurde - wurde
verworfen. An seiner Stelle mußten die neuen Grundsätze der
weitestgehenden allgemeinheit und der Gleichheit verwicklicht
werden.

Schon unsittelber nach der Stastsumwälzung - als so wichtig hatte man diesen Gegenstand erkannt - ging man an eine Reform des Wahlrechts der Cemainden und Jomeindeverbände. Den großen politizuhen auftakt hierau bildete der aufruf der Volkebeauftregten an das Toutsche Volk vom 12. November 1918 (hull. 3 1303/ 1304). Be ordnete in seinem Absats 7 an. dos alle Wahlen zu öffentlichen Kürperschaften nach dem gleichen. geheimen. Girekten. ellgomeinen Wahirecht für alle mindestens 20 Juhre alten münnlichen und weiblichen Personen auf Grund des Verhaltnismystems zu vollziehen wären. Diese Vorschrift erläuterte die geichersgierung in ihrer Bekanntmachung von 29. Januar 1919 (Ball. 8. 123) allerdings dehin, das unter "öffentlichen Kürperschaften lediglich Vertretungen der Stasten und Gegeinden zu verstehen" wären, nicht also, was indirekt hieraus hervorging, auch die Vertratungskorperacheften der deseinde v e r b ä n d a . Deher konnte die preudische Verordnung betreffend die Zusammendetzung der Kreistage und einige weitere Anderungen der Preisordnungen (Kreistagewahlverordnung) von 18. Esbruar 1919 noch an dem im Ublichen Sinne indirekten Schlrecht festhalten, indem sie - wenigetens in der Regel - die Kreistageabgeordneten nicht von den Kreisengehörigen unsittelber, sonders von den Gemeindevertretungen wählen ließ (16 3.4). Wehlbersochtigt waren der Wehlverband der Städte und der Eablverband der Bandgedeinden. 1) der such die noch nicht eingemeindeten Sutobezirko umfalte (§ 1). Der sablverband der ardieren ländlichen Grundbesitzer Verschwand dagagen, wie überhaupt elle Vorrechte me Besits and Einkommen beseitigt wurden. Dewit wer der Grundents der Gleichheit durchesführt. In der Anwendung des Grundsstres der. A 1 1 g s e e i n h e i t ella tentenus (the arives Schlrecht) sundelet net alle mindestens 20 Jahre alten Reichsongehörigen, inebesondere auf die Frauen, ausgelahnt. Im übrigen wurde dieser Grundsatz nur dadurch leicht eingeschränkt, das die Wählbarkeit von einem mindestona 6 Monate langen Wobamitz im Kreise abhännig war (§ 6). Die Allgemeinheit der Wählberkeit ohne diese Bin-

<sup>1)</sup> In Rheinland trat an seine Stelle der Wahlverband der Landbürgermeistereien, in Westfalen der der Antoverbände.

schränkung durchsuführen, also allen mindestene 20 Jahre alter reich angehörigen Einwohnern ohne aucksicht auf die beuer des Wohneitzes das presive Schlrecht zu geben, schaute eich die Kreistagswenlverordnung von 1919 noch. Hierbei wirkte wohl die im Kommunelverfaseungsracht geübte alte unt mobellung zwischen Einwohnern und Bürgern nach, wensch unter den Bürgern nur die dem Kommunelverband durch längeren Wohneitz enger h verbundenen Personen verstanden wurden. In den ausnahmefällen, in denen - in direkter Wahl - die Bevölkerung selbet die Kreistagesbysordneten zu wählen hatte, galt des Gleiche für die Wahlberruchtigung (skrives Wahlrecht, vgl. § 4 abs. 2).

Die ashivero daung von 1919 hatte, wie wir bahen, noch en des der korporativen Zusammendetzung der weiteren Gemeindeverbände entaprachanden Leitgedanken des Freiherrn von 5 t e i n festgehalten, ass die Kreistege von den Gemeindevertretungen 1) gewhilt worden sollten. Sie hatte diesen Grundsatz roger noch reiner durchgeführt als die Kreisordnung von 1872. inden die den Wahlverband der größeren Grundbesitzer ausschied und nur die gahlverbände der tädte und der Landge einden fortbestehen ließ. Auch artikel 17 absatz 2 der beicheverfassung vom 11. August 1919 verbot diese indirekte Jahlart nicht. Denn hiernsch galten die Grundsätze für die Hahlen zu den stastlichen Volkevertretungen - darunter der Grundestz der direkten Behl - zwer für die Gemeinde wehlen, nicht aber für die Geneindeverbends wahlen. Erst Artikel 74 der Preußischen Verfassung vom 30. November 1920 arssiterte die Verbindlichkeit der für die Wahlen un zu den staatlichen Volkavertretongen geltenden Grundsätze auf die Wahlen zu den Kreistagen. 2) Bie Porderung dieses artikele enfullte erstmalig das G e s e t z

<sup>1)</sup> Der Provinziallandieg von den Treistagen der Landkroise und den Stadtverordnetenversagelungen der kreisfreien Städte.

<sup>2)</sup> Und auch auf die Wahlen zu den Provinziallandtagen.

den Provinziallandtzgen und zu den Kreistagen. Densch waren die Kreistage in allgemeiner, gleicher, unmittelberer und gehelmer schlnach den Grundlätzen der Verhältniswahl zu wählen. Das Wahl gesetztür die Provinziallandtzge und Kreistage vom 7.0 ktober 1925.
des die Entwicklung des Wahlrechts im Kreise abschloß, lehnte eich eng an des Gesets vom 3. Dezember 1920 an.

Die Durchführung des im üblichen Sinne verstandenen grundsatzes der Unmittelburkeit für die aklen zu den Vertretungskollegien der weiteren Gemeindeverbände war prektisch might unbedenklich und begrifflich unrichtig. Zunäch t einzel sind die korporativan Glieder der weiteren Gemeindeverbände vielleicht mit größerem wechte als die physischen Mitglieder als un mit teal bar as mitgliedsolement des weiteren Verbandes anauspreshen. Han nitte also eine richtig verst niene unmittelbare Wahl des Kreistage und des Provinciallan tacce mit gleichen oder gar größeren Recht auf die Cemeinden bas. auf die Kreieverbände übertragen können als auf die physischen Seasindeverbandsenzehörigen. Vor allem aber standdes System der im Welichen Sinne "unsittelbaren" Wahl im Widerspruch zu dem bestehen bleibenden alten Finanzierungssystes, wonach die weiteren Gemeindeverbände die Hauptlest ibres Financhederfs auf die korporative Verbandeen gehörigen in form der Frovinsiel- und der Kreisumlage zu Verteilen hatten. Jenn es ist eine alte Tahrheit, daß derjenige, der dotiert, auch zu bestingen heben mus.

Sen Grundsets der all geseinen wahl führten die Gesetze von 1920 und 1925 nunmehr uneinge chränkt durch.

<sup>1)</sup> Erwähnt sei noch das Gesetz vom 29. Oktober 1928 über die Fortsetzung der Fahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunellandtagen) und den Kreietagen somie zur Ergünzung des Gesetzes über die Fostsetzung der Jemeindaushlen vom 18. April 1928. Dieses Gesetz Enderte jedoch das Kreistagswahlrecht in materieller Beziehung nicht ab.

Time bestimmte Dener des Johnsitzes im Kreise verlangten is nicht mehr und konnten die nicht verlangen, weil attikel 74 der Preußischen Verfassung die Böglichkeit eines Boloben Verlangene nur für die Schlen zu den Dowe in die Verturengen offen gelassen natte. Belbetverständlich verblieb es auch beid Frauenwahlrecht. Bar für die Venlockeit wurde, der neueren intelektung ent precheid, das Alter zuf die Vollendung des 15. Bebon jahres meranfgesetat (vgl. mieszu 55 7,36 des Gesetzes von 7. Oktober 1925).

halt nis washlo y steas für die manlon zum andetag eingeführt. In dieser stelle eet nie über nur soviel gesagt, auß es durch die beräckelchtigung such kleiner inderheiten zur aufsplitterung der Kreisvortretung wedentlich beitrug, wobei es gleichseitig die Bildung einer trugfähigen hehrheit ersenwerte oder gar ansöglich machte. Hierdarch stärkte es zugleich die stellung des Kreisnusschusses und der Landrete enterprechand.

tis mit dieser neuen Mahlgesetogebang für die Kreistage und Provincialland tage vollzogene Abkehr von dem Steinschen Grundgedankon, das das Vertrotungskollegium des höherem Verbandes jeweils von den aleichen Kollegeien der dem hiheren Vorbande eingeordneten niederen Vorbände zu wählen sei. und seine Ersetzung durch des allgemeine, wheiche und upmittelbare Verhältniewehlrecht nach den Ruster des Reichs- und banatagawanlrechts haben sich in der Folgezeit als nachteilig für die Verwaltung des Areisverbandes - wie übrigens auch für die des Provincialverbandes - erwiesen. Das reine Farteleystem, des die Weblen zum Landes- und zum Leichsparklament bekerrschte, war für die wahlen zu den Vertretungskollegien der Kreis- and Provincialverbande schon deshalb ungesignet. veil es bei der Belbatverwaltung dieser Verbände meist wm praktische Verwaltungefragen und nicht um politisch grundsätsliche Dinge geht, Wenn nun die Kreistegemitglieder, wie es gerade bei den Verhältniswebleystem der Fall war. von den Parteiburos ausgesucht wurden, ohne daß der einfache Wähler ele kamte, dell wurde damit munichat einmal der Vorzag des elten wehlsystems aufgegebon, nach den im allgemeinen nur im Dienste der gelbstverwaltung geschulte und bewährte Canner in den Kreistag gewählt wurden. Zum anderen beschteten die

Partaiburos bai three Einstellung auf partaipoliteacha Hocichtspankte buch nicht gondgend. daß die einzelnen Jeolistaveile den Kreisee bei der Ausammensetzung den Arciatege gebuhreni berdek tehtigt wurden. Und auch die Jewählten Albistaguabgeordneten pflegton sich neturgenäb nicht oo seur als Vertreter der einzelnen Kreisgebiete, denen ele entetapaten, so betraunten, bondern als Vertreter ihrer politischen artal. 30 wurde die Parteipolitik in die Kreistage mineingetragen und dariber oft die Kongunalpolitik vorgessen. Die in der Bevölksrung bestehenden politischen Gegensätze, die dasch die gesoimsamen koamunalen Aufgaben hütten ausgeglichen werden können, komen dedurch such in den Kreists en sur Auswirkung. Claich-wiltig wurde die organische Varknüpfung von Kreis und Kreisnaschörian Keneinden geleckert und das Vertragensverhältnie zwischen innen gestört, was alles sehr zu ihrer gagenecitigen detfremdung beitrug.

Teent trotz dieser so nechteiligen suswirkungen des neuen wahlrechte die Kraisverweltung durchweg in ordnung geblieben sind
und ihre Verwaltungssufgaben erfüllt haben, dann war des vor
allem des Verdienst der Landräte und der som tigen in der
Kreisinstenz tätigen Berufebesaten. Aber auch die Leelenverchitese - mit ihrer jehrzehntealten Verwaltungetradition der Parteipolitik ferner and der Verwaltungepraxie näher stehend - haben
mit ihrem Konnen, ihrer Erfahrung und ihrer Einwicht wesenthich hierzu beigetragen.

Die Kreistegewehlverordnung von 18. Februar 1919 anderte außer dem Bahlracht für den Kreistag auch das Vor ach lager recht für den Kreistag auch das Vor ach lager und awar durch ihren § 12. Alle Beschränkungen des Vorschlagerechts fielen fort. Die vom Kreistag vorzuschlagenden Amndideten brauchten nunmehr weder durch Grundbesitz noch durch Gohnsitz den Kreise anzugenören. Die mußten nur "geeignet" sein. Die Erlänterung dieses Begriffs fiel aber ebenfalle wag, sodaß san in dieser Beziehung wieder auf die Regelung der Kreisordnung von 1872 in ihrer ursprünglichen Fassung zurückging. Dem Kreistag blieb es also wieder überlassen, derüber zu entscheiden, wen er als geeignet ausehen wollte.

Die Beziehungen zwischen dem Kreis und den Korporativon Kreisungehörigen, den eingegliederten Gemeinwesen, erhielten in der Weimerer Zeit ein neues Regulativ in der den Krolsen verlichenen Kompeten & - Kompeten z. Dieter dem Steatsrecht entleinte - Wortbegriff ist meder sprachlich schön noch gedanklich klur. Er besitzt nur den einen Vorzug. im Verhältnie su dem. was er susdrücken soll. kurz zu sein. Unter der Kommetens-Kompetens versteht med die Bigonbereebskanns eines hiheren gebietkörperschaftlichen Verbandes, eine bestimmte Aufgebe der ihn eingegliederten gebietskörperschaftlichen Verbande su übernehmen und gleichseitig diese Vorbände von der übernommenen aufgabe auszuschließen. Innerhelb des korrugalen Verwaltungsbereiche hatte die Einführung der Kompetens-Kompeteng darin ihren Grund. daß sämtliche selb tverwaltenden Sebietskörperschaften über die Totalität des Wirkungskrasses verfügen. Somit besitzen - neben den Geseinden - auch die Kreisverbände 1) die Allzuständigkeit. Dieses Prinzip konn gwischen Uber- and untergeordneten Kurberschaften au unerfreulichen Konkurrenzen führen. Die Gefahr solcher Konkurrenzen wurde zwischen Kreis und kreisenschört en Gomeinden unde größer. je mehr sich beide infolge des neuen Wehlrechts einander ent-Trendeten. Die wurde besonders drohend, wenn die parteipolitische Susammentetung des Vertretungskollegiums des höheren Verbendes der des unteren entgegengesetz war. In die Diglighteit einer solchen Konkurrenz zwischen Krais und Kreisangehörigen Gemeinden auszuschalten - die Köglichkeit also, deß eine Gemeinde ein Aufgabengabiet beibehalt, obschi de Kreis es in seinen Aufgabenbereich aufgenommen nat -, geb das Einführungsgesetz sum Ruhrungemeindungsgesetz von 29. Juli 1929 in seinen 39 43 - 49 den Kreisen - und zwor allen Kreisen. hight nur denen des Ruhrgebiets - die Lompetanz-Aospetanz. Mis konnten nungehr also Selbetverwaltunggangelegenheisen der ihnen eingegliederten Verbände aus eigenem gechte wur absschließlichen Wehrnehmung en sich zichen. Von diesem Hechte haben die Kreise bisher aber nur selten Gebreuch gewacht oder - beadar geaagt - Gebrouch machen missen. Das spricht für die starte Autorität, welche die Kreinverweltungen gegenüber den Gemeindeverweltungen2 genießen. Insbesonders gilt dies für

<sup>1) § 9</sup> des Gesetzes von 27. Dezember 1927.

<sup>2)</sup> In Westfalen und Rheinland auch gegenüber den Anteverweltungen.

das Verhältnis des Landrats - heute auch des Oberkreiedlrektors zu den Büsgermeistern und heute auch zu den Gezeindedirektoren. Es spricht aber auch für den nüchtern praktischen Verwaltungsverstend der Beteiligten. allerdings ist es zu beschten, daß die Kompetenz-Kompetenz allein schon durch ihr Vorhandensein wirkte.

Von allgemeiner Bedeutung ist schlistlich noch, des durch die preußische Verordnung zur Vereinfachung und Verbilliqung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Verwaltungsvereinfachungsverordnung) der 0 ber präsiden 1932 (Verwaltungsvereinfachungsverordnung) der 0 ber präsiden 1 der bis dahin nach § 177 Abs. 1 der Kreisordnung Kreisaufsichtsbehörde zweiter Instanz gewesen war, dieser aufgebe entkleidet wurde (§ 1 Abs. 2,§ 23 Abs. 1). Beitdem waren nur noch der Regisrungspräsident und der Innenminister Aufsichtsbehörden, wobei zu beschten ist, daß auch der Innenminister nicht eigentliche aufsichtsbehörde - nicht Aufsichtsbehörde im angeren Sione - und insbesondere nicht formelle Beschwerdeinstanz wer.

2. Fie einzelnen Änder,ungen.
a) in den Grundlagen der Kreisverfassung.

Die zweite Hälfte der Zoer Johre unseres Johrhunderts war gekennzeichnet durch sehlreiche kommunale Bingliederungen und Zusezmenschlüsse und - dementsprechend - durch den brieß zahlreicher Bin- und Umgemeindungegesetze. Allgemeine Beptimmungen über dissen Segenetand enthielt das Genetz über die Regelung verschiedener Pankte des Geseindeverfesmungerechte v o m 27. D o z a m b a r 1927. Dieses Gesatz berührte in § 1 such das Areisverfassungerecht. Nach seinem Abs. 1 Aiffer 1 bedurften Veränderungen der Grenzen einer Stadt- oder Landgemeinte der gesetzlichen Form, wenn durch sie die Grenzen einem Stadt- oder Landkreibes verändert murden oder wann eine Stadt durch die Erweiterung des Stadtgebietes die für das Ausschalden aus dem Kraise Vorgeschriebens Einwohnerzahl erreichte. Damit tret neben die Bestimmung der Kreisordnung, die für unmittelbare Veränderungen der Kreisgrenzen die Ford des Vesetzes erforderte, die Bestismung, daß auch alle mittel-

<sup>1)</sup> In Westfalen und Eheinland such zu den Antebürgerneistern, heute auch zu den Amtedirektoren

b a r e n A n d e r u n g e n dieser Art - also solche, die durch Veränderun en von Gemeindegrenzen hervorgerusen wurden - dieser Form bedurften. Durch die hiermit verbundene Einscheltung des treußischen Landtages auch bei mittelbaren Kreingebietsänderungen sollten die Landkreise gefestigt werden. Eine gute absieht - dech wurde sie dedurch stark beeinträchtigt, daß nunsehr die wichtige kommunalpolitische Frage der Kreisebgrenzung restlos "in den Strudel der Parteipolitik gezogen" wurde.

auf der binie des strebens nach Konsolidierung der Landkreise und der stärkeren Entwicklung einer Kreissolidarität liegt auch der § 50 des Einführungtgesetzes zum Ruhrungemeindungsgesetz vom 29. Juni 1929, der den § 4 der Kreisordnung aufhob. Das bedeutete, daß num nicht sahr jede Stadt, die eine Rinwohnerzahl von 25.000 1) erreichte, einen Rechtsanspruch auf "Auskreibung" hatte. Bun war nur noch – entsprechend dem Grundsatz, den § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 für die Änderung vom Gemeindegrenzen aufgestellt hatte – maßgebend, ob das " ä f f e nt-1 i e h e % c h 1 " d a s A u s s c h e i d e n d e r S t a dt a u s d e m K r e i s v e r b s n d e e r f o r d e r t e. Der Landrag war es aber, der hierüber zu entscheiden hatte. Dadurch wurde bei dessen hauptsächlich parteipolitischer Grientierung die Beachtung dieses Gesichtspunktes im konkreten Falle allerdings oft recht zweifelhaft.

Des Binführungegesetz zum Huhrungemeindungugesetz hat, wie bereits erwähnt, den Kreisen in seinen heute noch gültigen §§ 43 - 49 ferner die Kompetenz-Kompetenz gegeben, also das Recht, eine bestimmte Selbatverwaltungsbufgabe ihrer kreisengehörigen Gemeinwesen zu übernehmen und diese Gemeinwesen gleichzeitig von ihr aussaschließen. Auch hierdurch collte die vervaltungspolitische Lage der Landkreise gestärkt werden. Gemeinwesen im Sinne des § 43 Abs. 1 eind die kreisengehörigen Gebietskörperschaften, also Städte, Landgemeinden und Amter 2) sowie die ganz oder teilweise aus solchen bestehenden Zweckverbände. Ausgenommen von der Kompetenz-Kompetenz sind die

<sup>1)</sup> In Westfalon von 30.000, im Rheinland von 40.000.

<sup>2)</sup> seit dem Gesetz vom 27. Dezember 1977 (§ 2) heisen sowohl die westfälliechen Amter als such die rheinischen Land-bürgermeistereien "Amter".

oparkascenengelegenheiten und die Angelegenheiten der allgemeinbildenden Schulen (§ 43 Abs. 2). Verbassetzung für die
übernahme in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreises ist
aber, daß diese Übernahme für eine einheitliche Versorgung des
Gebiete im Interesse des öffentlichen Wohls oder für eine
wirtschaftlich zweckmäßige Burchführung der Angelegenheiten erforderlich ist (§ 45 Abs. 1)-.

Der die Übernahme aussprechende Beschluß des Kreises - ursprünglich vom Kreistag, dann vom Kreisausschuß, dann vom Landrat und heute vom Kreistag zu fassen 1) - ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluß konnten die betroffenen kreisengehörigen Gemeinwesen binnen zwei Sochen Einspruch bei einer Schiedestelle einlegen. Der Einspruch konnte nur derauf gestützt werden, daß die geschilderten genetzlichen Vorsussetzungen für die Übernahme der Angelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreises nicht erfüllt seien, oder daß die vorgeschriebene Verhandlung mit dem betreffenden Gemeinwahm nicht etattgefunden habe, oder daß schließlich das Gemeinwahm in der Lage sei, dem Bedürfnisse seiner Einwohner durch bestehende oder neue eigene Einrichtungen zu genügen (vgl. § 44).

Die Schiedsatelle bestand sus dem Sberpräsidenten oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Diese Beisitzer wurden vom Sberpräsidenten aus dem Kreise von Vertretern der betroffenen Gemeinwegen ernannt (§ 45) 2). Nachdem die Oberpräsidenten nach 1945 im Zuge der Neubildung der Länder weggefallen sind und die anschließend erlassenen Gesetze und Verordnungen nichte über die Schiedestellen enthalten. bestehen sie seither nicht mehr.

Wenn auch diese Schiedestellen praktisch keine Bedeutung gewonnen heben, ac sind die vom historisch-politischen tundpunkte aus interessant. An ihnen wird deutlich, daß man die durch des Hineintragen der Perteipolitik in die Kommunslyer-

<sup>1)</sup> Hierüber ist weiter unten zu eprechen.

<sup>2)</sup> Das ursprünglich hierfür vorgeschene Vorschlagsrecht der provinziellen Spitzenverbände der Lankreise, der kreisen-gehörigen Städte und der Landgomeinden ist durch art. II des Gesetzes von 4. Oktober 1935 über die Regelung verschiedener Punkte des Stastsafsichtsrechts beseitigt worden.

versaltung veruranchte Entfremdung zwischen weiteren Wasindeverbänden und den ihnen eingegliederten Geseinwesen erkannt hatte und bestrebt war, wonigstene an dieser Stelle die Parteipolitik fornsuhalten und sachliche Verwaltungeüberlegungen entscheiden zu lassen.

Noch ein kurzes Wort sei der Entwicklung der Deckung im Finenzbedarfs der Landkreise in der Seit nach dem ersten Weltkriege gewidset. In dieser Zeit wuchen die Aufgaben der Kreise, vor allem
ihre Fürworgesufgaben, beträchtlich an. Defür waren erhöhte
finanzielle Mittel erforderlich. Deshalb erweitere zunächst die
Novelle zum Kreis- und Frovinzialabgabengesetz vom 20. August
1921 das Lecht des Kreises, indirekte Steuern zu erhaben. Dieses Beoht stand den Kreisen nunmehr ohne Einschränkung zu (vgl.
den § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Passung
der Novelle vom 26. August 1921). Im Euge der Beuordmung des gesmaten Steuerwesens im Deutschen Reich erhielten dann die
Kreise durch das Preußische Ausführungsgesetz, Fassung vom
5. Nai 1926, zum Finanzausgleichagesetz Überweisunggaus den
großen Reichesteuern - Einkommen-, Körperschafts- und Smastzsteuer-sowie aus der Hauszinzsteuer sugemprochen.

b) Die einselnen Änderungen in Bezug auf die Organe des Areises. as) Der Kreistag.

Wit der Kinführung des all sasinen, gleichen und unmittelbaren Verhältniswahlrechts zum Kreistag, das - wie wir wissen dem Wahlrecht zum Stastparlament nachgebildet war, wurde
auch - an Stelle der bisher gältig gewesenen Wahlperiode von
6 Jahren - die stastliche Wahlperiode von 4 Jahren für den
Kreistag eingeführt (§ 33 in Verbindung mit § 6 abs. 1 des
Gemetzes vom 7. Oktober 1925). Diese galt nunmehr sowonl für
Meichstag und Landtag wie auch für sästliche Kommunalparlamente.

Auch die Stellung der Kreistagsebgeordneten wurde durch ausdrückliche Gesetsesvorschrift (§ 55 in Verbindung mit § 4 des
Gesetses vom 7. Oktober 1925) nach dem Muster der staatlichen
Parlamente bestimmt: sie sellten, ohne an Verpflichtungen,
durch welche die Freiheit der Abstimung beschränkt wird, gebunden zu sein, "nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht
auf des geseine Wohl bestimmten Überzeugung" stimmen. Nur daß
dieser sehühe Grundsatz in der Praxis vielfach durch die Par-

teigebundenheit der Abgeordneten, den "Fraktionszwang", oft in Erage gestellt wurde.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmten sich gleichfalls nach startliches Vorbild. Alle über 20 Jehre alten reichedeutschen Münner und Frauen, die ihren Wohnsitz im Rebiete des Kreises hatten, waren wahlberechtigt und nach Vollendung des 25. Lebensjuhres such wählbar (§ 36 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetses vom 7. Oktober 1925). Jeder Wähler hatte eine Stimme (§ 40 in Verbindung mit § 16 %b. I Satz 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1925). Die Wahl war unmittelbar und geheim (§ 40 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 matz 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1925). Demit war, wie es Artikel 74 Cata I der Premusischen Verfassung vom 30. Oktober 1920 in Verbindung mit artikel 17 Abs. 1 Datz 2 der deisarer Seich verfassung verlangte, die allgemeine - und awar die allgemeinste, die man sich denken kann -, die gleich w die-vom Standgunkt der physischen Kreisangehörigen aus - unnittelbare und die geheime wahl wum Kreistag gegeben.

Die Durchführung der von den gleichen Verfascungsbestissungen erforderten Verhältniswehl erfolgte nach der nogenannten Hareschen Methode. Gewählt wurde demgezäß auf Grund von Kreiswahl-verschlägen (§ 37 Abs. 2 Batz 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1925). Zur Braittlung des Bahlergebnisses war zunächst die Gesentzehl der im Kreise abge obenen gültigen Stinmen durch die Gesentzehl der Kreistagemitglieder zu teilen. Das Grgebnis bildete die Verteilung zahl. Jeden Kreiswahlvorschleg wurden sledann so viele Litze zugeteilt, als sich die Zehl der für ihn abgegebenen Stimmen durch die Verteilungszahl voll teilen ließ. (vgl. § 38 Gatz 1 und Batz 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1925). Bei diesem Kreistagewahlrecht blieb es, bis aurch den Nationalpozialienus die Wahlen zum Kreistag überhaupt beseitigt wurden.

#### bb) der Kreiseusschuß.

Die eben geschilderte Meuregelung des Wahlrochte hat eich auch auf die Wahl der chrenastlichen mitglieder des Kreissusschusbes ausgewirkt. Zunächst wurde auch ihre wahl- und Anteperiode von 6 Jahren auf 4 Jahre verkürzt. Dies geschah durch die Bestimmung, daß die vom Kreistag vermunchmenden Sehlen auf die Deuer der Wehlseit des Wählenden Kreistage erfolgten und Neuwahlen nach Susammentritt jeden neugewählten Kreistags zu geschehen hatten (§ 42 in Verbindung mit § 31 aus i und atz 2 des Gesetzes vom 7.0ktober 1925). Hierin lag - neben der Verkürzung der Sahl- und Amtezeit - eine Systemänderung. Aus der f.e.s.t.e.n. amtezeit der ehrensmilichen Kreissusschußsitglieder wurde eine von der Lebensdauer des Kreistags a.b.h.ä.n.g.i.g.e. Amtezeit. Surie dessen Lebensdauer durch Kreistagsauflösung verkärzt, so.h.tte dies - im Gegen atm zu früher - also auch eine Verkürzung der Amtezeit der Treisausschußsitglieder zur Folge.

Für die Wählbarkeit zum Ereisausschuß galten die gleichen Vorschriften wie für die Wählbarkeit zum Kreistage (vgl. 2 1 in Verbindung mit den 99 36.7 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1925). In den Kreissusschuß konnten mithin nundehr alle im Sebiete des Areises wohnenden Beichsdeutschen - such Proces -, die das 25. -ebensichr vollendet hatten, gewählt werden. Und euch hierfür waren, wann die mahl nicht - bei finstimmigkeit - durch Luruf erfolgte, die drum Etze der aligeseinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Verhältniewahl vorgeschrieben. Bur das für die Durchführung der Verhältniswehl an die Stelle der Harenchen die sogenannte A'Hondtsche sethode trate (vgl. § 42 in Verbindung mit § 623 if. den desetion vom 7. Oktober 1925). Denach weren die Bitze auf die Bahlvorschläge nach der Reighenfolge der Röchstzahlen zu verteilen. die sich durch Vollrochnung, Halbteilung, Grittelang, Vierteilung unw. der auf die Ashlverschläge entfellenden stimmablen ergeben.

Alles in allem: der Kreisausschuß wurde hinsichtlich seines Leienelements in stärkeren Maße ale bisher vom Kreistag abhängig.
Wiedleser, hätte er hierdurch also ebenfalle stärker parteimäßig politisiert werden müssen. In vollem Umfange ist dies
jedoch nicht geschehen. Die Vielfalt und die Wichtigkeit der
Aufgaben des Kreisausschusses sowie die vom diesen zu tragende
Verantwortung beten ein wesentliches Gegengswicht. Do sind die
Kreisausschüsse trotz allem in stärkeren Maße erbeitefühig geblieben als die Kreisparlamente, je, als die Parlamente überhaupt.

Tas endlich die Zuständiskelten des Kreiszusschusses anscht, so wirkte blok, wordst sie des Hau helts- Finanz- und Stewermecen den Kreisverbandes betrefen, in dem sur besprechung stehenden Zeitraum die proudische Gemeindefinanzverordnung vom 2. movember 1912 in interessanter und charakteristischer seize suf sie aus. Diese Verordnung war in do pelter Veise ein Elnd der Not: sinmol gurde sie durch die Wirtschaftskrise, zum underen durch die parlamentarische Erice der dazeli en Zeit verursacht. Un aus beiden auch nur eintgermaßen herduszukommen, sah man keinen enderen hasweg, ele in dementscheidend wichtigen lektor der Haushalts- und Finanzführung des Zreises die Stellung des Kreigsuspenueses gegenüber den Kreistag- ebenso wie die des Vorsitzenden des Breisausschusses gegenüber dem Kreisausschub, wie wir weiter unten sehen werden - erheclich verstärken. Das geschah dadurch, daß dem Ersiseusschuß els Ereis vorstand gegenüber dem Greistag als Vertretungskörperschaft des Greibes zweineue Befugnisse eingeräunt wurden: Gegen Beschlüsse des Kreistages, die den Ausgleich des Maurhalt planes geführdeten, wurde den Kreisausschuß ein Widersprucherecht mit vernichtender Girung gegeben, und bei Verzügerung des Hushaltsbeschlubses durch den Kreistag erhielt der Kreisausschub sogar ein selb tändiges Ersatzbeschlußrecht (vgl. 59,4 Abs. 2, 5 Abs. l der Verordhaug von 2. Hovenber 19321.

#### co) Ger Landrat.

Auf des Vorschlagsrecht des Kreistages für die Endbesstamg for Dienststelle des Landrata, wie es durch die Ercistamswahlordnung von 18. Februar 1913 neu geregelt wurde, ist bereits im "Allgemeinen Uberblick" (v. 52) eingegengen worden. Das dort Ausgeführte mag hierüber genügen.

Die Änderungen, welche in der Jeit von 1913 bis zum 30. Januar 1933 die Bechtestellung des Bandrate innerhalb des Kreiskommunalen Bereiche betroffen heben, gehoren sämtlich dem Jahre 1932 an. die stehen schon unter dem Johnten des näherrückenden Kationalsozialiemus.

Surch die prausische Veroschung zur Vereintschung und Terbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Verwaltungsvereinfachung verordnung) wurde die V ertretung des Lendrets neu geordnet (5 14). Dem unterschied, wie bichet, die Fülle Burzer und längerer Dehinderung. Auch var die Vertretung in et stlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Kommunelverweltung teilusie verschieden gerogelt. Diese Vertretungsregelung war bis in des Jahr 1946 in Kraft. Die soll im Abschnitt "Das Kreisverfassungsrecht unter der Herrschaft des Nationalsozialipsus" ein sehender behandelt werden.

Vor allem aber wirkten sich die schon beis"Kreisausschud (5.60) besprochenen, durch die Gemeindeeslinanzverordnung bewirkten Zuständigkeitsänderungen auch sugunaven des Lendrats sos. Die gleichen Befugnisse, die diese Verordnung dem Kreissusschuß im Verbiltais sum Kreistage suwies, erhielt nämlich der bandrat als Vortitzen der des Kreiseusschusses diesem gegenüber eingeräust, also das židersprucherscht und das Erastabenoulusreent. Das letztere griff Platz, wenn der Kreisausschub, nechden der Kreistag sein Recht, den Kreishaushaltsplan festaustellen, schon augunsten dos Kraisan schusses varwirkt hatte, diesen Haushaltoplan ebenfalls nicht versbschiedese (\$4 2 Abs. 2, 4 Abs. 3, 5 Abe. 2 der Geseingefinansverogenung vom 2. November 1932). Eine zweisalige Hüherwälzung besonders wichtiger wastänungkeiten also. ein klarer bevolutiveffekt. Dezit warde, le tztlich gesehen, auf diesem envecheidend bedeutung vollen extor schon jetzt - vor 1933! - das nationalsocialistische Führerprinzip in die Kreisverise ung ein eführt.

auch zu Anderungen der Auflicht des Staates über den Kreisverband kam es in der Weissrer Zeit nur in ihres 1-tz'en Jehre. Die gleichen Gründe, die zur Stärkung der Autorität innechelb des Kreisorgenissus nötigten, führten eben auch zur Stärkung der - von außen auf den Kreisverband einwirkenden - Staatsautorität dem Kreise gegenüber.

Die Verweltungsvereinfachungsveror nung vom 3. Reptember 1932 begann demit, den Oberprädidenten von den schleelchen Einzelaufgeben einer staatlichen Mittelbehörde, die ihm im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr zugewiesen worden waren, zu befreien und ihn wieder in Beine ursprüngliche Stellung, die Stellung eines

<sup>1) 8. 80 - 82</sup> 

ständigen Kosmissere der Staateregis rung in der Proving, zurückzuithren. So menn the die Verwaltungsvereinfachungsvereinung auch seine algenscheft als - sweitlnetensliche - Areissafeichtsbeharde. Dies gescheh zwar nicht ausdrücklich. Is war aber daraus au erschen, das in threm § 1 abo. 2, der die dem Oberpräsidenten verbleibenden Binselaufgeben gufzahlte, die reissufsiont nicht mehr genannt wer. Ferner ging es sus 1 75 abs. 1 der Verwaltungsvereinfschungsverordnung hervor, Wonach das Lechtamittel der Beschwerde en den Oberpräsidenten ganz allgemein wagfiel, und damit auch die Beschwerde, die dem Kreisverbande bisher nach § 177 Abs. 2 der Kreisordnung gegen aufsichbeverfüjungen des degierungspräsidenten gegeben war 1). Damit stand dem Kreise nur noch e i n e eigentlicht- formelle - Staatsaufsichtsinatans - der Regierungsprüsident - 2) gegenüber, wenn auch der Innenminister - als allgemeiner Kommunelminister -Aufsichtsbehörde im weiteren Sinne blisb.

Figurer schaltete die Gemeindefinanzäääääverordnung vom 2. November 1952 die Staatsaufeicht atärker als bisher in das gesante Finanzwesen, insbesondere in das Haushalts- und Rechnungswesen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und demit auch der Breise ein. Sie das im einzelnen geschah, braucht nicht mehr eröctert zu werden, da die Einzelheiten durch die apätere Entwicklung überholt sind. Minzuweisen imt aber nochmale derzuf, daß die stärkere Betonung der Staatsautorität durch diese Verordnung gerade auf dem Gebiete der Kommunalfinanzen erfelgte und demit auf dem Gebiete, auf dem sich Unordnung am stärketen zu rächen pflegt. Die Gemeindefinanzverordnung ist schen im folgenden Jahre – am 15. Dezember 1935 – durch das preußische Gemeindefinanz g e n e t z ersetzt worden.

II. Die steatliche Benordenorganisation.

l. Der Landrat als Steatsbehörde.

Auch in der Veisarer Zeit blieb der Landrat das Organ der

<sup>1)</sup> Val. Elleringsonn, Verfascung, b. 26.

<sup>2)</sup> Vgl. Elleringmenn,-Neuhaus in Feetschrift, Ann. 90 u. 92 su § 177 Kro.

to taregiorung, das die Geschäfte der allgemeinen Landesvervaldung in der Kreivstufe zu führen natta. Doch multe das
sont des ta tes zur kenemnung des Landrats, das bis zur
Movemberrevolution von 1918 der König innegehabt hatte, nach
der Beschtigung der Monarchie auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Das geschah durch die Kreistegswahlvero dnung vom 13. Tebruar 1919, die des Ernennungerecht dem prouBischen Statzschnisterium übertrug (§ 12). Später wurden auch
die lechtsnormen erneuert, auf denen die Stellung des Bendrets
beruhte. An die Stelle des § 36 Abs. I des Landesverwaltungsgeestzes und des § 76 der Kreisordnung trat nämlich der § 18 Abs.
I der Verwaltungsvereinfachungsverordnung vom 3. Bepte ber 1932,

Vor alles versuchte die Verwaltungsvereinfachungsverordnang das Problem des Verhältnisses des Landrats zu den - immer zahlreicher gewordenen - Arcie e i n z e l behirden un lögen. Dies geschah durch folgende Masnahmen: Munichet wurde dem Maniret die ausdrückliche kufgabe übertragen, derüber zu wachen, daß die Weschaftsführung der Kreiseinzelbehörden nicht mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung in Alderspruch geriet ( 12 Abs. 2 outs 1 der Verwaltungsvereinfachungsvereinung). Zu diesem Zweck wurde es den Vorstahern der Kreissinzelbehörden sur Pflicht gemacht, sich mit dem Landret in atändiger fühlung zu helten und nach näherer änweitung des kogierungspräsidenden Verfligungen und berichte durch die Hand des bindrets zu leiten oder the our Kennthie ou bringen (§ 12 Ab. ? Sato 2 and 3). Derüber hinaus erhielt der Landret eine mrt von Vetorecht mit suepensiver Sirkung gegen solche Madnahmen der Areiseinzelbehurden eingeraunt, die er für nicht vereinbar mit den Intereusan der allgemeinen bendesverweltung hielt. Er hette hierbei grund Etzlich dis Entacheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und nur bei Gefahr im Verauge das Lecht, einstweilige Enordhun en gelbst zu treffen (vgl. § 12 Abs. 3 der Verwaltungsvereinfachungeverordnung). Desit wurde die Stellung des Landrats Hunlich so ausgestaltet wie die Stellung des Obergränidenten durch § 1 mb. . 1 der gleichen Verordnung. die Bichunter aurden der receleschten Aufsicht des Landrats unterstellt (§ 12 Abr. 4). Um ein besonders enges Zusasmenarbeiten des Landrats mit einzelnen kreiseinzelbehörden zu ermöglichen, wurde die blidung von Kreichatern ins bestimmten kreiseinzeleeb rüe bestehen sollten. Die beiden Ditglieder des Kreisentes mollten grundsätzlich gemeinde und im
Einvernehmen entscheiden. Ließ sich ein solches Einvernehmen
nicht ersielen, so wer die angelegenneit dem Regierungspräsidenten sur antscheidung zu unterbreiten oder - bei defahr im Versuge - vom Landrat vorläufig selbt zu entscheiden (vgl. ) 13 der
Verwaltungsvereinfschungsverordnung). Ein Versuch mit Gatauglichen Mitteln? Er mußte scheitern und ist gescheitert.

Auf polizabliches Gebiet erhielt die suchlich unverländert bleibende Stellung des Landrats ebenfalls eine gesetzliche Meufesaung. Dies gescheh durch des preußische Polizeiverwaltung sogsets vom 1. Juni 1931. § 3 Abs. 1 erklärte den Landrat, oweit micht stastliche (Opezial-) Polizeibehörden vorhanden waren, zur (Land-) Kreispolizeibehördet, § 9 Euchstabe c) zur Polizeiaufsichtebehörde über die gesente Ortepolizei im Landkreise.

Endlich begenn die Verweltungevereinfechung verordnung won 3. September 1932 auch demit, daß unglückliche au einen berklaffen von Polizei- un! Kommun lauf sicht gegenüber kreisan ehörigen städten zu beseitigen, inles eie diese, comsit ihre Einwohnerzehl nicht über lo. Doo bineus ging, der Kommunlaufsicht des Landrats in seiner Wijer oh ft la Vor itzendem des Kreiseusechusses unterstellte (§ 16 Setz 1).

# 2. Der Kreisausschuß als Staatsbehörde.

und als Verwaltungsgericht bli ben in der Zeit von 1913 bie 1933 in allen wesentlichen Punkten unverändert. Des nicht auch nicht Bunder. Ear doch, wie wir wissen, sowohl das Beschluß- als auch das Verwaltungsetreitverfehren erst in der verhergehenden Periode - und zwer aufgrund des dass le herrschenden lebtralen Verwaltungs- gedankens und nach demokratischen Grundsätzen - ausgestaltet und, vor allem durch das Londesverwaltungsgesetz von 1983, befriedigend geregelt worden. Für dem weimerer its t in einer ausgespre-

chen liberal-demokratischen Grundauffasaung bestend keine Veranle ung, hieren etwas assettliches bu an son.

Anderungen der Laständigkeiten gab as selbstverständlich soer auch in dieser Zeit. So führte die Unterstellung der ausleungehötigen Städte bis zu 10.000 Einwohnern unter die Konsupolaufzicht des Landrats dazu, daß die aus den Bereiche die er städte etsamenden Beschlußsachen und Verseltungsstreitverfinnen in ersten mechtazuge von Bezirkususschuß en den Kreisausschus gelangten, wodurch die Kompetenzen des Kreisausschusses also verzehrt wurden (vgl. 33 10, 24 Abs. 2 der Verwaltun svereinfachungsverschung). In anderen Beziehung dagegen trat eine Kompetenzverminderung ein. Die Entscheidung über die Verwaltungsklasen gegen Folizeiverfügungen der Ortopolizeibendrden im Lankreise wurde nämlich dem Kreisausschus genommen. Das Polizeiverweitungsgesetz von 1931 gab gegen eis die Beschwerde en den Lendrat und - gegen dessen abweimenden Beschwerde en den Lendrat und - gegen dessen abweimenden Beschwerde en den Lendrat und - gegen dessen abweimenden Beschwerdebe-soneid - die Klage un ien Bezinkseu schuß (§ 47 Abs. 1 zu a), § 49).

# E. Les Ereisverfessungerecht unter der Herrschaft des Nationalessielieus.

## I. Die Kommunalveriassung.

## 1. Allgemeiner überblick.

Unter der nationalcialitiethen Regierung ist des proudieshe Eveleverfastung vercht grundlagend ungevenhelt worden. De Ungestaltung bestand in der Beseitigung des desokratisch-parliebentatischen Systems und seiner Desetzung durch die nationaleszaslistische Führerverfassung. Be liegt uf der Hend, d.R. inst in dem nunmehr zu betrachtenden ferwicklung abschnitt las E. I verfassungsrecht uf eine völlig neue Brundlage gestellt worde. Die histori che Betrachtung dieses Abschnittes wird zeigen, wie die nationalsozialistische Beseitzgebung planzäßig und konnequent darauf hinauslief, die Beleitverweltung des Kreises au zuhohlen und schließlich aufscheben.

Diese Zielsetzung in der Kreiskommunal- wie all omein in der Kommunalgesetzgebung entepricht den all emeinen Zentrali erungs- tondensen des nationalzielistischen Staates.

auf der Claichen Linie liegt auch die weiter unten 1) sufzu-

<sup>1) 5. 90 /91</sup> 

zei vente Ausschaltung des Laienelsments aus de des dieleichen eltor der Kreisvermaltung. 12 bligeneine Tendenz der instlonalsozialistischen acgierung vor aben, allo allen der Terwalmusa - der Kommunal- wie der Stantsverwalnung - straff in der Pentr le busammenzufasaen. Daduron das dis Vervalian in mancher Hinsicht schlagkräftiger geworden sein und in vielen Pallen ein schnelleres Arbeitstompo Mewannen haben. Doch sind suf der anderen Seite die Fehler und Gefähren eines polchen Forweltungsnystems unverkennbar. bretend bestaht dabei, wie die geschichtlione brīsarung zeigt, die Gefahr, daß die Vorwaltung allmählich in volksfrezdem Bürokratiasus erstarrt. Zweitens amb dieses System dem Staate die Möglichkeit, seine Blüne auch dann bio in die kloidste Gemeinde hinein durchzusetzen, wonn diese Plane des Villen des Volkes widersprechen, zunst, wenn die Zentralregierung, wie es im netionalistischen Staat je tateächlich der Fall war, nicht parlagenteri ch kontrolliert i d. Nolange kommunale Vertratingskürperschaften und die Reliegien der steatlichen Selbstverwaltung- und wenn eie auch noch so gleichgeschaltet waren - Entscheidungsbefugniese hatten, muste der Start von dorther Siderstände befürchten. Barus vor allam subte die Selbutverwaltung, die kommunie wie auch die at atliche, beseitigt werden.

Clerdings formell might sufficient but die Ereisordnung von 1872 ellerdings formell might sufficien. Wit menchen Verschriften - vor allem denen, welche in der ersten, von den Grundlasen der Kreisverfassung handelnden Titel geregelt sind (Umfong und Begrenzung der Kreise, Kreisengehörige, Kreisstatuten und Reglemente) - hat die alte Ereisordnung infolgedessen auch noch die Johne der natiogalsozialistischen Herrschaft überdauert. Von den Kormen, welche die eizentliche Organisation der Kreisverfassung, also Mas demokratisch-parlamentari ohe system, betreffen, ist jedoch krum eine bestehen geblieben. In entstand ein schwer zu übersehendes Gemisch aus altem und neuen secht.

ble Entwicklung von der dewokratischeparlamentarischen Ereisverfassung zur Führerverfassung der Kreise ist in Atappen erfolgt. Diese Etappen werden durch zwei landesrechtliche und ein Zeichen der inzwischen vollzogenen antwicklung des Heiches sum Einheitesteat - durch zwei reichsrechtliche Borsen geseantelchnet.

lie landesrochtlichen losnen bestehen in den Gesetz über die Chartrolans von Mu. tindigksiten der Provinsial- (Kosmual-) Basatage, der Verbendeversammlung des Siedlungsverbendes Juarkohlenbesirk und der Erei tore ouf der Envinzial (bentes-) ausaphliaga. den Verbandsansschuß und die Kraises echlises von 17. Juli 1933 ("Ubertregungegesetz") 1) sowie in dem Gesetz über die Houshelts- and Wirtscheftsführung der Gemeinden und Geschmieverbande von 15. Dezember 1953 ("Gemeindefinanzgesetz") 2).

Die letzten Stappen der Entsicklung werden durch die Volordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über die Bineoung von Beschluszuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegielen Behorden in der Kreisinstanz von 26. eptember 1939 3) und durch die Apordonna der gleichen Stelle über die Verwaltungeführung in den Schäkreisen vom 28. Desember 1939 4) achildet.

bachlich hat die Entwicklung folgenden beg genoamen: Ma 12. mark 1933 waren - in der ersten und aleichkeitig letzten Kreistagawahl unter dem Nationalsozialiaaua - auf der Grandlage des danals herrschenden aahlrechts die preußlechen Kreistage neu sewählt worden. Diese wählten, wie isser, slebold lie 6 ehrenastlichen witglieder der Kreipsusachlisse. Die Tätigkelt der Areistage dauerte jedoch nicht lange an. Das obertrammagagesetz von 17. Juli 1935 nahm inen alle thre sustandiskeiten und dazu moch jede Möglichkeit zusemmenzutreten. Dadurch wurden die Areistage zu bloßen "beheingsbilden". Als solche haben sie noch während der normalen Wehlpsriode, also 4 Jahre hindurch, weiter bestanden, um az 12. Mars 1937 mit ablauf dieser Achlestiode auch rechtlich su verschwinden. 5) Der 1933 gewählte Areissusschuß bestand dagegen, wenn huch Logischerweise bit Garken. auf Gruna es Reichagenetzes über die atazeit der gemeindlichen Belbstverweltungskörper. vom 9. Erz 1937 noch bis in die Zeit der Lilitärregierungen hinein.

<sup>1) 65. 5. 257.</sup> 2) 65. 8. 542. agel. I S. 1981.

MGH1. I 1940 S. 45.

<sup>5)</sup> Vgl. Elleringmann, Verfassung, J. 12.

Die Funktionen des Kreistages wurden durch des Jbertragunsagesetz vor 17. Juli 1935 ouf den Kreiseusschul überführt.. wieser
ofuhr dedurch - weutsteher fermelrechtlich - eine setzeliche
Veretärbung zehner utellung, weil er nunsehr nicht nun den den Kreisvon eit ein d, das mesführende organ (alter Funktunskreis),
condern auch als cinzige Vertretun ukösperachtift des broises das
berete Beschluforgen (noner Bunktionskreis) derstellte. A let
jedoch keine Broge, daß diese Verstärkung seiner Italiung unter
der Aruck der neuen Verfessungs- und Verweltungsides tatsächlich
in enter winie dem handrat als Vorsitzenden des Troises schusses augeflossen i t. Lamer ochon der Führer des Areisvarbandes, versochte er diese Führerstellung nunsehr noch verter aus zubeuen.

-ie schon hierdurch erreichte tateächliche Führerstellung des Landrats legte das Gemeindefinanzgenetz vom 15. Dezember 1933 für die wesentlicheten Gebiete der Eraisverwaltung auch normenmäßig fest, inden es die wichtigsten Tunktionen in der Asushaltsund Wintschaftschrung des Kreisverbandes auf den Landrat allein libertrug. Vor alled crhielt or durch dieses Sesetz dre ....?gabe, den Hadshaltaplan für des Kreis verband von sich au enfauatellan (98 6.143. Abs. 2). Fush der Zroisausschuß wurde sloo bei dieser alterwesentiich ten acsomlusfunction als me enluorgan auggeschaltet. Sohl aber behielt er die secht, von der Peststellung des kreiskom um ien Hou holtspiens darch den Jendret annehert zu werden (if 5.145 das. 5). Ur die dulig be der Haushaltaplesfeststellung wurde ungus das benalsdelingsagesetz mithin die "Führorg- und li b o g verfaceung" vorwlosticht. Auderden wurde durch wie ji 44 ff. in Verbindung die filip Abs. 2 termand nebuling early but old nour easterement terminate as allein übertragen, den Erci verbend bei seiner Teilmehme um bürgerlichen Bechtsverkehr zu vertreten, nur des zur Verpflichtungoubernshae die Mitwirkung einsa uneiten Beauten - de n auch i der abgeschwächten Form der Orteilung eines bloßen wichtvermerks - vorgeschrieben war (§ 45). Auch dies bedentete eine ausachaltung das Kroissusschusses, de ja der Ladrat bis dehin jegliche Außenvortretung des Ereisverbandes bla Vorbitwender dea Areignusschusses - mithin auch unter dessen Nemen - und bei Veroflichtungsübernahmen und Vollmachtserteilungen unter Minzuziehung von zwei kusschukkitgliedern vorzunehmen hatte (§ 137 abs. 2 and 3 der Areiscranung).

In dieses Verfeseungezustand verharrten die Broubischen Bendkudrud ki umi salkrava den melijek seltkesoged. Ere detih blieb salst der Kreibeubuchul - von der e wähnten in hehren de josehon -K. da vorekend und kreingerlandut. Ele denku wirkten zichlig gerh searat, au les Areasvolk auroh vollon barver jegangese janilisde, wern duch vom Kral tog longerdut, mui dem Mage über den Braiswusachub wai dan heirschende Areioverfassungbrech ein. Ernt wen -loh vər ağıcı halt, dağ der Frührergedenko daş erstə 🦠 a taltende Prinzip des gesamten Stasts- und Volksbons" (Prick) dein sollte, so mus sum sich wundern, das die begierung colonye gezegort hut, die Areisverfassung diesem drunkgedenken bedappbeen. -test vorstgerung war mehr in erster winie auf ihre au erordentliche Ferschiedenheit in den einzelnen Mändern des Mei nees wuruckzufihren. Die erschwerte eine einheitliche Gering von Beiche wegen atack. Bruch die singliederung nover debiete in de seich warde diese schrierigkeit noch serhablich vorgrösert. Sas auch Prouson, das in der Umstellung des Geseindeverfaseungerenhts auf die Grundeltze des Mationalectiellemus des Leiche die Johrittmachardianata weleistat butte, wuf des cabiete des laslavarfassungerechts nicht au einer frundsätzlichen Biaführand ist Tührervarfabaung für dein Bandeugebint dekommen ist, deuf dan mohl in dor Haubtaache auf die Hingliederung des Breußischen Hangesiniuteriums in des deichaministeries des Langra burückführst. Sierdurch wurden die preußischen Allne zur Maugest Atung dem Kreisvortagnungorechte gamm von tolbet auf fün benentreich etgastellt.

Durch § 1 Abs. 1 Holbs. 1 der sich verordnung vom 20. apt.

1939 wurden schließlich sättliche beschlusse tandt gelich von

Vertretungskörperschaften und kottegisten Behorden im der kreisim tenz - in Pleusen war das nur soon der kreisensschus - sur
den bandrat übertregen. Demit ging der durch das beertregangegesetz vom 17.Juli 1933 der habe sausschus nam gewordene onktionskreis als äreisperlasent von liesen auf den behoret über.

Das Ziel, die Peschluszuständigkeis von hosmunalperlasent auf
den beiter des Agmannalverbandes zu der tragen, wurde ithin in
der Freulischen Kreisverfeszung lieht nar etappen-, wendern such
stufenweise veräwisklicht. Die erste stufe las in der dereufhebung for beschlußfunktion vom Kreistung auf den Kreissunsenuß
die zweite in iher weiteren Harsufhebung vom Kreissunschuß auf
den bandrat. Bei der Bildung des Hillens des Kreisverbendes war
nunzehr also en die Stelle der Beschlußfeseung durch ein parlamen-

burch den zweiten Helbeatz der gleichen Vorschrift wurden außerden die Rechte des Kreisausschusses, angehört zu werden, außerhoben. Des Recht des Kreisausschusses, vor der Feststellung des Raushaltsplanes gehört zu werden (55 5, 143 Abr. 5) des Gemeindefinanzgesetzes), fiel desit also fort. Des tückchen ataverfassung, des Jurch die angezosenen Vorschriften des Gemeindefinanzgesetzes verzwimischt worden war, bestand hiernach nicht mehr.

Wohl aber find der Gedanke der Lateverfassung, wenn auch in einem besonderen Sinne, in § 1 abs. 2 der Meicheverordnung von 26. September 1939 einen Riederschlag. Diese Vorschrift bestimmte, daß der Landrat Litylisder der Vertretungskörperschaften oder der kollegialen Beschlußbehörden zur Beratung heranziehen konnte. Bine Verpflichtung des Landrats hisrzu bestand jedoch nicht. Das bedeutete einen gerichtigen Unterschied zum G e m e ind e verfassung recht. Während näslich der Bürgermeister noch § 55 der Defutschen Gemeindeordnung wichtige Angelegenheiten mit den Gemeinderäten beraten nußt e. konnte dies der Landrat mit Bitgliedern des Ereisausschusses tun oder lessen. wie es ihm beliebte. Der hierin liegenden erheblichen Einschränkung des Ratsgedankens im neuen Kreisverfassungerscht etand auf der anderen Seite die durdennung dieses Gedankens von e i nzelnen Angelegenheiten des Kreidverbandes - vor allem, wie wir schen, der Festetellung des Haushalt-planes - suf all le wichtigen Arei engelenheiten gegenüber. In der Vorsch ift des & 1 labe. 2 der Reichaverordnung vom 26. September 1939 verband sith also eine quantitative Ausdehnung mit einer qualitativen Linechränkung.

Wie wir weiter unten 1) noch seben werden, gingen auch die im alten Funktionekreis des Kreinsunschauses beruhenden Funktionen der Verwaltung und Ausführung, also seine aufgaben ein Krei vor tand, auf den Lendret zur Schrnebaung zu eigenem wecht über. Lithin war der Landret nach dem durch die seichevere Jnung

<sup>1)</sup> Vgl. \$2.78).

vom 26. sptember 1939 geschaffenen kechinzuntande das alleinige Willensbildungs- und Vollzugsorgen des Kreisverbandes. Mach ausen vertrat er ihn ebenfalls allein und aus eigenem becht, also nicht nur als Vorsitzender des Kreiszunschusses, nondern einfach als Landrat. Auch in seiner Eigenschaft als beiter der delbst- verwaltung des Kreises führteder bandrat nunmehr - und zwar immer und überall - die Beseichnung Wer benürst des Areibes K\*, wie durch nunderlaß des Weichsministers des Innern vom 15. Jenuar 1940 (ABBLIV. 6. 113) ausdrücklich festgestellt wurde.

Alles in aller: Nachde bis zum Ausbruch des zweiten seltkrieges der Fährergudenke in der preußischen Zveisverfessung - gemessen an seiner Purchsetzung in der Beseinde, der rheinischwestfällischen Anteverband und der Provinz - stark zurückgeblieben war, findet er sich hier nunsehr besondere stark und fast
uneingeschränkt. Beine besondere tärke beruht in der durch §
1 Abs. 2 der Beicheverordnung vom 26. dept- 1939 bewirkten
Zurückdrängung des Batsgedenkens. Während die nationalsozialistische Kosmunalverfessung im ellgemeinen mit dem schlegwort
der Führer- und die tie verfassung bezeichset werden kann,
kosmt der nationalzialistischen Kreisverfassung stettdessen die
Beseichnung " F ii h r e r v e rf a n e u n g" zu.

In demostred Nade aber, wie die Verentwortlichkeit des Landrate nach unten, also den Vertretung körperschaften gegenüber
Genzitt für Schrift beseitigt wurde - bis die schließlich
Ganz verschwand -, Meß man die Verantwortlichkeit des Landrats
dem Stante gegenüber, das heißt, die juf icht des Staates über
den Kreisverband, anwachsen. Wenn schlie lich der Triacs des
Führers von 28. August 1339 den Aufsichtsbehorden über mile
bisher üblichen aufsichtenittel hin us soger auch die außerordentlich weitgehende weit au nord bei fin gin is gegeben
hat, so ist aszu festzustellen, des dies - wie noch sensigt
werden wird 2) - das totsächliche Ande der Glöstverweltung
wer. Allerdinge sich ist eine - nach dem Vorwort dem Erlasses

<sup>1)</sup> Dine Ausnahme hiervon gelt nur für die den Kreis verpflichtenden Erklärungen des bürgerlichen sechtsverkehre, wareuf weiter unten eingegingen werden wird. 2) Wikeres hierüber 3. 88 - 90

selbst und dem dazu ergangenen Runderlaß des Seichsinnenministers vom Jo. August 1939 - nur eine Regelung für die Krégszeit sein. boch auf einen, allerdinge besondere bedeutsamen Punkt auß hingewiesen werden. Während die Verhältniese zwischen MaDAP und Verwaltung im Bereiche des Gemeinderschts durch die Einführung der echtofigur des "Besuftragten der MANIE NoDAP" schon im Jahre 1935 thre feste rechtliche Form gefunden hatten (vgl. in besondere die 55 6, 41, 51 der Beutschen Gemeindeordnung), ließ men en in Prouden bis zum Ausbruch des zaeiten Weltkrieges am einer spesiellen rechtlichen Regelung des Verhältnisses der N MAP. zur Verwaltung des Kreisverbandes fehlen. Dies geschah offenber in der Erwägung, das die all jeneine Gestaltung der Verhältnisse von Partei und Staat, wie sie durch das heidangesetz von 1. Dezember 1955 erfolgt wer, und die tacts ächlichen Zutände die Beziehungen der Partei auf Verwaltung des Arelbverbandes genügend bestimmten. Nach dem ausbruch des Erieges hielt es die beichbregierung jedoch für richtig, diest Besiehumben durch die Anordnung über die Verwelvungeführung in den Lendkreisen vom 28. Dezember 1939, wenn auch nur in allgemeinen Mügen.

konkreter zu usreißen. Der Lendrat wurde durch diese Andranung auf die Verwaltungeführung, der Kreisleiter der M DAP auf die Menschenführung verwiesen. Beiden wurde die Verp lichtung zur gegenseitigen Unterrichtung auferlegt und den Kreisleiter dazu das Lecht eingeräugt, dem Landrat "Anregungen" zu behördlichen Vorhaben und Maßnehmen zu erteilen. Über den Gesamtverhöltnis

von Areisleiter und Landret sollte nach der anurdnung der Grundsatz eines engen und verständnisvollen Zusausenarbeitens stehen. Auch diese degelung hat bich, hiernsch auf die Aufstellung sllgegeiner Grundsätze beschränkt und davon abgesehen. des Verhält-

An der Prezis der Verweltungeführung in den bendkreisen hat diese Anordnung kaum etwas geändert. Es bedurfte nicht erst dieser Anordnung, um dem Ereisleiter das Geht zu übertregen. dem Landrat "Anregungen" zu erteilen. Dieses Geht nahmen sich die Kreisleiten schon ohnehin. In der dirklichkeit des Alltage

nie von NoDAF und Verwaltung in der Stufe des Landkreises in

die Deutsche Geneindeordnung geschehen war.

ähnlich feate Formen zu gießen, wie es in der Gemeindestufe durch

case beight dar. Jurz, der beneich iste men ler läte des E-eigheitere su tenzen. Denn ar ich zu midersetzen wigte, muste er deste rechnen, über zu z eder lang von einem Posten entfant zu werden. Ir tuden haben manche Lantate - e us zu ihrer Enre festgestellt werfen - vielfach rößere Unbeil verhütet, inden die nach ausen ien matenalsocialisti den Ichein wahrten und, ohne einen den a eisleltere, in lurer Verwaltung führung viel augunaten der positiven Iralia und derte des Volkes gewickt naben.

## 2. de einzelnen anderungen.

a) in den arun'i gen der Areinverfos ung.

The Sobiet der Areinverbender Beach ich, wie von hieng a, wen in dienem Zeitabschmitt mit den Bestra der unteren ob-ent-lichen Behörde. Jedoch trat in der Form, in der de Frenden des Arelagebietes und immit diamen Sebiet selb t chalent worden abnen, eine Absentlang sin. de dir geschen heben, war die unmittelbare Krei grenzenänderung ursprünglich nur dusch besetz, else unter parlamenterischer Litwerkung, zeglich, während die mittelbare Anderung von Heuse des dieses For als Geschung vorsenhibeten unterlage best durch il der Bestres for als Geschung vor 7. Dezerber 1927 wende - de sahn wir mater - des Meetine für der der 1927 wende - de sahn wir mater - des Meetine für der der Manne für die mittelbare anderung von Treisgrunken - durch der Manne für die mittelbare anderung von Treisgrunken - durch der Manne für die mittelbare anderung von Treisgrunken - durch der Manne für der der der Manne von Land-kreisen von G. opzeller 1935 (11. ... 115) append die Genegat-derung nun ehr de Granden verlage west.

dividuoth ist due arroncernie vinto coetzes iür eie Anderung von Lleisgrenzen in e i l am Pällen fort efailen, wenn deien der desetz von it ees werdsee von 17.5 (5 2) nur den j l ees werdsee von 17. Lezeuber 19.7 und nicht die witsglechen e Vroedwit t der Areiströnung dus rücklich hungehoben late.

Das Westz vos 15. Nezember 1958 (Js. 1939 . 1) pab has testeministerium des Bent, die befugnis nud den Sink ter des innern des auf dieses nachseordnete Behorden zu übertregen. Von dieses seht hat des ets. Teskni testus ellerdings auf in engem innen Debrauch gesocht. urch Beschlud vom 3. ezember 1938 (mitgeteitt durch hunderlaß vom 35. Erz 1959, EBliv. . 65% hat es die Zuständigkeit für gewisse unwerentliche Frankinderungen auf die Regierungsprägidenten übertragen, wobei es für die gleichen Grenzänderungen die Oberpräsidenten für zuständig orklärte, wenn dadurch gleichzeitig die Granzen von Regierungsbezirken berührt wurden.

auch die Gliederung des Lendkreises in ant beziese und städte equie die Untergliederung der ersteren in nicht tädtische Gescinden (Lendgeseinden) und dur besieke blieb bestehen. Außer diesen korperativen kreibangehorigen geb es untürlich auch weiterhin, wie von jeher, die physischen Kreibangehorigen. Der poppeleharakter des Arcises mis demeindeverband und als "Kreisegeseinde" blieb sloc bestehen. Dieber oppeleharakter spiegelte die dich auch weiter im Kreibabg benrecht wieder, in des nech wie vor neben der Kreibabg benrecht wieder, in des nech wie vor neben der Kreibabg den unstataber von den Kreisegeleingegoesenen au braubenden gegeben des Areibab standen.

innerhalb der Kreissutonomie konnte der Kreisverband auch fernarhin Kreisstatuten und Kreisreglebents erlassen.

b) in Desay and die bry ne des Arender. Local Des Breistags.

dem Ereastig h. E der hational canalisti che . to a echon bold doca rede as clour reacts. Activition is elected at all decided as Tgleichgeschaltet" se wer kieu Teichtiche Vorsch iften. Minden t acknivte das verbbuffige sleichschalvungagesetz vom M. Man 1933 (% 17 in Verbindung wit \$ 10) die Zuteilung von El sen in Vertroten, sätzpersch iten gemeindliquer Telb (ver altungav refere, clar ande in Arcintage, suf sandvosses rige der hom bon nichtisch ein Partei Tür unsirksam. Die liege slieben unberetzt. den lehnte die von Galehainnanslaidhed erleseeud Vs. wadnaan aar ichorung der Sta tafihran, word 7. July 1937 Flese eyering in en haprechander samendung out solone Vartreter our, ale not drund sio si si de mokre ti e hor vanivencalage gerühlt weren (§ 1. § 5 th. ). In derd wiel blieben die auf dicae Weige freiges the condition to be obenfully unbesotat. What nowent his noubeast may aux mirachte maithung fer felb trerwalreng erforderinan wer, weren die litze von der aufsichne bas base of acros as a range of a range of the correction and been a "catha - ment es VS o willow and ubsequation des Perteienstaates" (§ 3. § 5 abs. 3). Depit war das Wahlprinzip am diesem Punkte durch das Berefun prinzip abgelöst. 9 4 der licherungsverordnung debate das Berufungsprinzip übrigens suf alle Fälle sue, in denen Kommun lvertretungen, sloo auch die Ereistage, entweder ganz neu gebildet werden susten oder teilweise zu ergansen wuren. aber durch ein Aufrücken von geeignetun Greetzeinnorm auf den betreffenden Wahlverschlägen aleht en minzt worden wonnten. ogs den in bli dissen Fällen dater den Volkswillen. verstand, war sine vollig will which fixtion, muslich die Fixtion, defines graze Volk astronalouzialistisch jei und nur national costali ticche Vertreter in den Kullegien Wolle. dine Faxtion, die - wie jeder weil, der die Zeit elterlebt hat der tetallahlichen politischen lage gänzlich bidersprach! das proktices dude des éreistages una desit die erate grundlewande Anderung der Areisver assung brachte, wie bereits dargelegt, 1) das Obertragungszeitetz voz 17.Juli 1 9 3 3, incen es die Zu tän Lykeiten des Trelet ges suf den

legt. 1) das 0 b o r & r a g u n g s g e n e i s vos 17. Juli
1933, incen es dis 2u tän igkeiten des Troletages suf den
Lichenue chas übertrug und das eent und die Fflicht des Landrats
beschtigte, den Arei tag einnuberufen. Des letztere geschab degurch, las j 115 de. 3 mis 2 und 3 des erelogseining aufgehosen wurde. Dest erg b loss ein meerberer schragustend:
Der Areiste beschie beschie beschieben vorfügte ster ber keinerlei
ous bündigkeit und legen meeh ein ihrer schippliede sm 12.
metatage verschwensen week einer ihrer schippliede sm 12.

# bt) Oge Agelsau ichub

ging bis sum Duscommentation des nationalsocialists then steader - und noch aufüber himbut - in der daupt sche uf die Longunglandien von 12. der 1933 auführ. Die denels gewählten Kreistuge in ben ihresseits die Kreissum chusultglisder gewählt, die sum er fan ell di dae dar 1966 hindin autiert haben. Nach den sam postz für die Javanni liendage und Kreistuge von 7. my ber 195 waren de mar auf die Dauer

<sup>1)</sup> in "all products doublick", ... 67

der Cahlzeit des wählenden Kreistage" gewählt, also für die Zeit bis sum 12 ... Ers 1957. Des Reichagesetz über die Amtszeit der geneindlichen Belbstverwaltungskörper von 9. Mrz. 1937 . (MGBL. I S. 282) verlängerte ihre astazeit aber bis auf weiteres. Falls einzelne Kreissusschußmitglieder auf Grund von eozialdegokratischen Pahlyprachlägen gewählt waren, schieden sie nach der Verordnung zur Bicherung der Stanteführung vom 7.Juli 1933 sus, wobei ihr Stellen in der degel unbesetzt blieben. Mur wann es zur aufrechterhaltung der Belbatverwaltung notwendig wer. worden sie neu besetzt und swar durch Derufung von der Aufsichtsbenörde (§ 5 Abs. 3). Gegenüber dem Ereissusschuß warde also eine grandbätzlich gleiche Regelung getroffen wie gegenüber dem Kreistage. Bohleden später einzelne Kreiseusschußeitglieder eus - etwa durch Fortaug aus des Freise, durch fod dder Frankheit -, ohne das auf den Sahlvorschlage Wreatzleute zur Verfügung stynden, so wurden, wenn es zur Nufrechterhaltung der belöutverweltung notwendig war. die Nachfolger chenfalls von der tafsichtsbehörde berufen. Dies bestimmte zwar die Verordaung von 7. Juli 1935 micht austrücklich. Luf Grun: analoger Anwendun; des § 5 bs. 3 der Veroudnung het men aber so verfehren. 1)

Lundehat durch des obertregangegesetz von 17.Juli 1933 und alsdann durch des Comeindofinenzgesetz von 15. Desember 1933 grundlegend geändert hat, ist bereite im Allgemeinen berblick" aufgesteilt worden. Eur dies sei ergänzend bewerkt: Die durch des Gemeindefinenzgesetz bewirkte Linführung der Führer- und Ratsverfeseung betraf nicht nar die Peststellung des Kreinhaushaltsplanes, sondern jede intscheidung im Houshaltsweisen des Areisendes überhaupt. Eb rell ging hier die Entscheidungsbefugnie auf den Lendrat über, und der die Berstung verblieb dem Kreisensschuß. Dazu worden ihm die alten Lestungserteilung, die erst das Obertragungsgesetz ihm be-

<sup>1)</sup> Bingchend dargestellt in Ellering Line; Verfassung, 6-13-15

<sup>2) . 68</sup> 

schert hatte, miedergenommen, das erstere Mecht zugunsten des Gemeindeprüfungsamtes (§ 147, §§ 121 ff. des Gemeindef nanz-gesatzes), das letztere zugunsten der Aufelchtsbehörde (§ 142, §§ 136 - 138 das.)

Von grundstärsender Bedeutung Eur die Areisverfasaung ist derm, wie wir bereits sahen, die Verordnung des ministerrats für die Reicheverteidigung von 26.Sept. 1939 geworden. Ait dieser Verordnung befaßte sich sum ersten Hal eine Spezialvorschrift des R eic h s rachts ait der Kreisverfassung. Hier kündigte sich die geplante Entmicklung des Ereisverfassun arechte auf reicherechtlicher Grandlage an. Die Entwicklung zum Pünrerprinsip. die das Gemeindefinanzgesetz auf des Teilgebiet des Pimanzrechts and der Ausenvertretung im bürgerlichen kechteverkehr cingeleitet hatte, führte diese Verordnung bis euw äusersten schlußzuständigkeiten des areisa L s s c h u s s e s gingen auf den Lardrat über, und die Rechte des Ereisausschusses, angehört zu werden, entfialen.

Als dedurch in Fortfall gebrachte "hechte des Areisansuchusses, angehört zu werden" kamen in Betracht: erstens des Vorschlagerecht für die Reuberetzung der Dienststelle des Landrate (§ 74 Abs. 2 der Areisandeung), zweitens das Becht, über die Haushaltssetzung zu beraten (§ 5 in Verbindung sit § 143 Abs. 5 des Senzindefinanzgesetzes).

Fraglich könnte nur sein, ob mit den "Seschluszustäntigheiten" den Ereisausschusses auch seine alten Aufgeben als Areisvorstand, sies als ausführendes Organ, auf den Landret überführt werden sind. Geschluhin verstend man unter den Begriff der Beschluszuständigkeiten nämlich nur die der Vertretungs-körperschaft obliegende Funktion der Billensbildung und nicht die Jufgeben der Beschluszuständigkeiten nämlich nur die der Vertretungs-körperschaft obliegende Funktion der Billensbildung und nicht die Jufgeben der Busendhung einschließlich der so wichtigen aufgebe der Busenvertretung. Die Buslegung der Vererdnung vom 26. Leptenber 1939 in diesem engen Sinne wärde aber ihrem Geiste widersprechen. Denn offenbar war es die Absicht des

"binisterrate für die Leichsverteidigung", alle buständigkeiten der "Vertetungskörperechaften" und der "kolle gislan behörden in der preiminstenz" gufzuheben und auf den landret zu üb rtragen. Zudem antschied der Kralesusschuß ja auch als ausführendes Organ über seine Daähsbeen durch Beschlus. As wurde auch gar micht möglich gewesen mein, die Tranze zwischen den aufgaben des Ereisausschussca als Vertretungskörperschaft und als susführendes organ genen zu bestimmen, de diese Grenze - wie beseits bei der Geratellung der Areisordnung von 1872 gezeigt 1) - immer nur sehr wenig deutlich gesögen werden konnte. Und echließlich: in der Exchative wirkt das kollegiale Prinsip inner unaweckbäßig; wenn camalso beseitigt worden sollie, dann hier in cater linie. Las such ále Gufgaben des Accibadoschussom als sucführendes Vrahn auf den bendrat Wysrgehon sollten, wurde ouch durch den babderlaß des leicheinnehministers von 15.Jahrer 1940 bestätigt, wonach der Landrat in seiner bigenochaft als beiter der delbotvorwaltung dee Ereloss sit est si die Eszeichnung "Der Londret des Ereises A" zu führen hatte.

Einen letzen dest von uig ben belieb der Kreisausschul der 9 1 Abb. 2 der Verorenung vom 26. Lepteuber 1939. Benach k o n n t e | der landrat seine ditglieder in wichtigen Angelegenheiten sur Berstung heranzishen. In keinam Falle pastend jedvon für ihn eine Verpfliontung, einzelne Mitglieder oder den genzen Areisau schul anzuh ren, auch nicht behr in den Falle, in dem dae Geneindefinanzgesatz eine solche Anhömung 🗕 Feststellung des Hausheltsplanes! - vorachiteb. In diesom Punkte enterschied sich das Arci verfaschnochent unter dem Mationelsozialismus vom Verras ungarecht so-onl der ledelmien als such der enderen deneindeverblinde und der Pheinluch-westfälischen Azter. Benn wort war der Leiter des konsunglaurpers (Burgermeister, Oborpräsidenten, autoburgermeister) in bestimmten von Gesatz ganennven Tällen und darüber binaus in allen wichtigen angele genheiten vergilichtet, meine Berater (Gemeinderäte, Provinziulräte, satyälveste) anzuhören. 2)

<sup>1) 5. 12/13</sup> 

<sup>2)</sup> Vgl. 5 55 der Deutschen Gemeindeordnung, § 27 Abs. 2 der Antsordnung von 8. Oktober 1934 in der Sessung von 15. duli 1935 und Artikel II Siffer 5 des Oberpräsidenten esetzes von 15. Lezenber 1933.

Deschlossenes ollegius an bestehen, sondern auch jegliche feste Sur Ensigeit für sich und seine Kitglieder verkeren. Loch wird ein kandrat, der sich des Fesens wahrer elb tverwaltung und der Redeutung einer engen Verbindung mit den Kreiseingessenen bewusst wer, auch in dieser Beit weitgehend von der Möglichkeit Gebruuch, geseht haben, die Kreiseusschußeitglieder in wichtigen angelegenheiten zur beretung herenzuziehen. Dezu drängte auch die überlegung, daß die Regelung der Verordnung von 26. beptesber 1:39 nicht absoblie end sein konnte. Beitblickende Langräte huben daher die verbliebene Adglichkeit ausgenutet und die Verbindung sit dez letzten genossenschaftlichen Element in der Kreisversslaung, des Kreisen schuß, und dasit zu den Ereiseingesessensa nicht abreißen lessen, sondern gepflegt.

Phurblickt can rick cheucht die Last abn des Arei au schusmes, so wit man festatellen, das sie der bellistischen Lurve mit ihrem längeren and licheren aufsteigenden and Three Fürzeren und eveileren absteigenden hat XXI ähnelt. Turch die Areiserdnung von 1972 als Verusltunggergan, vornehalich de vollziehendes Orgen, der areisselbstverwaltung und pleichzeitig wie Deschlusbehorde und Verweltungsporicht in otaatlichen ungelerwheiten - ins (oben gerufen, hob sich seire Bedauffung durch ister man ninzutretende kommbnels und stattlions aufagen otetig. Den cheitelpunkt ceiner would his erreichte er 1935, ale ihn des Bertmagungagesetz auch zum bileini en vg n der billenebildung des Broinverbandes orhob. Ther schon is deichen Jehre begein der absteigende get seines Lambehn, und teser war erseblich kürser und steiler alk der saf teisende. Des Gemeindefinanzgesetz, dee "nessungagerets und night zuletot die Praxis echwächten seine Liellung en entscheidenden Punktun immer mehr. bechs Johre opliter obon wind cein Jesen und ceine Dedoutung vollig verand rt: nuc ob und zu tritt er oder treten einselne seiner litglieder zur beratung des bendrate hach deagen fieler Entschließung aussamon.

#### cc) Der Landrat.

Das durch die Erei. tagewahlverordnung von 18. Februar 1919
neu geregelte wecht des menstags, für die meuboserzung
einer freigwordenen Lendratustelle geeignete Fer onen vorzu chlagen (vgl. ... 52), ging nach den Obertrogunggesetz
vom 17. Juli 1933 auf den mest zusschuß über. desen echt
wurde aureh die eichsvere anung von 26. depte ber 1939 pla
ein Geoht, angehört zu werden bereitigt. Samit war dem
Kreisverband jede Söglichkent genomen, für die Ernennung
seines benerate den Staate Verschläge zu seichen.

Die preudische Verordnung zur Vereinflichung und Verbilliqung der Verwaltung vom 5. September 1952 (Vereinflichungsverundnung) hatte, wie im vorhergehenden abschnitt kurz erwähnt, 1)
die Vertretung vom des bindress neu geordnet. en hierfür nasgebliche 9 14 der Vereinflichun verbrinung erhielt durch die Verordnung vom 17. Er z 1932
eine neue Faseung. Die alte Regeling blieb gedoch im weuentlichen bestehen. Die anderung beschränkte eich auf Einzelheiten und auf eine klarere formulierung.

Bis num 30. September 1944 erg is sich die Vertretung des Landrats aus § 14 der Vereins chungsverordnung in der Lassung vom
17. Ten 1953, ellerdings wit den sich eus im bertre ungagebet vom 17. Juli 1953 und er eich vere enum, von St. eptembet 1950 ergebenten Anderun en. is biskel wurden die Hülle
kürzerer und längerer Beningerung unterscaleden, sei k ür z.er e. Behinderung wurde der geschat entweder durch den staatlichen Mit arbeiter - betat wir dies ein erlerungsessensor oder, folls ein bicher nicht verhanden wer, durch einen hierzu
von ihr selb t - vor der Verordung vom 25. eptember 1959 vom
Kreiseunschuß - bestellten Ehrenbesstan oder besoldeten Beanten
des Kreisverbindes vertreten. Bei längerer Pehinterung vertret ein Areisdeputierter den landret in ellen Besonseten,
folls nicht der Besierungspräsiden besonderen Vertreter bestingte.

Vom 1. Oktober 1944 an gold für die Vertretung des Bendrate

<sup>1) 3. 61</sup> 

<sup>2) 6. . . . 43</sup> 

<sup>3)</sup> In den staatlichen Jeochaften wurde der benirat bei sanzerer Beninserung - wenn kein staatlicher Bill erbeit z vorbanden war - von dem leitenden atsatlichen Berobesaton wertreten.

die preußische Vero daung von 31. Juli 1944 1). Diese verlagerte das Chwergewicht der Vertretung in den meisten Kreisen auf
den leitenden Bürebeauten. Der Büreleiter war näulich überell
dort allgemeiner Vertreter des Lendrats in a 1 1 e.m. Geschäften, wo dem Lendrat ein stastlicher Mitarbeiter des höheren
Dienstes nicht bei eigeben oder ein höherer Kreisbemater micht
vorhanden wer.

tung durch einen ihr beige ebenen staatlichen derteiter des höheren Dienstes oder einen heren Kreisbeauten nicht spglich oder lagen besondere dründe für wine undere Begelung vor, to bestellte der legierungspässiden was einen benochberten bedrat oder einen enderen geigneten hüberen Beantan zum Vortreter, oofern es nicht bei der nach den bisherien Becht Hölleben Vertretung durch einen Arei deputierten blieb. Nach dieser besonderen Vertreter slieb vor nach bei langerer Behindung der allgemeine Vertreter in ellen Beschaften zur Vertretung bewechtigt.

Abgreshen von der Vertretung in einimerung fället, konte der Landrat die ihr beigegebenen bezaten und - vor der Verbrung von 26. e tember 1939 mit datim ung des Areisausschu son - die besoldeten Beraten des Frances mit der selb tänligen bladigung laufender Geschifte beauftragen. Er konnte innen also dets nate zuweiben, in denen die ihn a tün ülig vertraten.

Der Landrat zum schlipflich unter des sei soult zu des

Dor Landrat wer schließlich unter den setlenali zu des alleinige und selbständige er in für die Vertretung des äreisverbendes nech ausen geworden, soweit er sich un des en feilnahme sm bürgerlichen sechtsverkehr handelt. uf die ausnahme
nierven ist ober im fallgestinen sbertlicht senen aufs hingewiesen worden. Die e au nehme erg o lich aus der für die
Kreise noch geltenden § 45 des seuchnäefinanzgesetzes vom 19.
Hezenber 1933 für solche sechtsge eh ite, ausch die eine Verprhientung des Kreises begründet wurde. Mi diesen Verpflichtungsgeschäften bedurften die - sen iftlich noungebonsen driklarungen zu ihrer Vertinditenseitzer in nöschriftlichen Vollziehung durch den Landrat noch eines von seines ellebstänen
Vertreter (§ 143 ibs. 4 den Gestindefinanzgesetzes) oder eines

<sup>1)</sup> G.J. . 51.

<sup>2)</sup> vergl. hierzu den Auggerlaß des leichbinnenmini owra wos 8.3.1943 (ABBliv. A. 411).

<sup>3) . 68 .</sup> 

der im § 14 Ab.. 4 der Vereinfschungsverordnung vom 3. Deptember 1932 1) genennten Beauten unterzeichneten Verwerks, deß er von den Inhalt der Erglärung Jennthis genou en habe. Wer allgomeiner Vertreter hierfür 2) war, hette § 143 Aba. 3 des Gemeindefinanngemetzes besonders geordhet. Hiernsch war allgemeiner Vertreter des Landrats nach näherer Bestis ung dea legierungspräsidenten ein Chronbesater des Areises oder der sta thicke Half orbeiter. For oin atactlioner militarbeiter nich bestellt. so war all exeiner Vertreter sin Ehrenbezmter oder besoldeter beamter des Areises, der von Regierungspräsidenten zu bestiegen war. Die Verpflichtungserklärungen der sonst Vertretungeberechtigten austen ateta von zwei Personen vollzegen werden. In der Vollziehung durch den aligemeinen Vertreter oder einen der in § 14 Abs. 4 der Vereinfachungsverordnung Genannten muste die Ditvollziehung durch einen meiten dismer Beanten hingutreten.

Der Lendrat konnte nach § 44 lb. 1 als 3 der leislichtlinanzgesetzes durch besondere schildliche Padichtigung auch andere
Besonte und angestellte in binen ihrer beitzgebete mit seiner
Vertrebung in bürgerlichem echtevenkehr beauftragen. Alerbei
handelte es sich nicht un eine privatrechtliche Bevollmächtigung, bondern um eine Bertregung der die nichtlichem Vertretungerechte, des bemerate. Vollzog ein blom r beamter oder
angestellter eine Erklähung, übsch uis eine Verpflichtung des
Kreises begründer wurde, so maßte ein sachter von Lendrat bestiemter besoter oder in ertsilter Litvollniehen.

Nach § 137 / ba. 4 der Kreinerfnung außten die Urkunden über den Kreis verpflichtende schappersulfte von En rat und zwei bitgliedern des Kreiseusschusses unter chrieben werden. De das Gedeindefinnungesets nur Vernehmisten für dil ensenklaumgen gb. die im bürgerlichen eentwerzeke abgegebes werden, galten die Vorschriften der kreiserdannt für öffent i ich - rechviche schlagssomfte - reingielsweise Senstenermennungen - weiter. De diese beschung ett au fint der un vindigkeit des Wreised beho von da V rations on jon war und er Kreisens- aus die solches soch des Vire baust von de spiniber 1939

<sup>1)</sup> In der Beschaff der Terorismeg von Wilders 1955.

<sup>2)</sup> The son this Vertreiner was each infield in 5 li her Vereinfuchungsvero drugg in for secoun von 17. Erz 1953 geregelt.

Mon num an hatte for Langest den for chiff als Secretificher Pentileher Beliehung unter ein en am Europetischer Beliehung unter ein en am Europetischer Beliehung unter ein eine mit ein ein au vortreten. de wor also nummehr auen unter öffentileherechtlichen schosgeschäften nur nech die Unterschrift des Langesta erforderlich. Uberholt war num auch die weiters Verschrift der Ersietrdnung, daß bei solchen schotzeschaften der betraffende Leochluß des Ercisan schusses ( und - vor dem obertragungsgesetz - des Ersistigs) anguführen sei. Scherührt blieb dagegen die Verschrift der Areisordnung (§ 157 ab. 4), wonach Urkunden über olche bechtsgeschifte mit dem Bisnottiegel des Landrata zu vorsehen weren.

Die anordnung des sinisterrats für die elonsverteldi ung Uber die Verwaltunger führ ang in den Jondkreisen von 28. Bezenber 1959 ( Bp. 1 % 1940 8. 45) grunste die Aufgaben des Areisleiters unddes boadrsts voneinender st. Daturch ollte die Löglich eit von Seibungen beseitigt werden. Die Snordnung stellte fest, des aufgabe des Ereisters d'i e - b e n n c h e n f ü h reu a g in Ereise sei. Smesei den übergetransten Partsidienststellen vernatwortlich für die stimung and Rah and der Erel sevälkerage. Seide aufgabe sei es inshesondere such, "bei den Volksgense en Vor sändnis für die Botwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Kampfe für die Verteidigung des eicht zu treifenden und getrodiesen Verwalden, waarnchmen zu weeren." Er aci berechtigt, dem landret "haregungen" au behördlichen Vornaben und madaminen au goben und linn von tondponkt der benachenfilhting ads - ein dales ender Leggist? suf w sgetlinge testoutapunkte aufmerkeau au mechen. Lagdier bineus aber have er sich jeglichen Lingriffe in die laufunde Verwaltungeführung des Landrets zu enthälten - eine binochränkung, die bei der Schaberkeit des Degriffe der "Benochenführung" und bei der Wirklichkeit der politischen Keen werteilung zwischen Longrat and Kreighaiter cent als problemeti on war. Describert quinte sich, so bestimate die angednung weiter, ier ban bat nicht in die kufgeben des Ereisleiters eineischen. Auf gabe

des landrate sei die Verwaltungsführung des Kreises. Er solle im Ahmen der Gesetze die ausschließliche Verantwortung für die Krauverweltung - die atsatliche wie die to Junele - tragen.

Die Anordnung vom 28. Dezomber 1939 verpflichtete Ein met und Kreisleiter auberden auf gegenseitigen Untersichtung. Der Kreisleiter sollte densch den Lindrat fostlaufend über die Stimmung der Areisbevölkerung unterrichten. Und der Lendrat sollte den Kreisleiter abglichet frühzeitig über alle sichtigen Vorhaben und Baunahmen unterrichten, die geeignet waren die stimmung der bevölkerung zu beeintrachtigen. Jiese Eflicht zur gegenseitigen Unterrichtung gewann besondere bedeutung dadu oh, des sie sich sollt auch auf wichtige Coheimsachen aller Art erstreckte.

c) -ie einzelnen Anderungen in der Suflicht des Statses.

Die all eseine Entwicklung der guf icht des to To Weer die

Areigerchade unter des 1 Wonaham limme ist schon im

"allgerchan obseblick" (1.71/72) despessilt worden. Derauf
derf dier verwiesen werden. Die elend mill in für eden des stantes
im einzelnen die Seit von 1900 bis zur und endruch gebrucht
hat.

hor we have been recent to be an an an an an an an an antibor we have a getter and and any ellert. He sationalboristitations as a getter and and area, he be entirchengevero damp von h. optenber and each feren a bad, wonach
einsige - formatie - which in tens für for a haven ma der
der regisrungspid adent, which have et a welteren inne aber auch
for proudinche informationater war (vg. 5. 5.), alcha berührt.

Auch mit dem a l 1 ge we in en I nh a i t der hasteauf eicht het eich der Gesetzgeber meit 1955 nicht befaht. Hierfür wer desnalb nech wie vor die eneralklausel sameend, de
das Sultändigseitzgesetz von Mo.Juli 1876 der areiseranning einefürt hitte und wonach die sulweichenben von darüber zu wechen
heben, "deb die Verseltun den Verschung geste geführt und

in geordnetem Fin e schalten werden (§ 177m Abs. 1 der Kreisordnung).

Res ander die au der Ereisoren ung sieh ergebenden auf bichtsaithel nach und bestuden sie noch in der alten Porn?

Des Auskunft aus 1774 ab. 2 der Ereisemburg. Danech waren die Aufsichtabehorden befügt, deer alle Sagen tilhab der Verwaltung Ausumft au erfordern."

Parsoraphen. Dangen konnten nämlich die un icht behinden die Auf ensum der kten vurlangen und Geschiftspröfungen und Ort und Stelle veranis sen. Doch nit das Jesein ein hagesetz des Einblick recht in Zeung auf die Highelie inverhaft des Krei verbendes boch weiter entwickelt.

Lin the eff 11 des list lickerscht ist navisch des echt der afficht behorde, a come a prit fix a fon au worn-leasen. Disses fecht eight ist ursprünglich ebenfalle eus july a der lieu ordnung. I ch 1935 erg o es sich eus plat in Versiedung elt i 142 des locain efficiencesette vor 15. enember 1955. Den oh konsten die af a htober wien die Versein und Voltet verweltun en des areige. Jederseit unversutet prüfen.

bas 'positive' authichicaliel der dir echt imp 2'v man ges e to till i valety, de land file der Ereisplanne engel. Es en diverbredicase Verilland, des es ieran représidenten notes were less frince is all so be a Choresen thing garicht hugest main. Der han en last listlate desti aber bei er ele unverband real state out witht own the tour of sena wie bufalchtaben aberling-solauman var Valadit og greichten zu verteiwhen his ten. when it is it is not become the promound of dur landeuvorwas mag on ale aces the let antion la mislio-Alpahen Lita 208 ( or h por research by the a " " " ) vent 15. paramale 1999 des l'election des saires tre il pres de les figuresand light ours bloom of an Verillanger und belief mide der butalchtuben unden gob do colither silest color. Nach & 11 abol. 1 des Some Spen of in justice language declar filt of a large light (Selfelden Nyffit කුමුලකු මෙයුම යුතුයේ කිරීම වෙන වෙන්න කිරීම කිරීම වන වෙන කිරීම වනවල් මෙන්නීම කැරීමේ කිරීමේ rough diste minimise pulled in the sections of enighting.

begen die Zwangeetstijorung durch den segie angepräsidenten at ind dem Arcia also binnen zwei besen die Beschwerde an den kinister des Innern zw.

Des "negetive" un ichtemittel der Beenet en et en en g (§ 178 der Er iscrönung) 1), worsch der landret - geschenenfells ouf Anwel ung Ler auf icht benörde - die Beschlässe des Areistags und des Arei en schusses, die ihre Befugnisse überschritten oder die sesetze verletzten, alt aufschlebender Eirkung um beanstanden hatte, bestand natürlich von des agentlich en nicht zehr, wo es Beschlüsse des Kreistegs und Areissunschusses nicht mehr geb.

Des suf § 177 Ans. I der Ersichtstein, gegründete geht Mer Auf ichtabehorde, einem Z can is au ur zu bestellem, wenn alle im Gesetz ufgeillerten auf ichterit el versagten, bestand in alter form weiter.

As er diesen auf die Arcisordaung mrückgehensen of ichteautteln hatte der dest noch eine eine von dus timmungs-und den eh mit us sie auten, die
sich zur beil aus der Arei erinung und aus en Breis- and Frevinmislabgebengseets von D. Bei 1906 er den - else des vornettenelsesielistischen dest en aus det -, mus eil soer erst
nech 1975 neugenhaffen wurden, was der von dies durch das
Preußische ein nususgleich ges to von la. erweber 1950, des
Geseinsche mit dung senetz von . epische 1955.

proktich over a no sedentum a tren. Si er see wich beide au ; 176. Nach einem be. I bedarited areinstetaten der denehmen der Songe. Meser Senehmen aus ereent ins omen trikel 8 ab. I der premischen Verle ung von 3c. Movember 1920 aus des preußische Steatoministering ster. 10 metigebung nach 1935 het hieren nicht edatert. - Nach 176 abs.

1 bedarfte eine nach Belastan des Areisangensrigen ohle gretz-liebe Verpflichung, wenn 10 Mes fürf debra mit us fortdeuern

<sup>1) 4,1. 2. 26, 40/41</sup> 

<sup>(</sup>a) 1 (5. 1. 39/40)

<sup>2)</sup> The first commany octnome artition and creating the defices with fig.

solite, der lestäti ung des rezirteessessueses. In th dem suppositung genetz von 10. Jezember 1903 (% 1 uni 9 % . 1) worde hierfür der sylprungspräsident au tändig.

hach i 19 des are is- ind Frovinz Lalas as mble n de n e t z e s war ille bestimbe. De liannamistant ft dec Arcises betreffende Beschlisse des Arcistes. (val. d. 48) die Jonahaigung das seligasan schusses vocasahaisteten. 12 dar Saito des Arelaverbandes war in diesan Snache auchedran in maei stappen as Führers ingis erreicht worden. Die Verfie aussicheets vom 17. Juli 1937 leitete die versale au tambi zeit miliencin von Breist o suf den Breis a lakat Enere und bes er einigtefinanceseti vin 15. li.1951 deb den laser at bislie im imitalri c Britishi e i cari i ceira come de ్షుల్లు కొరువుకుంటే క్రిక్స్ కేకు కూడా కూడానా కొడ్డు..ఈ కోయం కొరువాడు. కథుకు చారుకు కోయం కోరుకు కోరుకు కోయికు క Tito tie Jinchijana (1000-10) ist soulitus as survi (400-10) titorium neun den obenfalle von 35. Deteaber 1933 autlanten 1288 ungelek**etz v**om selles ngagatina dut des solvruklusin leder. angandis war ought has been want door is been an subject the brown San Juhrarpainary versionistalis a. d - brigan Julia es hist asi den ballun ston – salesi erren brok bestinge all.

Machiden | A civil a display of the land a language of the civil and a second company of the language of the l

<sup>2) . 47/13</sup> 

<sup>3) &</sup>amp; 111V. 1940 . 1147.

t) + 38% 1 1933 - 547,

内) Hin . 其 1939 : 156.

und zur Bestellung enderer icherheiten auser der Genehrigung der Auflichtebehörde die Zustimmung dar heiche auch des Innern und dar heiche auch den erforderlich (§§ 13,14). Diese Befugnis übertrugen sie durch den kunderlaß von 1. eptember 1939 1) auf den segierungspräsidenten, saweit nicht im Finzelfall die mertgrense von 1 Million dark überschritten warde.

Das Je maindefinanzgesetz vom 15. lezember 1935 schrieb die Jeneh migung der Aufeicher für behörde der Heushaltssetzung, für die ufganse vom Jarlehn, die übernahme von bürgseheften, die Früfung vom drundstücken und grundstücksgleichen sehten. Die Prüfung der Jehreerschnungen, die Birtschaftlichkeits- und Organia-tions süfungen durch des Geseindeprüfungsamt bei der exterung und die Entlantung durch die Aufsichtsbehorde wurden durch den Aunderlaß des Sicheministers des Innern vom 30. unpst 1939. Vorläufig sungesetzt.

Ther all diese Aufsichtenöglichseiten hinaus hatten die fufsichtsbehörden für die Dauer des Führerels ese et der verwalte die Vereinfachung der Verwaltung vom 28- august 1939 noch die außerordentlich bedeutsame vei sungebefüg nis. Nach Affer Vabe. 1
dieses Erlasses waren den ober aten Heesiehsbehörden alle öffentlich-rachtlichen Törperschaften
unterstanden hatten. Die nach geordner ihrer aufsicht unterstanden hatten. Die nach geordner gegenüber den von ihnen
benüßsichtigten bienstatellen der öffentlich-rachtlichen Körperschaften. Das bedeutete eine außergewöhnliche Erweiterung
der stautesufzicht - das bedeutete nichts weniger, als daß der
bisherige Unterschied zwischen Kommunalsufsicht und Packaufsicht beseitigt wurde. Die Gemeinden und Gemeindeverbände hatten

<sup>1)</sup> MBliv. 1939 8. 1817.

<sup>2)</sup> EBLIV. 1940 S. 1811.

<sup>3)</sup> AGBL. I S. 1535.

wie der Kunderlaß des eichsministers des Innern von Jo. August 1939 1) erläuterte - für die Dauer der Goltung dienes Erlauses gegenüber den Aufsichtsbehirden die Stellen nachgeordneter Dienstatellen und unterlagen ..... deren Welaung rucht." Ber Regierungsprä ident konnte demnach den Landrat in den selb tverwaltungsangelegenheiten des Kreises genau se ammetsen, wie in den auftrageangelegenheiten und den eigentlichen angelegenheiten. Damit würde die Kreiskog unslverwaltung ausgehört haben, Celb tverwaltung zu sein, wenn nicht der seichsinnenminister das neue et ungerecht der Auf ichtsbehorde durch eines aunderlas von 50. August 1939 sofort in begrenzte Eshnen gewiesen hatte. bie aufsichtsbehörden durften von diesem neuen aucht n w dann Cebrauch machen, wenn ein dringender Aalab Eierfür vorlag. Dies sollte - wie der hunderlaß ausführte - im allesasinen nur dann der Pall sein, wenn die einheitliche susrichtung der behördenerbeit nicht genligend gesichert war oder die Interessen der Landesverteldigung gefährdet waren. Zu den Interessen der Landesverteidi ung mederte aber. wie der Minister subdrücklich hervorhob, such die aufrechterheitung einer meerdneten Finanzwirtschaft. Der briad verauchte, deutlich zu nachen. daß den Aufhichtsbehürden durch das neme Reloungareant Relueswand ein Fraibrief für eine Albindiche Bevormundung der besufsichtigten Körperschaften in die Hand gegeben werden sollte. Se sollte den Aufseicht behärden viel-Mohr nur die Vöglichkeit geben, ochlagertig ihren Villen durdizusetzen, v e n n die gekennseichdeten Gr**ünde e**s notwendig machten.

Der Führererlaß über die Vereinflichung der Verwaltung mer suf die durch den Krieg bedingten Verhältniuse abgestellt. Ins ergeb sich schon aus seinem Vorwort. Dansch sollte er "die für die Verteidigung von Volk und Reich erforderliche reibungslose Arbeit der öffentlichen Verwaltung sichern und die Verwaltung instandsetzen, auch unter den schwierigenen Verhältnissen ihre Aufg ben gegenüber Volk und Reich zu erfüllen".

<sup>1)</sup> REBLIV. S. 1811.

Tührten änderungen wicht von unbegranzter Dauer sein mollten.

Tührten änderungen wicht von unbegranzter Dauer sein mollten.

Tuch die Worte T.... für die Dauer der Geltung des Erlasses

..... din den und erlaß des Innencialiters von 30. au ust 1999

ließen dar uf schließen. Damit ist andererseits nicht masgeschlossen, das diese togelungen, wenn die ich nach der seinung
der Regierung auch für normale Friedensverhältnisse als ut
erwiesen hätten, zu dauerndem Recht erhaben worden wären. Diese
Annehme liegt umso näher, als j. das neue Feieungerecht der
suffrichtsbehörden durchaus den allgemeinen Zentralisierungsmaßnahmen der nationalsozielistischen Regierung enteprach.

#### II. Die steetliche Behördenorgenisstion.

wie die Romanelverfassung, so ist uch die statliche der reenorgenisation in der Kreisinstenz seit der nationalsoni listiochen Erhobung grundlogend um ewandelt worden. In der kan unalen
Vorfassung des Kreises wurde, wie wir gesehen haben, des demokrebisch- parlamenterische System beseitigt und durch des nationalsoniulistische Führerprinzip erestst. Dies bedeutete praktisch
die Beseitigung des Enjembenents aus der Verfassung des Kreisverbandes. In gleicher Weise wer die Beseitigen des Kreisverbandes. In gleicher Weise wer die Beseitigen Behördenorgenisation der Kreiestufe das Ziel und Ergebnie der
Entwicklung seit dem 30. Jenuar 1953. In demoslben Make, wie
des Laienelement zumächet zurückgedrängt und schließlich beseitigt vurde, nehm die Stellung des Landrate auch hier im Staatlichen Bereich zu Stärke zu.

Die Ausschaltung des Leienelements vollkog eich - wie in der Kommunalverfassung des Kreises, eo auch im stantlichen ektor

<sup>1)</sup> vgl. Berger, Kommunelaufoicht und Fachaufeicht under besonderer Berücklichtigung des Führererlasses vom 28. August 1939, Beich verwaltungsblatt 1940, 3. 92. Anderer Ansicht Baunz, Körperschaft und Reisung is neuen Geneinderecht, Deutsche Verwaltung, 1940, 5. 177.

der Erei verwaltung - in swei Stappen. Hier wie dort fällt die erste Stappe in das Jahr 1933 und die zweite in des Jahr 1933.

Bie erste stappe stellte des schon erwähnte 1) An passeu ung sgeet to vos 15. Desember 1933 dar. Es beseitigte den Kreis aus schuss als Beschluße den Kreis ausschusses tret der Lendrat. De des Angessungegesetz in der höheren Instanz außerdem auch den Bezirksausschuß als Beschlußbenörde beseitigte, verdrängte dieses Desetz des Laienelesent aus seinen stärketen tellungen in der stattlichen Verwaltung. Be wurden zugwesten einer schelleren und dem Führerprinzip entsprechenden Verwaltungsorgenisation Einrichtungen aufgegeben, auf die seinerzeit Gneist, ihr geistiger Vater, entscheidenden Bert gelegt hatte.

Das Anpassungsgesetz nehm dem Kreisausschuß auch meine Eigenech sit als Verwaltungsgericht richt. Hier wurde er durch das Kreisverweltungsgericht ersetzt, dem außer dem landrat vier auf vier Jahre ernennte Bitglieder ägehörten. Allerdings waren diese Aitglieder in der Praxis durchweg Kreisausschußmitglieder.

Detrechtet men diese Bestim ungen des Anpassungsgesetzes im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gemeindefinanngecetzes vom gleichen Tage, dann erkennt man erst, in melchem Maße die Stellung des Kreissunschusses trotz äußerlicher Vermehrung seiner kommunalen Funktionen schon knapp ein Jahr nach der nationalsozialistischen Revolution erschüttert worden ist.

Die sweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung von 6. November 1939 2) hat denn - das ist die zweite Etappe auf dem Wege der Bezeitigung des Laienelements aus der stant-lichen Verwaltung - das Kreisverwaltungsgericht ganz beseitigt. Die Aufgaben des Kreisverwaltungsgerichts gingen auf den Landrat über.

<sup>1) 3. 35</sup> 

<sup>2)</sup> ROBL. I S. 2168

abgesehen von der übertragung der früher dem Kreisausachaß obliegenden etastlichen Aufgaben auf den Landrat
wurde das Aufgabengebiet des Landrats als stantlicher
wendrde von 1933 an in zunehmendem Maße auch durch gänzlich
n e u e A u f g a b e n vermohrt, wie beispielsweise
die Aufgaben auf Grund der Grundstücksverkahrsbekonntmachung, als Naturschutzbehörde, auf den Gebiete der
Wehrerfassung. Auch von dieser Beite her ist also eine
stärkere Betenung des stantlichen Blamente in der Kreisverweltung festsustellen.

Die persönliche S t e 1 1 u n g des Landrets in der statsdierarchie hat sich unter dem Nationalsozielismus mehrfach gewandelt. Ursprünglich war er unmittelbarer preußischer
Staat beamter. Nach der Entataatlichung der Länder durch
das Neueufbaugesetz vom 30. Januar 1934 1) wurde er unmittelbarer preußischer Emadesbeamter und zugleich mittelbarer Teichsbeamter 2). Durch das Ges tz über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 3) wurden schließlich die Beamten dieser Behörden unmittelbare Reichsbeamte.
Desit war der Landret - als Beamter einer preußischen
Behörde, die zugleich Reichsbehörde war - u n m i t t e 1b s r e r R e i c h s b e a m t e r geworden.

<sup>1)</sup> Ram JS. 75.

<sup>2)</sup> Vgl. such § 2 Abr. 1-3 des Deutschen Beantengesetzes vom 26. J nuar 1937 (RGsl. I a. 41).

<sup>3)</sup> AGBL. I S. 1197,

F. Des Kreisverfassungsrecht in den deutschen Ländern unter der Herrschaft der Militärregierungen.

#### I. Vorbemerkung.

war das Kreisverfassungsrecht unter dem Mationalsozialismus noch weitzehend zersplittert, so mus man den heutigen Sustand suf diesem dechtegebiete - wie auf vielen anderen dechtegebieten - ale einen keum überschbaren irrwarr bezeichnen. Hat doch haute jades der naugsschaffenen deutschen Länder und in der britischen Besatzungszone darüber hinaus sogar jeder ein= selne Treis se viele Besonderheiten aufzuweisen, daß man hier fast von eigenen Ereisverfassungen für jeden Landereis sprechen kenn. Ehrend men in den bindern der smerikanischen und französischen Besatzungssone im allgemeinen den Rechtszustsmi wieder hergestellt hat, der vor 1933 bestanden hat, ist man In der russischen und britischen Zone neue Toge gegangen. Die Landtage der russischen Besstzungszone heben um die Jahreswende 1946/47 fast gleichzeitig neue Kreisordnungen verebschiedet. Diese lassen zwar einheitliche Instruktionen erkennen, zeigen aber doch einige Verschiedenheiten. In der britischen Zone hat eich, wie eben achon erwähnt, sogar fast jeder Treistag, allerdings im Nahmen der von der Militärregierung gegebenen keisumgen, durch Ereissetzung (Hauptsetzung) eine besondere Ereisverfassung geschaffen. Bieze Freissatzungen lassen - ebenso wie die Kreisordnungen der sowjetischen Sone - in menchen bedeut= samen Bestimmungen keine Parellele su dem vornationalsosialisti= sehen Rechtszustand finden.

sats die revidierte Deutsche Gemeindeordnung von 1946 sinnge=
miß anzuwenden ist 1), fehlt in Mordrhein-mestfalen eine sol=
che Bestimmung. Die Verhältnisse sind hier deher besonders un=
kler. Allgemein wird aber auch hier - verschiedenen anordnun=
gen und Weisungen der Eilitärregierung und der Macht der poli=
tischen Gegebenheiten entsprechend - sinngemäß nach der Deut=
senen Gemeindeordnung von 1946 verfahren. Doch sind die alten
«reisordnungen nicht gänzlich außer Eraft getreten. Sie gelten allerdinge mar noch, soweit sie nicht der Deutschen

<sup>1)</sup> Research eind für Niedereachsen des Sesetz zur vorläufigen Hegelung einiger Funkte des Selbstverweltungsrechts vom 28. Fei 1947 und für Schleswig-Holstein die Anordnung der Milim terregierung vom 29. Juli 1946.

Gemeindeordnung von 1946 und den Anordnungen der Militär=
regierung 1) widersprechen oder durch die Macht der Tirk=
lichkeit überholt sind.

Trots der vielen Verschiedenheiten zwischen den Verfassunsen den der dreise soll nunmehr versucht werden, im folgenden sin Bild von der heutigen Breisverfassung in der britischem Bone zu zeichnen. Af Minzelheiten muß dabei verzichtet senden, da nur in den grundlegenden Bestimmungen Bereinstimmung herrecht. Marum kann diese Barstellung nur einen allegemeinen Berblick geben.

Anschließend hieran sollen in kneppen strichen auch noch die heutigen Kreisverfagsungen der anderen Resstzungszonen skizziert werden. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, Vergleiche anzustellen. Dadurch sollen zugleich Anregungen für eine Meugestaltung der deutschen Kreisverfassung vermitztelt werden.

la genzen betrechtet, gibt dieser Abschnitt ein ebenso typisches wie treuriges Bild der heutigen Bechtszersplitterung
in Deutschlend.

#### II. Reues Ereisverfassungsrecht in der Britischen Besatzungszone.

# 1. Grundlagen der Greisverfaseung.

# a) Ble Deutsche Gemmindeordnung als Ereisgrundgemets.

Für des Areisverfassungsrecht in der britischen Besetzungszone ist - wie sehen erwähnt - die revidierte Beutsche be
Gemeinden auch die propositionen auch die alten Areisordnungen, wie
ebenfalls schon betont, nicht gänzlich außer Araft gesetzt
sind, so bleibt für sie, da ihre Bestimmungen zum größten Teil
durch die Beutsche Gemeindeordnung überdeckt sind, nur ein
eng begronzter Anwendungsbereich, des im wesentlichen das

T) Vgl. u.a. Bichtlibien der Militärregierung über die Demokratisierung und Dezentrelisierung der örtl. und Regionalverwaltung vom 1.2.1946, Anlage D.

Areisgebiet und die breisungehörigen betrifft.

# b) Verwaltungerechtlicher Charakter des Freiess.

Der Kreis ist in der britischen Besatzungszene heute nicht mehr staatliche ner Verwaltungsbezirk, sondern nur noch Kommunalver band. Eine untere ataat = 1 ich e Verwaltungsbehörde besteht also in der Breisstufe nicht mehr. Die Aufgaben der früheren staatlichen Landratsem= ter eind auf den Breiskommunalverband übergegengen, der eie als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat. Der Breisverband wird hierbei, wie auch sonst, durch den Breistag vertreten.

Der Ereis ist, wie früher, aus einer größeren Zahl von Semeinden zusammengesetzt und in der gebietekörperschaftlichen Orgenisation der Selbstversaltung die nachathöhere Stufe über der Gemeinde.

# c) Aufgaben des Kreises.

Der Ereis ist auch hauts noch sit der Eniverselität it ät des Sirkungskreises ausgestattet. Er hat also in seinem Gebiet grundsätzlich alle öffentlichen aufgeben überörtlicher Art unter eigener Verantwortung wahrzunshmen, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder Lestimmung von anderen Stellen wahrgenommen werden.

Der Areis kenn hierbei in Ausübung des ihm verbliebenen Rechte der Kompetenz-Kompetens aufgeben der kreisangehörigen Gemein=
wesen mit Sirkung gegenüber allen oder einer Gruppe von ihnen in seine ausschließliche Zustandigkeit übernehmen, wenn dies für eine verbeitliche Versorgung im Interesse des öffentlichen sohles oder für eine wirtschaftlich zweckmäßige Durchführung

<sup>17</sup> Des rheinisch-westfälische Amt als Samtgemeinde steht nicht a b e r der Gemeinde, sondern auf grundsätzlich gleicher stufe mit ihr. Vgl. E l l e r i n g m e n n, Begriff 3.

der Angeleganheit erforderlion ist. 1)

Durch desetz können den breise staatliche aufgeben zur Brefullung nach Anneisung übertragen werden - zum Beispiel die aufgeben der Ernährungs- und sirtechaftsverweltung -.

# d) reisgebiet.

Das Freisgeblet wird weiterbin von den zum Treise gehören=
den Gemeinden gebildet. Die Grenzen sind, wie wir wissen,
ursprünglich durch die Verordnung wegen verbesserter Ginrichm
tung der Provinzialbehörden vom 30. pril 1815 in Anlehnung
an die vorher gültigen Grenzen festgelegt und seither von
Pell zu Fell verändert worden, teilmeise allerdinge auch gänm=
lich unverändert geblieben.

Gransinderungen sprech nich . 1 des Gesetzes über die Endem rung der Gransen von Landkreisen vom 6. Bept. 1935 2) des Staateministerium aus. Befugnisse, die früher dem Staatemim nisterium oblagen, sind nach dem Staatemenbruch grundsstzlich auf die Militärregierung übergegungen 3), sofern diese nicht hat erkennen lassen, des die Lefugnisse von deutschen Stellen wehrgenommen werden sollen. Burch § 14 des. 2 der revidierten bentschen Gemeindeordnung hat sich aber die Militärregiem rung das Recht vorbehalten, die für eine Anderung der Gemeinmedegrenzen erforderlichen Andrünungen selbst zu treffen. Dam raus ist zu schließen, daß die Militärregierung sich dieses Becht auch für die Anderung von Freisgrenzen vorbehalten het.

Antrage auf Anderung von Areisgrenzen sind elso von der Lanz desregierung der Militärregierung vorzulegen. Diese wird denn entweder ihrerseits die erforderliche anordnung treffen oder die Entscheidung der Landesregierung überlassen.

<sup>1)</sup> Vgl. 3. 53, 53 2) 68. 8. 115.

<sup>3)</sup> Vgl. Erklärung in abbetracht der Miederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hineicht= lich Deutschlands vom 5. Juni 1945, atablett der Militär= regierung Nr. 5. 3. 22.

## e) reisangenoriae.

Der durch die Breisordnung von 1872 aufgestellte Grundsats, daß alle natürlichen Fereonen, die im Breisgebiet ihren Bohnesitz haben (Breisengehörige), gleiche Rechte und Pflichten haben 1), gilt auch heute noch. Unter den heutigen Verhälten missen, unter denen der Gehnsitz weitgehend von Paktoren alle hängig ist, die der freien Bestimmung des Binzelnen entzogen sind, ist es auch nur billig, wenn die Rochte und Pflichten der Breisengehörigen nicht mehr von der Bauer des Rohnsitzes im Breise abhängig gemacht werden. Esch der Deutschen Jemeine deorfnung von 1946, der das Breisverfassungsrecht nachgebildet ist, besteht der frühere Unterschied zwischen Einwohnern und Bürgern in den Gemeinden je auch nicht mehr. Beute wie damels ist dieser Grundsetz jedoch durch die Bestimmungen über das Freiswehlrecht - aber auch nur durch diese - stark eingeschränkt.

## f) Satzungsbefugnie.

Zur Ergänzung der Gesetze, insbesondere zur näheren Regelung der Freieverfessung, können die Freise Satzungen erlessen. Dieses Ascht der Freise berüht haute auf dem antsprechend anzuwenstenden 5 3 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung. Die Satzunsen können verfessungsrechtlich - allgemeiner Art sein - die Freisordnung nannte sie "statutarische Anordnungen" - oder den Setrieb und die Banutzung von Freiseinrichtungen regelm - früher "Reglements" genannt.

You dem Recht, Satzungen und Betriebs- und Benutzungsordnungen zu erlassen, heben die Kreise in der Vergangenheit nur wenig Gebrauch gemecht. Orst dadurch, daß es nach dem Zussamenbruch an einer den veränderten politischen Verhältnissen angepaßten gesetzlichen Grundlage für die Kreisverfassung fehlte, wurden die Kreise gezwungen, in großem Umfange von ihrer Satzungsbemfugnis Gebrauch zu machen - anfangs allerdings noch auf Grund des § 20 der Kreisordnung. Fast alle Freise der britischen Lone haben Hauptestzungen erlassen, um ihre Verfassung und Verkalmtung wieder auf eine feste Grundlage zu stellen.

<sup>1)</sup> Vgl. 3. 18/19.

## 2. Verwaltung des creises.

#### a) Aligensines.

ber in der Bekanntmachung des Kontrollrats vom 15. September 1945 liber die Lemokratisierung der Vensindeverwaltung ausgesprochene Grundsets der personellen Trennung von Planung und Durchführung 1) hat auch für die Ereisversaltung zu gelten. Dieser Grundsetz geht suf John Locke zurück (1632 - 1704). In "Two Treatiges of Covernment" fordert er die Trennung von gesetzgebander und vollziehender Gewalt, weil es bei der menschlichen Schweiche, welche dasu neigt, nach der Eacht zu greifen, eine zu große Versuchang sein kann, enn die gleichen Personen, die die Macht haben, Gesetze zu machen, in ihren Randen auch die Gewalt haben, sie auszuführen." 2) Montesquien (1869 - 1755) entlehnt später der englischen Staatsverfassung seine im "Esprit des Lois" niedergelegte Lehre von der Teilung der Gewalten in gesetagebende, vollsiehende und richterliche. Der Grundsets der Trennung von Planung und Vollziehung ist ein Grundsets jeder i r e i e n Demosratic. Aus dieses Grunde - sleo night nur, weil der kontrollrat es fordert - muß ar auch in der demokratischen Verfassung der Gemeinden und Freise beachtet werden. 3)

Die personelle Trennung von Flanung und Vollziehung versucht die Deutsche Genzinieordaung von 1946 dadurch zu verwirklichen, daß sie einerseits die Verwaltung voll und ausschließlich dem Bat - im Treise wäre das der Breistag - überträgt (§ 32), ander rerseits den Bat verpflichtet, die Vollzugsaufgaben der Verwelmtung von Beamten durchführen zu lassen (§ 34 Abs. 1). Die reviedierte Deutsche Gemeindeordnung legt also die Verwaltung in ihmer Fülle in die Bände des Bats und versteht dengemäß unter Vollziehung nur eine mechanische "arfällung" des Batswillens durch den Verwaltungs- Japparat", wobei diesem keinerlei eigen ne Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist.

<sup>1)</sup> Vgl. von Hoffmann, Gemeinderecht, S. 3, 54.
2) Zitiert nach von Hoffman n. Gemeinderecht, S. 3,
3) Vgl. hierzu von Hoffman n. Gemeinderecht, S. 3
11.

Die so verstandene personelle Trannung von Flanung und Voll= ziehung ist in sinngeneßer enwendung der Festingungen der Jeut= schen Gemeindeordnung von 1945 in den Kreisverwaltungen der br1= tischen Besatzungszone dadurch verwirklicht, daß

- 1. die gesamts Verweltung, soweit sie nicht entscheidungsfreis Vollziehung im engsten binne 1st, in die Zustendigkeit des Kreistags und seiner Organe gelegt ist,
- 2. die mechanische Vollziehung ausschließlich beim Verweltungs-"Apparet", der Kreisverwaltung im engeren Sinne, also bei den Beauten, Angestellten und Arbeitern des Kreises, Magt,
- 3. Freistagsmitglieder auf Beinen Fall an der vollsichung der Kreistagsbeschlüsse beteiligt sein dürfen und
- 4. umgskehrt Beaste, Angestellte und Arbeiter des Preises nicht beschließend an der Verwaltung teilnehmen därken.

In folgenden werden die aufgaben der einzelnen Organe der dreis=
versaltung und die art und eise ihrer ahl dargestellt. Aier
gilt genz besonders, was bereits über die Verschledenheit der
freieverfassungen genegt wurde 1). Es kann hier nur ein Orund=
riß gezeichnet werden, der keinen inspruch auf allgemeingaltig=
keit erheben derf. Einselne Areise haben durch ihre Hauptentsun=
gen teilweise wesentliche Abweichungen herausgebildet.

# b) Der Erzistag.

Das planende und verweltende Beschlußorgen der Treisverweltung ist der Ereistag. Er ist der all zu at ändige Treger der Selbstverweltung des Ereises. Nach seinen Beschlüssen ist die Ereisselbstverweltung zu führen.

Nach des augenblicklich geltenden mecht nimmt der Treistag sogar soch die dem hreise - entsprechend den Bestimmungen der Gemein= deordnung - übertragenen staatlichen Aufgaben wahr. Frager der staatlichen Auftragsangelegenheiten ist nach entsprechender Ammendung des § 2 Abs. 3 der Jemeindecranung der Areisverband, wahrgenommen werden die Aufgaben von dem Breistag als dem tragen= den Organ des Ereisverbandes. 2)

<sup>1) 5. 93/94.
2)</sup> Biedersachsen hat in § 5 Abs. 2 seines Gesetzes zur vorläußi=
gen Regelung einiger Funkte des Selbstverwaltungsrechte vom
28. Mai 1947 - Miedersächsisches Desetz- und Verorinungsblutt
1947, 5. 62 - die Vertretung der betreffenden Gebietekörper=
schaft als Träger der Auftragsangelegenheiten bezeiche
net. Das entspricht nicht dem Gertlaut der Deutschen Gemeinde=
ordnung, wonach als Träger nur die Gebietskörperschaft selbst
angesehen werden kann.

Disse Stellung des creistages führt in der Frexis zu schwierigmelten, sowohl auf dem Gebiete der Gelbetverwaltung als auch insbesonders auf dem Gebiete der staatlichen Auftragsangele= genheiten. senn die tobvierigzeiten in den meisten freisen noch nicht so kras zu Tage getreten sind, wie das bei voller Ausschöpfung der dem Traistag nach der heutigen Geobtelage zufallanden lufgebenfülle svengeläufig der Fell sein müste, dann hat dies wohl swei Gründe. Increeita bringen die Freistage - wem nigstens im allgemeinen - die Vernunft auf zu verstehen, des die sugenblickliche Allsustandigkeit des Treistes ges nicht den Bedürfniesen der Fraxis entspricht. Andererseits sind durchweg die Berufsbeamten der Kreisverwaltung tetkräftig genug, um such ohne Freistagsbeschlüsse die notwendigen Verwaltungsaufgaben durchzuführen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bisweilen bei den juftragsengelegenheiten - ellerdings nicht so häufig wie in den Gemeinden. De diese aufgeben nach den anm weisungen der vorgesetzten Dienstatellen und meist kursfrietig suszuführen sind, bleibt hier für eine Beachlusfassung durch die Vertretungskörperschaft nur wenig Haum.

Eigher sind in der britischen besatzungszone nur einzel seit dem Zusanzenbruch sehlen zu den greistagen durchgeführt. 1) Zunächst hatten greistage bestenden, die von der kilitärregierung er = a z n n t weren.

Der Kreistag besteht bei Landkreisen mit einer Levölkerungssahl von

50.000 und weniger aus 36 Vertretern,

über 50.000 aber nicht über 70.000 aus 39 Vertretern,

- " 70.000 aber nicht der 100.000 aus 42 Vertretern und susätzlich 3 Vertretern für je Agefangene 50.000 kinwohner über die 100.000 hinsus. As h l b e r e c h t i g t weren bei dieser ersten ahl alle Fersonen, die
- a) om 12. Mei 1946 unter ihrer derzeitigen Adresse in ein Welderegister im Ereise eingetragen waren und
- b) während der Zeit vom 12. Febru r bis zum 12. Mai 1946 in einem Melderegister im Traise geführt murden und

<sup>1)</sup> is folgenden Bestimmungen über des Areistagewahlrecht ergus ben sich aus den Verordnungen Dr. 26, 28 und 31 der Bilitärs regierung (Britisches Controllgebiet).

- c) am 12. Mai 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und
- d) am 12. Mai 1946 das 21. Lebensjahr erreicht hatten und
- e) nicht vater eine der besonders bezeichneten nationalsozia= listischen Gruppen fielen.
- # & h l b e r saren die Personen deutscher Mationalität, die am 15. Tag vor dem Wanltag (Mannungetag) des 25. Labensjahr vollendet hatten und
- a) wealberechtigt und am Seanungstage seit 18 Monaten im Kreise wohnhaft weren und
- b) sich nicht im Konkursverfahren befonden und
- o) weder in Diensten der Preisverwiltung noch in Diensten einer aufsichtsbehörde noch in Diensten einer vom Braise beaufelche tigten Behörde standen.
- d) night aktiver officier der schrmacht oder Kitglied von bestimmten Organisationen warea.

Jährlich sollte ein Drittel der Areistegsmitglieder ausscheiden. Rierüber und über die dann erforderlichen Seuwehlen sollte noch eine Anweisung der Militärregierung ergehen. Inmwischen ist angesordset worden - so in Nordrhein-Sestfalen durch Besetz vom 1. August 1947 1, - daß einstweilen Asine Ergänzungswehlen statte finden und die gewählten Vertreter im Amt bleiben.

Das für die Gemeindo- und Kreistagewahlen der britischen Zone im Herbat 1946 neugeuchaffene Wahlsystem ist ein modifiziertes Mehre beitswahlsystem. Die Mehrzahl der Abgeordasten - gestaffelt von 75 - 80 vom Hundert - wird nach des einfachen Rehrheitswahlracht gewählt. Die Stimmen der durchgefallenen Handideten werden zum Teil noch dadurch verwertet, daß eie einem deservestock zugeführt werden, sus dem sie nach den Grundsätzen des Verbältniswehlsystems auf sice Reihe von Kandidaten siner Reserveliate verteilt werden. Aus dieser Reserveliste wird der dest der Abgeordneten - 20 bis 25 vom Hundert - gewählt. Disces mehlsystem stellt elso einem Kompromis zwischen dem Mehrheitswehlsystem und dem Verhältnimwehl= system dar. Zeben dem Vorzag des Mehrheitswehlrechtes, erbeite-Tähige Hehrheiten zu sichern, kommt auch der Grundgedanze den Varhaltniswahlrachts zur Jeltung, such der Opposition eine ungemessene Vertretung zu verschaffen. Die bleinen ferteien gerden allerdings bei diesem Tystem im allgemeinen nicht entegrechend ihrer Stimmensahl berücksichtigt.

<sup>1)</sup> Gesetz- u. Verordnungsblatt für Bordrhein- estfelen, Seite 201.

Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat neuen stils, über den weiter unten des Sötige gesagt werden wird. Die Sitzungen sind öffentlich.

c) Der Ereissusschuß.

Die stellung des breisenoschusses (Hauptzusachus, Verwaltungssusachus) ist in den breisen der britischen Besetzungezons sehr
unterschiedlich. Teils hat man ihn mehr dem Breiseusschuß der
elten preußischen Breiserdnung, teils mehr dem Verwaltungesusschuß der revidierten poutschen Gemeindeordnung nuchgebildet. Im
sligemeinen scheint überall wieder - wie schon unter der alten
breiserdnung 1) - die Tendenz sich zu entwickeln, im Breiseusschuß das Vertretungsorgen zu sehen, das einen Großteil der
eigentlich dem Breistag als dem allausteligen Beschlußorgen zufallenden äntscheidungen anstelle des Breistages trifft. Demnach ist
der Breiseusschuß ein parlamentarischer Busschuß des Breistags,
ein Ersatzkreistag in gewissen laufenden angelegenheiten. Der Breisausschuß besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, wesu meist auch der Lendrat als Vorsitzender gehört. Die Mitglieder werden vom Breistag gewählt.

Die Abrigen Jusschüsse des Breistags - wie zum Beispiel der wohlfahrts-, der Johnungs-, der Irtschafts-, der Verkehrs- und vor
allen der Finanzausschuß - beschließen nicht en Stelle des Breistags, ihre Beschlüsse dürfen vielmehr der Bestätigung des Breistags oder - je nach der speziellen Regalung des Breises - des Breiswusschusses.

d) Der Landrat.

Landrat alter irt gemeinsem. Er ist ebgeorineter des kreistegs und dort grundsätslich nur Erster unter Gleichen, also nicht Beseter. Beine Hauptaufgabe ist die Führung des Vorsitzes im Freistag und meist auch im Areisausschuß. Bei entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung von 1946 sind Erklärungen, durch die der Breis verpflichtet werden soll, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Greistagsmitglied unterzeichnet sind. Barüber hinsus hat er in den meisten Greisen nur repräsentative Aufgeben. Auf keinen Fall darf er sich 2) - entsprechend den Grundsätzen der Deutschen

<sup>1)</sup> Vgl. S. 12/13.
2) Vgl. Instruktion Gr. 100 der britischen Militerragierung, Anlage A, § 3 A.

Jemeindeordnung - in verwaltungstechnischer Rinzicht in die gus-Tührende Verwaltung oder die Kontrolle des Personals einsischen. Der Lendrat wird vom Kreistag aus seiner Bitte - wisder entaprechend der Deutschen Jameindeordnung - auf ein Jahr gewählt. Er kann bis zur Gesantsmtedauer von drei Jahren wiedergewählt werden.

Der Breistag kann für den Landrat einen oder auch mehrere Stell= vertreter wählen. Be bleibt ihm überlassen, wie er liese Stell= vertreter mennen will.

e) Der Verwaltungsapperat.

An der Spitze des Verwaltungsapparates steht der 3 b e r k r e i s = d i r e k t o r . Er ist Berufsbeaster und der beiter des Verwalztungsapparates des Breises. Als solcher ist er fär die Ausführung der Beschlüsse des Breistags und des Breisausschusses und die Fühzrung der Verwaltung nach den Gesetzen und den Gerigen verbindlichen Bestimmungen verantwortlich. Ar ist Vorgesetzter aller Besatsu, insgestellten und Arbeiter des Breisverbandes. Geine Entstätzeit unterliegt der Kontrolle des Breistags. Ein z e l n e Breistags-mitglieder sind jedech nicht zur Fontrolle befügt - auch nicht der Landrat -, Bondern nur der Breistag als Banzes. Boch kann der Breistag im Binzelfall bestimmte Ebgeordnete mit einer Fontrolle ausschücklich besuftragen.

Die Regelung der Vertretung des überkreisdirektore bleibt dem Areistag überlessen. Lediglich der Ereisfinensdirektor kenn nicht mit der Vertretung betraut werden, da nach dem entsprechend ansuwendenden § 34 abs. 2 der Seutschen Gemeindeordnung von 1946 die Ester des Oberkreisdirektors und des areisfinsnadirektors einmader ausschließen.

Der Kreisfinannserenten ar - nicht der Oberkreisdircktor hat demach die Finanzverwaltung des kreises im Rahmen der Bause
haltssatzung zu führen (§ 89 der revidierten Deutschen Gemeindeorden
nung) und ist dafür dem Freistag verantwortlich. Diese Loslösung der
Finanzverwaltung zus dem Verantwortungsbereich des Oberkreisdircke
tore widerspricht aller bisherigen Verwaltungsgewohnheit in Doutsche
land, wo immer gerade die Finanzgebarung als ein besonders hervore
remendes Verantwortungsgebiet des Behördenleiters gegolten hat.

### 3. Staatsaufsicht.

Entsprechend § 107 der revidierten Beutschen Gemeindeordnung war zunächet der å e g i e r u n g s p r ä s i d e n t die erstminstanzliche Aufsichtsbehörde des Areises geblieben. Mit Wirkung vom 1. April 1948 ist hierin durch Artikel VII Ziffer 2 und 4 der V e r e r å n u n g är. 141 der b r i t i s e h e n ä 1 l i = t ä r r e g i e r u n g 1 eine bedeutsame Anderung eingetreten. Banach ist bie zur anderweitigen Bestimmung durch die Landesgesetzgebung a l l e i n i g e A u f s i c h t s b e h ö r d e des Areises die L a n d e a r e g i e r u n g . 2 Daß diese Regelung prætiech keum tragber ist, därfte jeder, der ein wenig Einblick in die Prexis der Areisverwaltung hat, klar sein. Es ist dringend zu wünschen, daß die Landesgesetzgebung sehen in nächeter Zukunft eine bessere Legelung bringt.

Im übrigen ist durch Artikel VII Siffer 4 der Verordnung Er. 141 die schon vorher gelibte Franie susdrücklich bestätigt worden, wom nach für die Aufsicht über die Kreise die für die Gemeinden geltens den Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.

Mach der Verordnung Mr. 141 in Verbindung mit der revidierten Deutschen Geweindeordnung ergeben eich für die Steatsaufsicht über die Ereise die folgenden Vorschriften:

Die Landesregierung het gegenüber der Verweltung des Ereisen das auch im früheren Becht bekannte Auskunft te-und Ein blicks recht bekannte Auskunft te-und Ein blicks recht et auch tendrats, gesetzwidrige Beschlüsse des Breistags - notfells auf Anweisung der Aufsichtsbehörde - zu beanstanden (§ 176 der Breise ordnung), gibt es beute enteprechend dem Gemeindeverfassungsrecht sowohl für den Landrat als such für den Oberkreisdirektor oder sonst jemanden nicht mehr. Falls die Landesregierung einen Beschluß des Breistages beseitigt haben will, kann sie das nur des durch zu erreichen versuchen, daß sie eine entsprechende Anordnung der Kilitärregierung beantragt. Denn nech der entsprechend answe

<sup>1)</sup> Verordnungsblatt für die britische Zone 1948, fr. 19.
2) Desselbe gilt für die Gemeinden. Allerdings ist der Landesregierung in Artikel VII Biffer 5 das Rocht eingeräumt. ihre Aufsichtsbefugnisse über die einem Landkreis angehörigen Gemeinden oder Amter gans oder teilweise auf den Treistag dieses Freises zu übertragen. Von diesem Eecht haben die Landesregierungen, soweit ich sehe, bisher jadoch keinen Gebrauch gemacht.

wendenden ausdrücklichen Bestimmung des § 109 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung ist die Aufsichtsbehörde nicht berechtigt. Entscheidungen, Verfügungen oder Maßnahmen des Ureistags aufzuheben, sofern sie hierzu nicht durch allgemeine oder bezondere Anvelsungen der Militärregierung ermächtigt
1st. Die ufsichtsbehörde ist heute also in ihren Befugnissen
gegenüber gesetzwidrigen Beschlüssen der Vertretungskörperschaft
stark eingeengt, zumal der Umweg über die Militärregierung mit
hücksicht auf die Jahrung des Ansehens der deutschen Behörden als
bedenklich zu bezeichnen ist.

Als ein ersetzweise sirkender Johntz gegen gesetzwidrige Beschlüsse des Ereistage ist der Ersatzenspruch anzusehen, den der Ereis entsprechend dem § 111 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung gegen die Ereistagsmitglieder hat. Densch eind die Ereistagsmitglieder aum Ersatz der Ausgaben verpflichtet, die der Ereistag für Zwecke vornimmt oder vornehmen läßt, für die er nach dem Gesetz Ausgaben nicht vornehmen darf.

Stark ist dagegen die Stellung der Aufsichtsbehörde, wenn es der Ereis unterläßt, Pflichten oder Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz übertragen sind. In diesen Fällen ist die Aufsichts=behörde verpflichtet, den Ereistag an zuweis ein ein die notwendigen Kadnahmen innerhalb einer bestimmten Seit zu ergrei=fen. Aird die Keisung nicht befolgt, so hat die Aufsichtsbehörde die betreffende Aufgabe selbst zu erfüllen. Die Kosten hat der Areis zu tragen.

Reichen die bisher erwähnten aufsichtemittel nicht aus, so kann die Lenderregierung noch zu einem letzten, sehr einschneidenden wittel greifen: die kann bis zur Höchstdauer von 3 konsten einen Beeuft ragten des kreises auf dessen Kosten wahrnimmt. Die Bestellung kann wiederholt werden, so oft die Bechlage es erfordert. Dieses decht der "Kommisserbestellung", das früher aus der Jeneralklausel des § 177 Absatz 1 der Kreisordnung hergeleitet erden konnste ", ergibt sich heute aus der ausdrücklichen Verschrift des § 112 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel VII Ziffer 3 der Verordnung Er. 141.

<sup>1)</sup> Vgl. 8. 39/40.

Gegen dile Anordaungen der Aufsichtsbehörde kann der Areis binnen 2 ochen nach Zustellung Klage im Verwal = tungsstreit des Verwaltung Klage im erheben. Über die Klage entscheidet das Verwaltungsgerich aus gliß der revidierten leutzehen Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel VII Ziffer lund 4 der Verordnung Er. 141.

# III. Die neuen Kreisordnungen in der amerikanischen Besatzungszone.

- 1. Die Breisordnung für das Land Hessen vom 24. Jan. 1946 1)
- a) Grundlagen der Kreisverfassung.

Die neus Erelsordnung behält die bisherige enge Verflechtung von Staats- und Selbstverwaltung auf der Stufe des Freises bei. Sie bestimmt in § 1:

"Die Landkreise sind die Bezirke der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Landratsamt) und zugleich öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die sich unter eigener Verantwortung eelbet verwalten (Ereisverwaltung).

Als staatlichen Sufgeben, die nicht besonderen Behörden übertragen sind.

Als Selbstver # altungakörper sind sie su= etändig für die Gemeindoeufgaben, die die Erafte der einzelnen Gemeinden überschreiten oder deren Übernahme suf den Ereis aus Gründen des allgemeinen schla erforderlich ist."

Camit ist für den stastlichen Bereich die Einheit der Verwaltung und für den kommunelen Bereich die Universalität des kirkungskreises in eindeutiger Reise festgestellt. Da im § 58 der menen hessischen Ereisordnung, der die durch sie außer Eraft gesetzten Gesetze aufführt, das Binführungsgesets zum Buhrungemeindungsgesetz vom 29. Juli 1929 nicht genannt ist, besteht die in den §§ 43 - 49 jenes Gesetzes den Kreisen verliehene Kompetenz-Kompetenz in Bessen weiter.

Das Areise ordning bestehenden begrenzung gesichert. Veränderungen sind

<sup>1)</sup> desetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen 1946, 3. 101.

nur durch Gesetz möglich. Die Auskreisung siner Stadt ist nur durch Gesetz und nur denn möglich; wenn die Stadt über 30.000 Binwchner hat und imstande ist, die Aufgaben eines Treises zu erfüllen. Burch diese Bestimmungen wird die Stabilität der Treise wirksam gesichert.

Ereises, die innerhalb des greises ihren schneitz haben. Sie haben die üblichen Rechte und Pflichten.

Die Ereise Asben 2 at aung sbefug nie für ihre besonderen Einrichtungen. Dieses Recht wird durch den Ereistag wahrgenommen.

b) Die Verwaltungsorgane des Areises eind der Areistag, der Areises ausschuß und der Landrat. Die hessische Kreisordnung hält dasit an der in Jahrsehnten bewährten Dreigliederung des preußiechen Areisrechte fest.

Der Kreistag ist der millensträger der Kreisbevölkem rung und das oberste Organ der Kreisverwaltung. Ewar besteht, was die millensbildung angeht, grundsätzliche Allzuständigkelt: "Der Kreistag ist berufen, über die Verwalt ung sig eine sich äfte des Kreises .... zu bersten und zu beschließen" (§ 19). Doch beschränkt sich die Zuständigkeit in der Fraxis wohl auf den Katalog des § 20. Densch ist der Kreistag vor alles zum ständig:

- a) für die Festatellung des Haushaltsplanes und die Entlastung hinsichtlich der Jahresrechnung,
- b) für die dahl des Lendrats, des ersten und des zweiten Areisdeputierten, des Kreizsüsschusses, des Freisantzenns (Leitender Bärobesater der Kreisselbstverwaltung) und seines Vertreters, der Kreisverwaltungskommissionen und gegebenenfalls auf Antreg des Freisausschusses des Kreissyndiaus.

Der Treistag wird vom Landrat einberufen, und zwer ac oft, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Sitzungen des Freistages werden vom Landrat geleitet, der aber en den Abstimmungen micht teilnimmt. Im Falle der Verbinderung wird er vom ersten Freisdeputierten, bei dessen Verbinderung durch den zweiten Freisdeputierten vertreten.

Die Mitglieder des Freisausschusses können nicht Litglieder des Kreistages sein, nehmen aber mit beratender Stimme an seinen Sitsungen tell. Bedienstete des Landratsantes und der Freisverwaltung darfen ebenfelle nicht Mitglieder des Freistages sein.

Ler Areistag hat bei Kreisen bis zu 30.000 Einwohnern 20 Mitzglieder, für je weitere angefangene 5.000 Einwohner 1 Mitglied mehr. Die regelmäßige Schldauer ist 4 Jehre, doch sind die neuen Kreistage nur auf 2 Jahre gewählt. Schlberechtigt eind alle Freistangehörigen von mindestans 21 Jahren, Während für die Wählbert keit die Vollendung des 25. Lebensjahres vorgeschrieben ist.

Voraussetzung ist eine Schndauer im Ereise von mindestane 6 Monaten. Der Kreis bildet ein en Wahlbezirk, in dem nach dem Verhältniswahlrecht gewählt wird. Berden mehr als 2 Schlvorschlünge eingereicht, so werden auf den 3. und die folgenden Schlünge nur dann Sitze zugeteilt, wenn auf sie nicht weniger als 15 v.H. der gültigen Stimmen entfallen.

Ser & r e 1 e a u s s c h u B 1st des Verweltungsorgen des Ereises. Er het die Aufgabe,

- a) die Beschlüsse des Ereistages vorzabereiten und auszuführen,
- b) die Ereisangelegenheiten nach Habgabe der Gesetze sowie der Beschlüsse des Freistages zu verwelten.
- c) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Lundesverweltung zu führen. welche ihm durch Gesets übertragen merden.

Dem kreisausschuß obliegen also der ausführende Teil der Ereisselbstverwaltung in seiner Gesamtheit und außerdem die ihm besonders durch Gesetz übertragenen atsatlichen Aufgeben. Als staatliches Organ ist der Ereisausschuß auch Ereisverwaltungsgericht. Derüber bineus vertritt ar den Ereis nach außen.

Die laufenden Geschäfte des Ereisausschusses führt der Landrat namens des Ereisausschusses. Er fihrt auch den Vorsitz in ihm und zwar - im Gegensatz zum Ereistag - mit vollem timmrecht. Ist er verhindert, so geht der Vorsitz auf den ersten und bei dessen Verhinderung auf den zweiten Ereisdaputierten über. Nammens des Ereisausschusses meichnet der Landrat alle Schriftstücke und verbandelt mit Behörden und Privatpersonen.

Rechtageschäfte, die den Kreis verpflichten sollen, so ie Vollmachten sind nur gültig, wenn sie unter enführung des betreffenden Beschlusses des Freistags bezw. des Kreisausschusses vom Landret und zwei Mitgliedern des Breisausschusses unterschrieben und mit dem Freissisgel versehen sind. Der Ereisausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und 6 Sitgliedern, die vom Ereistag aus der Zahl der wahl= berechtigten Areisengehörigen für die Fahldauer des Ereisetages gewählt werden. Für jedes hitglied ist ein Stollver= treter zu wählen. Sedienstete des Landratesmtes und der Kreisverwaltung dürfen nicht Mitglieder des Areisausschusses sein.

Der Landrat ist der oberate Besute der ataata = versaltung des Freises.

Derüber hinaus ist der Landrat der rangelteste Seante für alle im Kreise befindlichen unteren staatlichen Verwaltungsstellen. Als solcher ist er befugt, sich im Interesse der einheitlichen Führung der Staatsgeschäfte über deren Tätigkeit zu unterrichten und Anträge bei den übergeordneten Stellen einzureichen. Durch Beschluß des Staatsministeriums können dem Landratsamt, wahn die Verhältnisse es erfordern, einzelne oder alle unteren staatlichen Stellen des Landkreisse
angegliedert werden.

Der Landrat ist die oberste Polizelbehörde der Geseinden des Kreises mit Ausnahme der Städte über 10.000 Einwohner.

Er ist Rommunalaufsichtsbehörde für die band geseinden. Das ist eine sonderbare Regelung, da sa Landgemeinden mit 10.000 und mehr Binwohnern und andererseits Städte mit 1.000 und seniger Einwohnern gibt. Die entspricht jedoch dem früheren preußischen Recht. 1) Der Ladrat derf en den Gemeindes sitzungen teilnebmen und das sort ergreifer.

Die Stärke des Landrats im kommunalen Sektor liegt in seiner Stellung als Vorsitzender des Kreisausschusses.

<sup>1)</sup> Vgl. 5. 29, 43, 64.

3) Die Staatsaufsicht.

Instanz von dem Kinister des Innern susgedbt. Die sufsichtsbehör=
den haben des Informationsrecht und das Genehmigungsrecht zu be=
stimmten Beschlüssen des Kreistages. Gegenüber feschlüssen des
Kreistages und Kreisausschusses, die deren Befugnisse überschrei=
ten oder die Gesetze verletzen, hat der Landret die Feanstandungs=
pflicht. Auch über des positive aufsichtsmittel verfügt die auf=
sichtsbehörde. Gegen aufsichtsmaßnahmen atcht den Kreisorganen
des Recht der Klage im Verweltungsetreitverfahren zu.

# 2. Die Laadkreisordnung für den Staat Bayern vom 18. Februar 1946.

a) Grundlagen der Ereiseren zerfassung. Die Landkreise sind nach der Bayerischen Ereiserdnung Lörgerschaften des öffentlichen Rechte mit dem Recht der Selbstverwaltung nach Raßgabe der Gesetze. Die Universelität der Selbstverwaltung haben die Bayerischen Ereise nicht. Die 2 ufgaben en der Freise sind nämlich in Artikel | erschöpfend sufgezählt, und weitere Lufgeben können ihnen nur durch Gesetz zugewiesen werden. He versteht eich bei einer solchen eingeschränkten elbstverwaltung von selbst, daß den Kreisen auch die Lompetenz-Kompetenz fehlt.

Die anderswo bestehende enge Verflechtung von Staats- und Gelost=
verweltung auf der Freisebene kennt Bayern nicht. on der Staats=
verwaltung wie auch von staatlichen auftragsangelegenheiten ist
in der landkreisordnung überhaupt nicht die Rede. Das Gesetz läßt
menche Pragen über die Zusammenarbeit zwischen der Treisselbatver=
weltung und der daneben auf der gleichen Stufe bestehenden
s t a a t l i c h e n B e h ö r d e offen.

Das 3 e b i e t der kommunslen Kreisverwaltung deckt eich mit dem Gebiet der unteren stastlichen Verwaltungsbehördel über das Lusscheiden einer Cemainde aus dem Kreisverband sagt die bayerische Kreisordnung nichts.

b) Die Verwaltung des Areises seigt auch in Bayern die Dreiglie-

<sup>1)</sup> Gesetz über die Verwaltungsgerichtsberkeit vom 21. Oktober 1946, Hess. Gesetz- und Verordnungsblatt 5. 194.

derung Ersistag - Ersisausschuß - Landrat.

For E r e 1 s t a g 1st Trager der Kreisverweltung in ihrer Mülle. Er "vertritt den Landkreis und verwaltet seine Angelegen=heiten". Nach Artikel 8 hat er vor allem folgende Lufgeben:

- a) Aufstellung des Voranschlages und Feststellung der Jahrenrechnung (nicht Entlastung),
- b) Festeetsung der nach den Jesetzen zulässigen Abgeben und beetimmte sonstige Angelegenheiten der Semeindwirtschaft.
- c) Anstellung und Besoldung der leitenden eusführenden Besaten des Ereises vorbehaltlich der Bestimmungen des Beautengesetzes, falls ihm diese Aufgabe durch Staatsgesetze übertragen wird.
- d) Tahl des Kreissusschusses und des Landrets.

Der Kreistag kann seiner Zuständigkeit vorbehaltene Angelegenheiten auf den Freisausschuß übertragen.

Jedem Vahlberechtigten ist ausdrücklich das Recht augestanden, sich mit Eingaben an den Kreistag zu wenden. Er kann vom Kreistag in öffentlicher Sitzung gehört werden, senn er in seiner Einzgabe rechtseitig darauf anträgt und seine Ausführungen sachdienlich erscheinen.

Der Ereistag soll mindestens vier ordentlich angesetzte Sitsumgen im Jahr abhalten.

Der Landrat hat den Vorsitz im Kreistag, jedoch ohne Stimmrecht, es sei denn, daß er selbst gewähltes Mitglied ist.

Der Kreistag besteht aus soviel Kitgliedern, daß auf je angefanzene 1.000 Sinschner ein Vertreter kommt, jedoch nur dis zur Höchstzahl von 45. Die Amtazeit des kreistages beträgt 2 Jahre. Das aktive Kahlalter ist 21, das passive 25 Jahre. Außerdem ist Vorsussetzung für die aktive und passive Wahlberechtigung eine mindestens einjährige Wohndeuer im Kreise. Bedienstete der Freiszverwaltung und des otaatlichen Landratsamtes eind von der Wähle barkeit nicht ausgeschlossen. Bogar der Landrat kann gewähltes Witglied des Freistages sein. Bei der Wahl wird nach den Grundsatzen der Verhältniswahl verfahren. Bine Mindeststimmensahl wie in Hessen ist nicht vorgeschrieben. Es ist sogar Listenverbinze dung möglich.

Der Ereis aus schuß ist nach der Beyerischen Ereisordnung nicht, wie zum Beispiel in Hessen, als das ausführende Verwaltungsorgan der Kreisselbstverwaltung ansuschen. Das Gusetz sagt lediglich, das er die Verhandlungen des Kreistags vorzube= reiten hat und in den ihm vom Areistag übertragenen Aufgaben end= gültig entscheidet.

Der Ereiseusschuß hat 5 bis 7 Mitglieder, die der Ereistag aus seiner Mitte wählt. Die verschiedenen Farteien müssen in ihm vertreten sein. Der Landrat hat den Vorsitz, jedoch, falls er micht gewähltes Mitglied ist, ohne Stimmrecht.

Der Landrat ist das ausführende Organ der Kreisselbatverwaltung. Er führt die Geschäfte des Kreises nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Kreistags und des Kreisausschusses. Er ernennt und besufsichtigt die Besmten und Angestellten des Kreises vorbehaltlich der Bestimmungen des Besmtengesetzes des Lendes.

Der Lendrat wird vom Kreistag gewählt. Er ist Kreiskommunalbeamter. Sein Dienstverhältnis sird durch Vertrag geregelt. Der Landkreis ist zur Anstellung eines berufsmäßigen Beamten verpflichtet, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, wenn der Landrat diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

- c. Die Staatsaufsicht wird unter Leitung des Staatsministeriums des Innern von dem Regierungsprasidenten ausgeübt. Die Bestimmung über Art und Ausmaß ist der Landesverfassung vorbehalten.
  - 3. Freisordnung für das Land "% ürttemberg-Baden vom 7. Märs 1946 1]
- a) Grundlagen der Kreisverfessung Bach der Wirttembergisch-Sadischen Freisordnung sind die Kreise Öffentliche Gebietskörperschaften, die sich selbet unter eigener Verantsortung verwalten. Die Selbstverwaltung ist nur durch die Gesetze beschränkt.

Demit wird die Universalität der Selbstverwalt ung des Breizes amerkannt.

Besonders eng ist in Sürttemberg-Beden die Verbindung swischen Kreisverband und kreisangehörigen Gemeinden. "Die Kreisverbände pflagen unter eigener Verentwortung die gemeinschaftlichen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden." besonders hervorzuheben

<sup>1)</sup> Regierungsblatt der Regierung Fürttemberg-Raden, 6. 45.

ist hier die Verpflichtung der Ereise, "einzelne kreisungehörige Gemeinden zu unterstützen, die infolge von Unglückefüllen
oder aus eonstigen Gründen ihre Aufgaben nicht zu erfüllen im=
stande eind."

Die Kompetenz-Kompetenz ist den Kreisen ausdrücklich zuerkannt. Zur Sicherung für die Gemeinden ist bestimmt, des enteprechende Beschlässe des Ereietags erstene einer Zweidrittelmehrheit und zweitens der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

außer den Aufgaben der Selbstverwaltung haben die Freise in staat liche maauf trag nach Anweisung alle Aufgaben der Staatsverwaltung haben die Reisetung alle Kreisetufe zu erfüllen, die nicht einer Sonderbehörde zugewiesen alnd. Zu diesen übertragenen aufgaben gehört auch die Aufseicht über die Kreisangehörigen Gemeinden und die Zweckverbünsicht des Innenministeriums untersteben.

Sine allgemeine staatliche Verwaltungsbehörde auf der Kreisstufe, das frühere "Oberant", besteht dansch nicht mehr.

Das Ereise angehören. Grenzünderungen sind, wenn es sich wa die Veränderung der Zuteilung ganzer Gemeinden zu einem Kreise handelt, nur durch Gesetz möglich.

Den Begriff der kreisangehörigen Personen kennt die Müzttembergisch-Bedische Kreisordnung nicht, wohl dagegen, wie bereits erwähnt, den Begriff der kreisungshörigen Gemeinden. Rierin kommt
die grundsätzliche Ausrichtung der Mürttembergisch-Radischen
Ersisverfassung auf diese Gemeinden besondere deutlich zum Ausdruck.

Die Treise können ihre sigenen Angelegenheiten durch 8 a t z u n = g e n regeln, boweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten.

b) Die Verwaltungsorgane des Freisverbandes eind der Freistag, der Freisrat und der Landrat. Die Aurttembergisch-Badische Freise ordnung zeichnet eich - neben anderen - durch eine klare Aufzgebenverteilung auf diese drei Kreisorgane aus.

Der Kreistag ist zuständig für

- a) den Erlas von Setzangen,
- b) den Beschluß über die Dernahme neuer freiwilliger Aufgaben sowie über andere Maßnahmen, die sich nachhaltig auf den Kaushalt des Freisverbandes auswirken,
- c) die Featsetzung des Esusheltsplanes, den Erlaß der Haushaltsaatzung und die Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Wahl des Wreisrats,
- e) die sahl des Leadrats und der übrigen leitenden Resaten des Kreisverbandes.

Der Kreisteg wird durch den Landrat einberufen. Er soll mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Außer zur Beratung des Haushaltsplanes muß er einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern oder es von einem Brittel der Eitglieder des Ereistage oder von dem Ereisrat unter Angebe des Gegenstendes der Verhandlung verlangt wird.

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem mit vollem Stimmrecht und mindestehs 20 Abgeordueten. Bei einer Binwchmermahl von mehr als 20.000 treten für je volle 10.000 Einwohner zwei wei= tere Abgeordnete binzu. Wean die Treisordnung eagt: "Die G e = m e i n d e n beschicken den Ereistag nach dem Verhältnis ihrer Sinwohnerzahl zur Sinwohnerzahl des Treises", dann konmt derin wieder der Charakter des Arcises als G e m e i n d e verband zum Ausdruck. Dieser Charakter des Freises wird nochsals dadurch be= tont, das die nicht in den Treistag gewählten Sürgermeister berechtigt sind, alt beratender Stimme an den Sitzungen des Ereistage teilzunehmen. Die dem kreistag nicht angehörenden Mitglieder des Ergiarats nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Ergistagouitzungen teil. Für die wahlen zum Kreistag gilt das Verhältniswahlsystem. Die Bevölkerung wählt die Abgeordneten unmittelbar. Die mach der Americanung des Grundsatzes, daß die Geme in = d e n den Treistag beschicken, mögliche Schlußfolgerung, die Mahl der Abgeordneten den Gemeinde vertretungen mu Sbertregen, hat die Sürttembergisch-Bedische Freisordnung nicht gewogen. Der Traistag wird auf 6 Jahre gewählt, der erste Traisteg jedoch nur suf 2 Jahre. Des sktive und such das passive sahl= alter 1st 21 Jahre. Für die weübung des Sahlrechts und für die Schlbarkeit ist eine Windestvohndager im Freise von einem Jahre vorgeschrieben. Micht wählbar sind Beaste, Angestellte und Arbeiter des Freisverbandes, doch kann das Ihnenministerium Aus-

#### nahaen zulassen.

Listenverbindung und Mindeststimmenzahl gibt es nach der Burttembergisch-Badischen Areisordnung nicht.

Der Teistet, der etwa dem früheren praußischen Areissusschaß entspricht, beschließt über alle Gelbstverwaltungsangelem genheiten - nicht Auftragsungelegenheiten - des Breises, die einer soch lich en Entscheidung bedürfen und nicht dem Teistag vorbehalten sind. Er hat ferner die dem Kreistag vorbehaltenen Entscheidungen vorzuberaten.

Die Ausführung des Haushaltsplanes ist ebenfalls Sache des Freisrats. Doch kann die Jewirtschaftung von Haushaltsmitteln in bestimmten Grenzen dem Landrat und anderen Beamten und Angestollten übertragen werden.

Die hiernach dem Kreisrat zukommende Graennung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Grbeiter - außer den leitenden Beamten, die, wie erwähnt, vom Kreistag zu wählen sind - kann durch Satzung auf den Landrat übertragen werden.

Jer preierst besteht aus dem Landrat sla Vorsitzendem mit vollem Jimmrecht und mindestens 6 mitgliedern. is Eshl der Mitglieder kann durch Satzung auf 8 oder 10 erhöht werden. enn zum Freis eine der unmittelberen Aufsicht des Innemministeriums unterstahen= de Stadt gehört, dann ist ihr Bürgermeister von amtewegen Freist ratsmitglied. Die übrigen mitglieder – also zum Beispiel 5 – und die Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Freisteg aus siner mitte auf 6 Jahre. Eine württembergische Besonderheit, die sich nach dem Urteil der Fraxis bewährt het, ist die Bestimmung, des dem Areisrat mindestens je ein Eurgermeister, ein Gewerbetreiben= der, ein Landwirt und ein Arbeitnehmer als Mitglied und als Stell= vertreter angehören sollen.

Der Landrat leitet die Selbstverwaltung des Preises und vertritt ihn nach außen. Er erledigt alle Selbstverweltungsange= legenheiten selbständig, für die nicht der Areisteg oder der Ereisrat zuständig ist. Er bereitet die Verhandlungen des Preisetage und des Areisrats vor und vollzieht ihre Beschlüsse. In solechen Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die er nicht zuständig ist. Kann er, wenn sie keinen Aufschub dulden, an Stelle des zusatändigen Organs ein tie die n. Solche Entscheidungen hat er dem zuständigen Organ in der nichsten Sitzung lediglich mitzuteilen.

Er ist Vorgesetzter aller Beasten, Angestellten und Arbeiter des Erelses.

Ferner ist der Landrat zust ndig für die dem breise übertragunen staatlichen Aufgaben, die er unter Mitwirkung der dem Ereise durch das Innenministerium beigeprineten Beamten und Angestallten erledigt.

Cher diese Aufgeben hinnus wird dem Landret noch die Stellung eines Wahrers des Staatsinterenses durch die Bestimmung zugem wiesen, daß er "auf ein dem Gemeinwohl gedeihliches Zusammenur= beiten aller im Kreise vorhandenen öffentlichen Bienstatellen him Wirkem habe.

Der Landrat ist Kreiskommunalbesater und wird vom Kreistag auf 6 Jahre gewählt. Wählber ist, wer zum Bürgermeister gewählt wer= den kann, also jeder wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, der das 24. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehren= rechte besitzt. Der Kreis muß die freie Landratsstelle öffent= lich ausschreiben. Für die Bewerber besteht die Pflicht, sich dem Kreistag vorzustellen. Dem Staat (Innenministerium) steht nicht das Recht der Bestätigung zu. Doch ist dem Innenministerium das Ergebnis der Wahl mit den Wahlunterlagen mitsuteilen. Dieses hat lediglich zu präfen, ob die Voraussetzungen für die Wählber= keit erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so ist die endgültige Entecheidung des Verwaltungsgerichts herbeizuführen.

menn der Landret in Mirttamberg-Baden auch nicht wehr Staatsbeamter ist und dem Staat nicht einmal das Becht der Bestätigung
seiner mahl zusteht, so kommt doch noch eine besondere Verpflichtung des Landrats dem Staate gegenüber, die je vor allem auf dem
Gebiete der Auftregsengelegenheiten besteht, dadurch zum Ausdruck,
daß er vor dem Bienstentritt durch das Innenministeriume vereidigt werden muß.

Time Verflechtung der freisselbstverweltung mit der Steatsverweltung wird auch noch dadurch herbeigeführt, das das Innenministerium dem Landrateamt als Stellvertret er des
Landrateamt als Stellvertret er des
Landrateamt als Stellvertreten Verweltungegeschäfte einen staatlichen Beamten beigrünet. Der Lundrat kann
dieses außer den auftragsungelegenheiten auch Jelbstverweltungsangelegenheiten zuweisen. Dieser staatliche Beamte muß die Befähigung für den höheren oder den gehobenen Verwaltunge- oder Justiz-

dienst besitzen.

Der in der Kreisordnung schließlich noch vorgeschene Freis = pfleger geschene Freisfinensdirektor (Cammerer) in der britischen Zone. Ihm obliegt das Finanzwesen des Freises. Er mus die Befählgung zum gehobenen Vorweltungsdienst besitzen. Devon kann aber des Innenministerium befreien.

c) Die Itaatsaufsicht.

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium. Die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 über die Aufsicht gelten für die Ereise sinngemäß. Der Kreis kann gegep Anordnungen oder Entscheidungen der Aufsichtsbehörde das Verwaltungsgericht Anzufen, sofern er eie für gesetswidrig und für eine Beeinträchtigung des Ereises hält. Von dem letzten Erfordernis gibt es gewisse Ausnehmen.

Beachtlich und erstäunlich ist, des die Sürttemberg-Badische Breistes, ordnung die Entlestung für die Jahresrechnung nicht dem Ereistes, sondern der Aufsichtsbehörde zuweist. Bever die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, ist sie zunächet vom Landrat dem Ereisrat zur Burchsicht und dann = in Sürttemberg - der Sürttem= bergischen Prüfungsanstelt für Lörperschaften bezw. - in Laden - dem Gemeinderechnungspräfungsant zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Früfung und der Entlestungsbeschluß der Aufsichtsbehörde sind dem Ereisrat und dem Freistag zur Ernstnis zu bringen.

# IV. Das heutige Preisverfassungerecht in der fransömischen Besatzungesone.

# 1. Die heutige Ereisverfassung im lande Württemberg-Hohenzollern.

s) Gesetzliche Grundlagen.

Des Statesinisterium des Landes Württemberg-Hohenzollern hat den Entwurf einer neuen Kreisordnung beschlossen. er ntwurf wird in Kürze dem Landtag vongelegt werden. Zur Zeit ergibt sich das Recht der Kreisverbände noch teilweise aus der im Jahre 1934 er= lassenen Kreisordnung, teilweise aus der Rezirksordnung vom 1906 und eus zwei Verordnungen der französischen Wilitärregierung aus dem Jahre 1946.

b) Grundlagen der Ereisverfassung. Die Gemeinden bilden den Ereisverband, der eine öffentlich-recht= liche Körperschaft mit dem dechte der Selbstverwal= tung ist. Die Kreise können alle Effentlichen Aufgaben in ihrem Gebiet übernehmen, die der Pflege des gemeinsamen Butzens der Gemeinden und der Angehörigen des Ereises dienen und ihnen nicht gesetzlich entzogen sind (Universalität der Gelöstverwaltung).

Die Areise verfügen über die Rempetenz-Rompetenz. Pür die Gemeinden eind hiergegen die gleichen Sicherungen wie in Berttemberg-Baden vorgesehen.

Das 3 e b i e t des Preises deckt sich mit dem Gebiet der unteren steatlichen Verweltungsbehörde, des früheren "Oberantes". Seit der Breisordnung von 1934 wird dieses Gebiet ebenfalls "Breis"genannt. Grenzänderungen sind grundsätzlich nur durch Gesetz möglich.

Die Ereise haben das Racht, ihre Angelegenhalten durch G a t s u n = g e n su regeln.

- c) Verwaltung des Ereises in Einttesberg-Hohenzollern Die Verwaltungsorgene des Ereises - in Einttesberg-Hohenzollern wie in den beiden anderen Ländern der französischen Besatzungszone sind die Ereisversanzulung, der Ereisversammlungsausschuß und der Landrat.
- Tie Kreiselbstverwaltung. Im übrigen gelten für die Aufgeben, die Zusammensetzung und die hahl die Bestimmungen der Verordnung Br. 61 der französischen Militärregierung vom 2. beptember 1946. Man hätte erwarten sollen, des die Verordnung Ar. 61 unter ihrem Titel "Aufgeben der Preisversammlung" (Titel TII) eins eindeutige Umgrenzung der Aufgeben der Preisversammlung bringen wurde. Des ist aber nicht geschehen. Aus der Formulierung "Zu den Aufgeben der Preisversammlung micht archöpfen der Preisversammlung nicht erschöpfen will. Tetsächlich ist in Artikel 22 nur eine Reihe der Wichtigsten Aufgeben aufgezählt, die ihrer beschlußfassung und bontrolle unter-liegen, und zwer:
- 1) Aufstellung des Raushalteplans des Breises und die Kontrolle seiner Burchführung.
- 2) Verwaltung des Personalapparates des Traises (Testaetzung des Umfangs des Bestandes, der Anstellungsverhältnisse, der Gem heltsklassen usw.),
- 3) Bau und Unterhaltung von Nebenstraßen und Lokalbahnen,
- 4) Ausführung und Bontrolle von Arbeiten für Zuleitung von Trink-

- wasser und asserhreft sowie der im öffentlichen Interesse von ihr veranlasten arbeiten,
- 5) Finrichtung von Asylen und Fürsorgeanstalten, die dem Freise unterstehen und von ihm geschaffen werden, z.B. Herbergen, Franken- und Irrenhäuser, Elinden- und Taubstummensastalten, Altersheims für Bedärftige,
- 6) Einrichtung und Kontrolle von Kreiefachschules für Landwirtschaft und Haushelt und von Abendkursen.
- 7) andere Aufgeben, die dem Treise kraft Gesetzes zufallen. Wenn auch diese Aufzählung nicht vollständig die Aufgeben der Treisversammlung wiedergeben soll, so dürften praktisch aber nur noch wenige Aufgeben derüber himmes in Frage kommen.

Die Ereisversammlung tritt zu zwei ordentlichen Sitzungsperioden im Mei und Oktober zusammen. Jede Sitzungsperiode deuert höchstens zwei Kochen. Außerhalb der Sitzungsperioden kann der Landrut die Ereisversammlung aus eigenem Entschluß oder auf Satrag der Hälfte der Mitglieder einberufen.

Die Treisversammlung besteht in Freisen

bis zu					000 minwohnern sus 18 Mitsliedern						
von	50	001	bis	60	000	71		<b></b>	20	Ħ	<b>**</b>
•	60	001	*	70	000	ន	A	æ	<b>2</b> 2	3	***
4	70	001	#1	80	000	<b>\$</b> \$	. •	a ·	24	¥.	4
•	80	01	糖	90	<b>06</b> 0	64	7.0	:*.	26	ង	#.
<b>1</b>	90	COL	*1	100	000	74	<b></b>	n	28	<b>S</b>	43
<b>a</b>	100	001	Ħ	115	000	25g		<b>53</b>	30	***	₹
	110	001	21	120	00	a	1.		<b>3</b> 2	स	E.
	120	<b>001</b>	ŧ*	130	<b>0</b> 00	÷i	a	17	34	**	76
Appendix	130	<b>001</b>		140	000		ŧ	i in	35	4	er er fin
<b></b>	140	001	₽*	150	೮೦೦	f)	#	e.	36	÷1	79

und für eine darüber hinausgehende kinwohnerzehl ein weiteres Mitglied auf je 10 000 hinwohnerbder einen Sruchteil hiervon. Die hreisversammlung wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Landrut ist Vorsitzender der dreisversammlung und leitet ihre Arbeiten. Er hat aber keine beschließende stimme in ihr, er kenn auch nicht in dem von ihm geleiteten dreise in die dreisversammlung gewählt werden.

Das aktive und des passive Sahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung Br. 44 der französischen Biliterregierung vom 28. Mai 1946. sesentlich ist vor allez, das nach den französischen Esatimmungen die für des württembergische Freisrecht so typische enge Verflechtung des Ereises mit seinen Seseinden nicht mehr bew steht. Des ist ein Verlust.

Each Artikel 13 der Verordnung Ar. 61 gilt die Listenwahl und des Verhältniswahleystem.

- Der Ereisversammlungsausschuß beschließt über
- a) sagelegenhaiten, für die er von der Ereisverssanlung eine besondere Vollmecht erhalten hat.
- b) Angelegenheiten, die wegen Eußerster Fringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Aitzungsperiode der Kreisversamzlung vertragen, die ihrer fedeutung nach aber die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzungsperiode nicht rechtfertigen.

Außerdem gibt er dem Lendrat in laufanden Verwaltungeangelagenheiten auf Gefragen seine Stallungnahme bekannt.

Nach diesen Bestiemungen der Verordnung Er. 61 kann der Kreise versamlungsausschuß als des Beschlußorgen des Kreises für die weniger Wichtigen Angelegenheiten beseichnet werden. Man geht wohl nicht feml in der Annahme, das er über alle Angelegenheiten beschließt, die nicht in dem Aufgebenheitelog der Freieversammelung unter Artikel 22 der Verordnung Er. 61 aufgeführt eind. De sind die Aufgeben, die unter dem früheren preußischen Secht prakt is an der Freiesusschuß als Belbetverweltungsorgen wehrgenommen het.

Der Ersisversamlungsausschuß eind von der Treisversammlung aus ihrer Mitte für die Bauer ihrer Astaperiode gawählt. Er setut sich zusammen für Areisversamlungen

mit 18 - 20 Eitgliedern aus 5 Personen

- 4 22 <del>- 24 4 4 4 5 4 4</del>
- \* 26 28 " " \* 7 " "
- \* 30 32 \* " \* 3 \* "
- 8 34 36 8 A A 9 B a

und für Versammlungen mit höhrer Mitgliederzohl aus einer weiteren Person mehr auf je vier Mitglieder oder einen Bruchteil hiervon.

per Landrat lat - wie in der Freisversamlung - Voreitzender ohne beschließende Stimme.

Der Treisversammlungsausschuß tritt monstlich einmel zuschnen. Er wird vom Toreitzenden einberufen. auf Antrag eines Erittels seiner Witglieder hat der wie außerterminlich einzuberufen.

Der Lender at ist Staatsbeauter und wird von der Landesregierung ernacht. Er ist Leiter accobl der Selbstverweitungsbehörde als auch der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

Der Areispfleger - eine elte württembergische Einrichtung - führt das Baushalts-, Jessen- und Bechnungswesen des Breises. Er ist Freiskommunalbesuter. An den Sitzungen der Breisversammlung und Ses Breisversammlungswesen biest er mit berstender Stimme teil.

- d) Aufsicht.
- die staatliche aufsicht nient des Innemministerium wehr.
- 2. Die heutige Ereisverfassung in Lande Baden.
- a) Sesetzliche Grundlagen.

Im bediechen Innenministerium liegt seer ein Referentenentwurf für eine neue Preiserdnung vor. Iber ihn hat aber die Landesregierung noch nicht entschieden. Die heutige Preisverfassung in Baden grünstet sich auf die Landereisordnung vom 24. Juni 1959 und die Verordmung Er. 60 der französischen Militärregierung, die mit der oben bei der Basprechung der Württembergisch-hohenzollerfechen Preisverfassung erwähnten Verordnung Er. 61 wörtlich übereinstimmt. Dabei ist millerdinge zu beschten, daß die typisch nationalsozialistischen Bestimmungen der Landkreiserdnung nicht mehr geiten. Bier sei darauf hingewiesen, das es vor der Landkreiserdnung von 1939 in Baden keine Breisbommunalverbände geb. Die Landkreiserdnung sollte die "Angleischung an die in allen übrigen deutschen Ländern bestehende und beswährte Gesteltung" bringen. Babei hat vor allen das preußische Freissperfassungerecht als Verbild gedient.

b) Or und lagen der treis verfassung lie Areise eind Gebietschrperschaften und verwalten sich salbst unter eigener Veruntwortung. Die besitzen die Universalität des dirkungs-kreises, die aber einmal in den Gesetzen, die bestiamte Aufgeben ent deren Stellen zuweisen oder überlässen, und zum underen in der Enim versalität des geweindlichen Aufgabenkreises ihre Grenzen findet, Aur in Ansnehmefällen kenn der Treis aurch shrnebmung seines Sechts der Gempetenz-Kompetenz in den afgebenkreis der Gemeinden singreifen. For die Kompetenz-Kompetenz hat die Bedische Landereisordnung in venent-lichen die Formalierung des sinführungsgesetzes zum Jesetz über die Anmannale Reugliederung des Abein-Euhr-Debietes vom 29. Juli 1929

11 5. 53755

Das Gebiet des reises la unteren staatlichen Verwaltungsbezirken. Anderungen von Gezeindegrenzen, die zugleich Preisgrenzen eind, haben die entsprechende Anderung der Preisgrenzen ohne weiteren sur Folge. In übrigen aber sind Grenzenderungen nur durch Gezetz möglich.

Die Rechte und Pflichten der & reiseinwehn hat die Landkreisordnung in enger Anlehnung zu die Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 geregelt. Im wesentlichen gelten diese Bestimmungen auch heute noch.

Die Preise haben das 3 a t z u n g s r e c h t . Sie müssen eine Hauptsatzung erlassen und können im Bbrigen ihre Angelegenheiten durch Estzungen regeln, soseit die Gesetse keine Forschriften ent= halten oder den Erlaß von Betzungen ausdrücklich gestatten.

- Die Landkreisordnung von 1939 war völlig auf dem nationalsoziam listischen Führerprinzip aufgebaut. Jie eathielt daher keine Bemstimmungen über eine beschließende Mitwirkung von Vertretungskörmperschaften in der Selbstverwaltung des Freises. Heute gilt in diemser Binsicht ausschließlich die Verordnung Rr. 60. Demmeh besteht auch in Beden die Dreiteilung der Organe des Freisverbandes in Breisversammlung der Organe des Freisverbandes in Breisversammlung. Arsisversammlungsausschuß Laderst. Im übrigen gilt für die Stellung, die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Jahl und die Tätigkeit dieser Organe das unter dem Titel Bie heutige Freisverfassung im Lande Gurttemberg-Hohenzollera" hierzu Bessette. Be darf denhalb darauf verwosen werden, allerdinge mit der Einschränkung, daß es in Baden die Einrichtung des Freispflegers micht gibt.
  - d) aufsicht.

Für die Staatsaufsicht gelten die Bestimmungen der Deutschen Sommeinderdnung von 1935. Aufsichtsbehörden sind in erster Instans der Landeskommisser, in zweiter Instans das Innenministerium.

## 3. Die heutige Freisverfassung im Lande Aheinland-Ffalz.

a) de set sliche drundlagen.

Auch in Abeinland-Pfelz ist noch weine asue areisordnung erlessen worden. In Abben des in der Verfassung des landes vorgesehenem delbetverweltungsgesetzes ist eine freisordnung in Bearbeitung.

Haute gelten - abgesenen von der mit den Verordnungen Mr. 60 und 61 Ubereinstimmenden Verordnung Mr. 62 der fransösischen Militare

regierung - in den früher preußisch, heseisch oder beyrisch gewesenen Landesteilen jeweils die Bestimmungen des friheren preußischen, hessischen oder beyrischen Kreisverfassungsrechts. In den
früheren preußischen Teilen von Sheinland-Pfalz sind die maßgebenden Grundgesetze die Kreisordnung von Bessen-Massau von 7. Juni
1885 und die Freisordnung für die Sheinprovinz vom 30. Mei 1887,
die im wesentlichen der Freisordnung für die östlichen Provinzen
entsprechen. Für die hessischen Bendesteile geht das Kreisverfassungsrecht auf das hessische Gesetz betreffend die inniere Verwaltung und Vertretung der Freise und Provinzen vom 12. Juni 1874 zurück. Die hierin niedergelegte Freisverfassung ist weitgehend der
preußischen Kreisverfassung von 1872 nachgebildet. Das für den
begrischen Feil außgebliche Grundgesetz ist die Bezirksordnung von
17. Oktober 1927.

- b) 3 r u n d l a g e n der & r e i e v e r f a s a u n g .
  Esauglich des Preisgebiets, der Preisangehörigen und der Satzungsbefugnis meg der dinweis auf des frühere preußische Becht genügen.

  In den früher bayrischen Landesteilen geht jedoch das Preisverfassungerecht auf die bayrische Bezirksordnung von 1927 zuräck, die des ist beseniers hervorzuheben nicht die 0 n i v e r s ml i =
  t ä t der belbetverweitung des Preises Kannte, sondern den Preis
  auf einen Aufgebenhatzlog beschränkte, der im Wesentlichen dem der
  heutigen bayrischen Freiserdnung enteprach.
- c) Yerwaltung des areixes 1 \* es.

  Für die Organisation der Areisverfassung in Pheinland-Pfale gilt
  die such sonst in der französischen Besatzungszone herrschande
  breigliederung Areisverszemlung Freisverszemlungszusschuß landrat. In dieser Besiehung kann also auch hier suf die Daretellung des Wirttenberg-hehensollernschen Areisverfassungsrechts verwiesen werden.

# V. Die neus Breisverfassung in der russischen Besatzungszone.

## 1. Allgemeines.

Um die Jahreswende 1946/47 heben die Landtage der Länder in der russischen besetzungszone neue Kreisordnungen beschlossen, sum Beispiel die Freisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 1946, die demokratische Freisordnung des Landes Thüringen vom 2. Jezember 1946 und die demokratische Greisordnung für des Land Jachsen vom 16. Januar 1947. 1)

Diese Areisordausgen weichen swar in sinzelnen Funkten von einander ab. Doch sind diese Abweichungen nicht wesentlich. Jaher
kann suf eine gesonderte Jaratellung der verschiedenen Areisordaungen verzichtet und das neue Breisverfessungsrecht in der
russischen Besatzungszone zusammengefaßt behandelt werden.

- 2. Grandlegen der greisverfassung.
- a) Verwaltungsrachtlicher Charakter des reises.

Sbenso wie in der britischen Besetzungszone und in Wirttemberg-Beden hat auch in der ruseischen Besatzungszone das neue Ereiseverfaseungerecht die Boppelstellung des Freises als stautlicher Verwaltungsbezirk und Belbstverweltungszörperschaft beseitigt. Der Wreis ist dort heute nur noch Kommunalverband.

b) Aufgaben des areises. Er soll in seinem Gewist auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gewist alle überörtlichen öffentlichen Aufgaben übernehmen, die geweignet sind, das ohl der kinwohner des Breises zu fördern. Bu den Jelbstverwaltungsangelegenheiten zählen die Breiserdnungen der russischen Zone auch susdrücklich die Aufrechterhaltung der öfwentlichen Sicherheit und Ordnung im Freis (Breispolizei) im Rahmen der die is ung ein der Landesregierung. Bis Kompetensmen Zone tens besitzt der Irsis nicht. Kompetensschwierigkeiten zwischen Breis und Geseinden soll der Gemeindesubschuß beim Freistag bereinigen. Gedecht ist nier an eine gemeinsabe Beretung des Gemeindesusschusses beim Breistag zit den Vertretern der beteimligten Gemeinden.

Neu ist die Bestimmung der Freisordnungen der sowjetischen Bone, daß der Kreis im Ashmen seiner Leistungsfähigkeit wirtschaftliche binrichtungen und Unternehmungen errichten oder erwerben oder sich an solchen Binrichtungen und Unternehmungen beteiligen soll, wenn diese Maßnahmen geeignet erscheinen, den Schlatand oder die Interessen der Ereissagehürigen zu fördern.

De biernach nicht die Einrichtung oder Unterneumung selbst, sondern die Errichtung, der Ernerb oder die Beteiligung geeignet er-

<sup>1)</sup> Die Leadesregierungen von Mark-Grandenburg u. Mecklenburg haben dem Verfauser leider trotz wiederholter echriftlicher Eitten keine Abdrucke der Ereistrauungen ihrer Länder zur Verfagung gestellt.

scheinen sollen, den Tohletand oder die Intereseen der Ereimangehörigen zu fördern, stellt diese Bestimmung eine Expfehlung an
die Ereise der, sich allgemein wirtschaftlich zu betätigen, wobei
allerdings die Förderung des oblatandes oder der Interessen der
Ereisengehörigen im Auge behalten werden soll.

auser den Selbstverwaltungsengelegenheiten hat der areis auch Auftregebngelegenheiten zu erledigen. Die können ihm nicht mur durch Gesets - wie in alles übrigen Gebisten Beutechlands -, sonz dern auch durch Anordnung der Lendesregierung zugewiesen werden. Diese Braüchtigung der Landesregierungen, im Wege der einfechen "Anordnung" den Areisen auftregesagelegenheiten zuzuweisen, ist vom Standpunkt der demokratischen Belbstverwaltung aus als Dez danklich zu bezeichnen. In ihr liegt jedenfells die Gefahr, des die Landesregierungen oder die Ministerialbürekratie in zentrem listischer Weise in die Belbstverweitung der Ereise 1 hineinrez gieren können.

- c) Ere is getist.

  Des Ereisgebiet besteht aus den sum Ereise gehörenden Gemeinden.

  Ober Grenzänderungen und Ausgreisungen und des hierbei su beschetende Verfahren enthalten die Areisordaungen der sowjetischen Bestzungesone nichts.
- d) Ersissagehörige sind alle Fersonen gemeint sind nur die natürlichen Personen -, die im reisgebiet ihren ohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Breissagehörigen haben grundsätzlich gleiche Sechte und Iflichten.
- e) is t z u n g s b e f u g n i z.

  Die Ereise regeln ihre eigenen ingelegenheiten durch Ereissatzungen, die vom Freistog beschlossen werden. "Freisestzungen Mönnen
  aufgestellt werden zur Segelung der Verwaltung des Freises, mur
  Durchführung gemeinnütziger oder gesetzlich vorgeschriebener Maße
  nehmen, zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen bicherheit und
  Ordnung (Folizeiverordnungen), sowie zur Aufbringung von Eitzeln
  zur Burchführung der Ereissufgeben."

<sup>1)</sup> Die "demokratischen Gemeindeordnungen" der sowjetischen Esm eatsungszone enthelten dieselbe Bestimmung.

## 3. Verwaltung des Traises.

#### s) Der Treistag

Der Kreistag ist das oberste Allens- und Beschlußorgan des Breises. Für den Kreistag in der sowjetischen Lone gilt - ebenso wie für den Kreistag in der britischen Kone - der Grundsats der Alls uständigen den Eaushaltsplan und alle tag beschließt die Kreisantzungen, den Eaushaltsplan und alle sonstigen Kreisangelegenheiten. Er gibt die Richtlinien für die Kreisverwaltung und überwacht deren ordnungsgenäße Burcheführung." Diese intze beziehen sich sowohl auf die Selbstverwaltungs- als auch auf die Auftragengelegenheiten. Auf die Sobwierigkeiten, die sich aus diesem Grundsats der Allsustänwigkeit und dem Kangel an einer klaren ufgebenverteilung swischen den einzelnen Kreisorganen ergeben müssen, ist bereite oben bei der Besprechung des Kreisverfassungsrechts in der bristischen Besatzungszone hingewissen worden.

Reachlusse des Areistages, die dem bestehenden hecht zuwiderdeufen, hat der Landrat dem Landtag als dem "übergeordneten Orgen" zur Entscheidung vorzulegen.

Ler Lreistag wird nach den Grundsätzen des Verhältniewshirechte und den hestimmungen der ablordnung für die Landtagu- und Freize tagewahlen in der sowjetischen Bessteungssone 2) geschlt. Ahl=
berechtigt sind alle Enner und Freuen deutscher Steatsengehörig=
keit sowie Gesiedler, die an Schlieg das 21. Lebensjehr vollen=
det und ihren schneitz im Freisgebist haben. Ehlber ist jeder
Ehler, der am Wehltag das 23. Lebensjehr vollendet und in
Deutschland seinen Schneitz hat. Einschränzungen des Schlrechte
gelten für frühere Mitglieder nationalsozialistischer Organism=
tionen.

the ditungen des dreistage werden von seinem V o r s i t z e n = d e n geleitet, den der Greistag aus seiner Mitte für die Dauer sines Geschäftsjahres wählt. Der Vorsitzende beruft den Greistag, so eft es die deschäfte erfordern, mindestens aber in Zeitabe ständen von 2 Wonsten.

<sup>1) 5. 99/110.</sup> 

<sup>2)</sup> Z.B. Gesetzssemlung für das Land Jachsen 1946, Jeite 417.

Außer dem Vorsitzenden mihlt der Ereistag einen och rift = führe rund für beide je einen oder mehrere Etellvertreter. Der Schriftführer breucht nicht Eitglied des Freistags zu mein. Die demählten bilden den Vors ten d. des Kreistags. Ist der Schriftführer nicht Eltglied des Freistage, gehört er nicht zum Vorstand.

Der Kreistag wählt zur Unterstützung der Ereisverweltung und zur Verbereitung der Beschlüsse des Kreistags ständige Ausschlüssen hus ein sich üssen Ausschlüssen kann der Ereistag sogar - das ist eine Besonderheit gegenüber allen ander ren deutschen Ereisverfassungen - die Beschlüsfassung über einzele ne Aufgaben oder Aufgabengebiete übertragen.

Reschlüsse, die des bestehende Recht verletzen, muß der Landrat Lez Ereistag zur Entscheidung vorlegen.

> Ausdrücklich vorgeschrieben eind von den Freisordnungen der Hauptausschuß, der die Verwaltung des Freises, inchesondere die Finanzgebarung, überwacht,

der dirtschafteausschuß, der die Unternehmungen und de= triebe des Ereises überwacht.

der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, der die Aufgaben des Greistage als übergeordneten Organs über die Gemeinden zu erleitigen hat.

der Personaleusschuß, der bei der Einstellung, Versetzung und Entlassung der Freisungestellten und Arbeiter mitgusir= kan hat.

In die ausschüsse können auch Treisangebörige gewählt werden, die sicht Mitglieder des Ereistage sind. Bei der ahl der ausschlisse ist das Stärkeverhältnis der Parteien zu berücksich igen.

Ter Treistag kann sufgelöst werden

- a) durch eigenen Beschluß,
- b) durch Ersisentscheid nach vorangegenen Greisbegehren.
  - b) Der Zreisrat.

er Preierat ist des aus fuhren de Organ des Preintage. Er vertritt den Preis nach Rusen. Den Preis veriflichtende Erklærungen müssen unter Anführung des Beschlusses des Freistege vom Landrat und einem wei eren Mitglied des Freierats unterzeichnet sein.

wer Freieret besteht dus dem Landrut als Vorsitzendem, einem oder zwei Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Singliedern. Außer

den Landrat können auch noch - nach näherer Bestimmung einer Breissatung - weitere Eitglieder des Freierats besoldet sein. Sind mehrere unbesoldete Eitglieder zu mählen, so sind die Brundestze der
Verhältniesehl anzusenden. Eitglieder des Freierste können susleich
Eitglieder des Freietage sein. Die Eitglieder des Freierste - besoldete und unbesoldete - werden auf die Beuer der Behlzeit des
Ereistage gesehlt. iedermahl ist zulässig.

Der Breistag kann jederzeit durch Behrheitsbeschluß dem Braisrat oder einem Seiner Bitglieder das Vertrauen entsiehen. Bin acloher Beschluß hat den Rücktritt der betroffenen Ferson zur Folge.

Wie Sitzungen des Preisrats leitet der Landret, der auch den Jeschäftsgang regelt und die Geschäfte auf die Kitglieder verteilt, soweit nicht hieraber Beschlüsse des Proistags vorliegen. Der Landrat ist auch Dienstvergesetzter der Mitglieder des Preisrats.

e) Der Landrat ist Angestellter 1) des Freises. Der wesentliche Inhelt seiner Stellung liegt in seiner ligenschaft als Forsitzender
des Freisrats. Er hat zuden das Becht und die Fflicht, den reisrat zu vertreten, sossit es die Seschäfte erfordern.

Außerden het der Landrat alle noteendigen Maßnahmen, die Asim nen Aufschub zulausen, durchzuführen. Dubei ist es gleichgültig, ob sie an sien der Beschluffessung des Freistage bedürfen oder zum Zuständigkeitebereich des Freisrats genören. Doch muß der Landrat in solchen Fällen die nachträgliche äustimung des Kreistage bzw. des Freisrats einhelen.

Der Laudrat ist auch erster Liebstvorgesetzter der reisongestell=
ten und Greiserbeiter und für ihre Linstellung, Versetzung und
Entlessung im sinverstündnis mit den Greistag zustündig. Der Greis=
teg übt seine Sitwirkung durch den bereits ermähnten Personslaus=
schuß aus, in dem such ein Vertreter des Betrieberstes bitz und
stimme hat.

Der Landrat wird - obenzo wie die Abrigen Witglieder des Treisensts - für die Wahldeuer des Freistages gewählt. Die Kreisordnungen schreisben als einzige notwendige Eigenschaft die Wählberkeit zum Freisetag vor, webei von der Vorsussetzung des Wohnsitzes im Ereise abzuseben ist.

<sup>1)</sup> Peacts gibt es in der sowjetischen Besetzun szone nicht autr.

Der Landrat bederf - wie alle Mitglieder des Preisrate - des ständigen Vertrauche des Preistage. Dieser kann ihn je der m se i t durch Kehrheitsbeschluß des Vertrauen entziehen. In diem sem Relle muß der Landrat zurzohtreten.

#### 4. Aufsicht.

See beschränkt. Des ort "ufsicht" ist in den Teisordnungen der sowjetischen Zone sogar überhaupt nicht enthalten; es ist offenber bewüßt vermieden sorden. Le ist lodiglich von den "übersgeordneten Organ" des preizes die Rade. bergeordnetes Organ ist der hand tag, nicht stwa die landesregierung oder das lonenministerium. Für die struchsung der ufgeben des Landtage als übergeordneten Organs ist ein sommunalausschuß der Landtage vergesehen.

Der Landtag kann auf Grund vorgebrachter desenserden Intschließungen und Maßnahmen des Freises, die den Gesetzen zuwiderlaufen,
aufhaben und verlangen, daß bereite getroffene Maßnammen rückgenzig gemacht werden. dier sei an die Wiicht des immirets erinnert, Beschlüsse des Freistage, die das geltende Lecht verlatzen,
dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen.

Die Freise sind verpflichtet, dem Landtage jede geschechte duss unft zu erteilen und Alten und sonstige Unterlagen vorzulegen. Setzungen und Umlagebeschlüsse sind dem Landtag ladiglich zur Kenntnis zu bringen.

der denenmigung der Lundesregierung beierf die aufnehme von Berlehen.

# G. Gedenken zur künftigen Gestellung der reisveringsung. I. Allgeneines.

In der Vergengenheit haben sich die Treisverfassungen in dem verschiedenen deutschen ländern und Landesteilen, obwohl die sum Teil von verschiedenen Grundlagen ausginven, doch zu einem meitschend einheitlichen deutschen Treisverfassungsrecht entwickelt. Diese Tetesche läst erholfen, das sich des heute in den verschiestenen Zonen und Länzern zo sehr zersplitterte Treisverfassungsstecht doch wieder zu einem in erne einneitlichen secht entwickeln möge. Demit soll nicht einer völligen Vereinheitlichung das kort geredet werden. Landes- und Sanzessenonderheiten heben ihre Bestreuntigung. Ihre haute mencherorte so beliebte "berbetonung

ist aber, sumindest auf diesem Sebiete, micht gerechtfertigt.

licherlich wird schon recht beld die Zeit kommen, da man in

Deutschlend über die heutige Sechtszersplitterung auf dem Se
biete der Areis- und der Geseindeverfassung de A Hopf schüttelm

mird. Jede Militärregierung, jeder Landtag, je ie Landesregie
rang, ja fast jeder Fachreferent und fast jede Fertei betreibt

heute die Semoarstisierung der Freis- und Gezeindeverfassung

auf eigens Faust. Aum jezend kommt auf den Gedensen, imm men

sich über die Zonen- und Ländergrenzen hinweg gegenseitig be
raten und veretändigen mißte.

Mit dem im Folgenden niedergelegten Gerippe einer künftigen Kreisverfassung soll kein Ampruch auf Allgemeingültigkeit erm hoben werden. Vielleicht könnte es aber doch Amegungen für die künftige Gestaltung der reieverfassung in den deutschen ländern geben, die ich mir folgendermasen denke:

# II. Grundlagen der Ereisverfassung.

Der Areis ist eine de bietskörperschen der besteht aus einer größeren Sahl von Beschaden und ist in der gebietekörperschaftlichen Organisation der Belbetverssitung die nachsthähere btufe über der Beseinde. Des stastliche Landrete unt ist überflüssig und seine Existenz neben der Kommunalen Greiswerweltung für die Bevölkerung unverstündlich. is in den Ländern der britischen und russischen Besatzungssone und in Gürttembergbaden sollte es daber auch in den übrigen Ländern beseitigt sore den. Beine Aufgaben können von der Areisverweltung als Juftragsangelegenheiten wehrgenommen werden.

# 2. sufgaben des Freises.

heutigen Sinne gibt, das ist seit der städteordnung des meichefreischerre vom Stein vom 19. November 1808, besteht die En iver sach sein vom 19. November 1808, besteht die En iver sach sach des lität ihres dirkungskreises. do ist das Fundament, auf dem Stein die Gelbstverwaltung aufgebaut het. uch in Sukunft muß die Selbstverwaltung aufgebaut het. uch in Sukunft muß des Areises - auf dieser Universalität aufgebaut sein. Der kreis muß desnalb alle öffentlichen aufgeben in seines Cebiet mater eigener Verantwortung mahrsunehmen haben, soweit sie über den Srtslichen Aufgebenkreis der Gemeinden hinausgehen und nicht auf Grund

<sup>1)</sup> Das resinisch-westi. Out stent nicht über der Semeinde, Sondern auf grunds. gleicher stufe mit ihr. Vgl. blieringsonn, Begriff, d. 104 ff.

g e s e t z l i z h e r Armächtigung oder Sestiamung von Anderen Stellen Rebrgenommen Merlen. Dazu gehören auch die durch Wenetz els Selbetverweltungsangelegenheiten ü b e r t r a g e n e n safgeben.

Da sonohl der Treis als Luch die kreisengebörigen Gemeindun bezüglich der freien belestverwaltungsaufgaben über die Uniwersam litat des Siraungsareises verfigen, besteht die Möglichkelt, des eine kreisengehbrige descinde eine Aufgebe übernommen hat, Bie der crais für alla Geraladen übernehmen möchta. Für einsn solchen Fell and far sometime Falle you Tompetenziollismionen man de magidch sein, die Gemeinde su verpflichten, auf die Aufgabe augunsten des preises su versichten. Diese Ebglichgeit muß den Areie durch ite of our perton some perton no gezebed worden, die in wesentlichen in der bisherigen preußischen form übernommen werden könnte. Bei der Bandhebung der jompetens-Rompetens mud sich der Treis aber davor hiten, die feseinden sadurch zu schwächen, des er aufgaben übernimmt, die abenso gut örtlich verseltet werden könnes. Grundestalich felach ware es, achon cann eine Angelegenheit in den aufgebenbereich des Preises zu siehen oder gar in die susschließliche Zuständigkeit des greises zu übernehmen, wenn die Gameinden wirtschaftlich dazu nicht in der lage stren. Cenn trotzdes die Ertliche Erledigung vorzusiehen ware, dann müßte der Ereis ale durch wirtschaftliche Onterstützung der Geseinden ermöglichen. Ter Gedenke des Lastenaushleiche innerhalb des Fraises, der dedanke der areissolidaritet, mus also im Vordergrund stehen. Als cicherungen gegen sine Chertriebens andendung der Competens-Kom= petenz sollte bestimmt worden, des für einen enteprechenden Seschlus des Preistags eratena eine Zweidrittelmaarheit und eneitene die Genehmigung der Aufstehtsbehörde erforderlich ist.

Total von Sheinland-Ffels such über die Amter.

<sup>2)</sup> Im Beroich der inteverfassung abstalls der beseinden den autern.

Dei einer derartig umfassenden Freisverweltung sind Sonders behörden auf gleicher Itufe nur mehr auf folgenden Gebieten gerechtfertigt: Justis, Finanzverwaltung, Kollverweltung, staatliche Forst- und Domanenverweltung, Post, Lisenbehn und Itaatshochbauverweltung, lie letztere nur für die eigenen staatlichen Bauvorhaben. Das bedeutet, das unter anderen folgende Freiseinzelbehörden wegfellen müßten: atasteramt, Arbeitstat, Dewerbeaufsichtsant, Desunchsitsent, Bulturant, asserwirtschaftsant sowie farmer die behörden des Ichulrats, des Kreisveteringerate und des Freisbeauftragten für Forst- und Holzwhitschaft. Die müßten in die allgemeine Freisverwaltung eingegliedert werden. Esmit würde enalich die langers strebte Einheit der Verweltung auf der Kreisstufe verwirks licht werden.

### 3. Ereisgebiet.

Das Freisgebiet um? Et die Gebiete der zum Kreise geborenden Gemeinden. Die Stabilität der Freisverw-ltung ist durch die Pestimmung zu stützen, daß die Freisgrenzen im allgemeinen nur durch Gemete geändert werden können. Eleinere Grenzberichtim gungen im gegenseitigen kinvernehmen der Freise müßten zuch ohne demete möglich sein. Gegen selche ohne Gemete Angeordnete Grenzberichtigungen ist den betroffenen Gemeinden das Becht der Elege im Verweltungsstreitverfehren einzurhumen. Anträgen von Städten, aus dem Freisverbende ausguscheiden, müßte ebenfelle nur durch Gemete enteprochen werden können und zehr nur denn, wenn ein mehr als 50 000 1 minwohner koben und das Gemeinwohl, vor allem das Interesse der übrigen Bemeinden des Kreises, dem Ausscheiden der Stadt nicht entgegensteht.

# 4. Batzungetelugnis.

son und ferner zur Ergänzung der die Verweltungsangelegenheisten des Ersises berührenden Gesetze muß den Freisen des Becht gegeben werden, ihre Engelegenheiten durch Gatzungen zu regeln. Darin können auch Zwangsmittel engedroht verden. Die Getzungen befürfen der Genehmigung der Aufeichtsbahörde und eind öffentmich bekenntzusschen.

<sup>1)</sup> In dunner besiedelten Gebieten auch weniger.

#### III. Verwaltung des reises.

Die Verwaltungsorgune des Areises sind der Areistag, der peise auszehuß und der Baudrat. Die Mitglieder des relatags und des Freiseusschusses bekleiden ein Ehrenast, der Landrat muß bemartsbewater sein.

#### 1. Proistage

Der Freistag ist das oberste Organ des Freises. Er ist zustäne dig für

- a) den Seschluß von Satzungen,
- b) den Beschluß Ber die bernshme neuer freiwilliger uigsben und über andere Belbetverwaltungsmaßnahmen, die eich in nennenewerter Beise auf den Haushalt des Freises aussiraan,
- c) die Aufstellung des Asuehaltsplans, den Arlaß der Houshaltsestzung, die Antgegennahme des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung, die Entlastung des Landrets für die Johresrechnung,
- d) die Wahl des Treiseusschusses.
- e) die Bahl des Landrats und seiner ständigen Vertreter,
- f) die aufstellung des Stelleaplans.

Die Zuesmansetzung des Kreistags muß den Charakter des Kreises als Verbend der kreinangehörigen Gemeinden widerspiegeln. Hach dem Vorbild von Fürttemberg-Baden ist daher der Freistag von den C e m e i n d e n des Freises entsprechend ihrer Zinschnersahl zu beschieken, das beist, die Gemeinden heben die Freistagsmitglieder zu wählen. Danit wird der Febler des seinarer Staates vermieden, der bei den freistagewahlen dem Kreis ale e i m e n Wahlbezirk organisterte. Sieses Verfabren in Verbindung mit dom Listenwableystem brachte es mit sich, das die Freistage vorwlegend nach parteipolitischen Seelchtspunkten aussamengesetzt waren, was au einer auf dieser bene bedeaklichen und in keiner beise gerechtfertigten Politisierung der breistage geführt hat. Jeder erfabrene Tommunalpolitiker weiß. das es im Ereistag so gat wie nie um Batecheidungen politiecher Betur geht, das vielmehr stete Cher Delbetverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden ist. bei denen für eine parteipolitische Beurteilung nur wenig Raum bleibt. Im graining ist Parteipolitik nur selten berechtigt. Des

<sup>1)</sup> Vergleiche Seite 51/52.

ist ja gerade einer der großen Vorzüge der Selbstverwaltung, daß sie die sonst oft auseinenderstrebenden Parteien durch die gemeinsangen zommunalen aufgaben zusammenführt.

Die Juhl der abgeordneten mag nach dem in der britischen Besetaungsmone geltenden Modus festgesetzt werden. Die Gescinden,
suf die nach inner Linwohnermahl minnestens 1 Abgeordneter untefällt, wilden je einen ahlareis oder ahlbezirk. Die übrigen
Geseinden werden zu einem oder mehreren ahlbreisen oder ahlebezirken summmengefaßt.

Die Frege, ob innerhalb Gieser EnhBreise nech Verheltnis- oder Mehrheitswehlrecht genählt werden soll, mag durch die Lendes- verfassungen und die Sanlgesetze der Länder entschieden werden. Auf jeden Rell sollte aber gichergestellt werden, das Personen und nicht mehr oder weniger anonyme Parteilisten gewählt werden.

Für das passive (ahlrecht ist vorzuschreiben, das der landidet seit mindestens einem Johr im Freise seinem Johnsitz bat. Beame te, Angestellte und orbeiter der Freisverweltung, der aufsichtem behörde und der Gemeindeverweltungen des Freisse können micht Mitglieder des Freistags sein.

Um den Kreistagsmitgliedern genügend Jelegenheit zu geben, olch mit den Kreiseufgeben vertraut zu aschen und um der Verweltung des Kreises Stetigkeit zu geben, darf die schlänzer des Kreistage nicht zu zurz sein. Die muß misdestens 4 Jehre betrezen.

Der Vorsitzende des Freistags ist aus der Mitte des Ersistags für die Manidamer des Ersistags zu wählen. Es besteht bein Grund, ihm eine kürnere Antezeit zu geben. Han sollte ihm die Beseiche nung "Freistagspräsident" geben.

Dem Landrat sowie des Eitgliedern des Ereiseusschusses und dem Bürgermeistern des Freises, die nicht dem Freisteg angehören, sollten des Eecht und die Pflicht gegeben werden, an den Sitzusgen des Ereistags mit beratender Stimme teilsunehmen. Demit würde die Eusemmenerbeit aller Verwaltungsstellen im Ereise, die Ereisvoliderität, gestärkt. Wegen seiner Bedeutung für die Ereisvorweltung muß der Landrat des Becht haben, j e d e r z e i t

Tout der rheinisch-westfällschen autsverzaltungen.

Menort su merdea.

#### 2. Areisausschuß.

Per Treissussenuß muß wieder - wie in der Zeit vor 1933 - ein follegium der erfahrenaten ehrenantlichen dommunalpolitiker des Treisses werden, von dem die Treisverwaltung ihre wertm volleten Impulse empfängt. Er beschließt über alle Selbstwerm waltungsangelegenheiten des Treises, die einer sechlichen antwahleidung bedürfen und inicht dem Treistag vorbehalten eind. Die Ernennung und Entlassung der Bearten, ingestellten und Erbeimter, die hiernach Sache des Treissusschusses sind, können Burch detzung ganz oder mit bestimmten unnehmen dem Landrat übertramgen werden.

Der Kreisgusschuß hat ferner die Freistagssachen vorzubersten.

Der Ereisausschuß besteht aus dem Freistagspräsidenten als Vorsaitzendem und seche oder acht weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden. Durch getzung kann auch bestimmt werden, daß der Landrat Vorsitzender des Kreisausschusses ist. Die Mitglieder zußer dem Vorsitzenden können sowohl Kreistagsabgeordnete als auch andere zum Kreistag wählbare Ferzonen sein. Die Hauptberufe des Greises sollten im Kreisausschuß vortreten sein, mindestens aber ein hauptberufslicher Aufgermeister, ein Gewerbetreibender, ein Bauer und ein Arbeitnsamer. Buch die gebietliche Gliederung des Freises muß in der Eusausensetzung des Freisesschusses zur Geltung kommen.

Der Kreiseusschuß wird von seinem Voreitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jeine Bitzungen eine nicht öffent= lich. Ger Landret nimmt, wenn er nicht Voreitzender ist, en allen Gitzungen ohne Stimmrecht teil und ist auf seinen aunsch jeder= zeit zu hören. Auch wenn er Vorsitzender ist, hat er kein Stimmrecht.

#### 3. Laudrat.

Dem Landrat obliegt die Ausführung der Kreisverwaltung. Er leitet versetwortlich den vollziehenden Teil der Freisverwaltung, also die Greisverwaltung im engeren diens. Er vertritt den Greis nach außen in rechtlicher und tataächlicher heziehung und erledigt alle Angelegenheiten selbstänsig, für die nicht der Freistag oder Ger Kreisausschuß zuständig ist. Die Bindungen seiner Extigneit auf Kommunalen Gebiet liegen in den Gesetzen und den beschlieben

des Treistags und Treisausschusses. Er hat die Verhandlungen des Treistags und des Treisausschusses vorsubereiten. De niem menden sugemutet werden sonn, Gesetzwidrigkeiten ausgufähren, ist dem Landrat das besht und die Pflicht zu übertregen, bem schlübbe des Treistags und des Treisausschusses, die das bem stehende Geht verletzen, mit auspensiver irkung zu besantanmeden und der Aufzichtsbehörde vorzulegen. Beanstandet die infm sichtsbehörde den Beschluß ebenfalls, so steht dem Freistag bezw. dem Freisausschus hiergegen das Mecht der Elege im Vermasitungsstreitverfahren zu.

In angelegenheiten, für die eigentlich der reistag oder der reisausechuß zuständig ist, die aber weinen Aufschub zulansen, kann der Landrat anatelle des zuständigen Organs entscheis den. In diesen Fällen muß er dem zuständigen Organ in der machaten bitzung Benntnis von esiner Entscheidung geben.

Der Landrat ist Vorgesetzter aller Bediensteten der Treisvet=
weltung. Ger Dienstvorgesetzter ist, richtet sich danach, ob
die Erne nung dem Freiseusschuß belassen oder dem Landrat über=
tregen ist.

Die Auftragnangelegenheiten des Ereisee müssen dem lendrat übertragen worden, damit eine schnalle und schlagkräftige Lurchführung der Aufgaben nach den Leisungen der vorgesetzten Behörden
ermöglicht wird. Damu gehört such die Aufsicht über die greibengehörigen Gemeinden.

Die "Beschlußsschen", namentlich die Arteilung, Veraugung und Antziehung von Gewerbegenehrigungen, sollten jedoch den Ereiszeusschuß übertragen werden.

Der Landrat muß berechtigt sein, an allen Sitzungen der Gemeindevertretungen und -ausschüsse 2) des Freises teilzunehmen. Auf Verlangen ist er sort jederzeit zu hören.

<sup>1)</sup> In Schleswig-Rolstoin, Rordrhein-Setfelen und dem rheinischen Teil von Theinland-Ffalz auch über die Buter.

<sup>2)</sup> Und der rheinisch-sestfälischen Antsvertretungen und -ausschüsse.

Der treistag ashlt den Landrat auf die Lauer von höchstens 12 Jehren. ine vorzätige atlaceung darf nur im Diszigliner= verfahren möglich sein. iederschl ist zulässig.

Ter Landrat muß die für sein Ant erforderliche Lignung besitsen. Fehlt ihm die Befühigung zum Bichterant oder zum höheren Vermwaltungsdienet, so muß wenigstens einer seiner Vertreter diese Auslifikation heben. Du der Landrat auch Kommunslaufsichtsbehöre de sein soll, hat der Kreistag eich vor der Lanl mit der höheren Aufsichtsbehörde über die von ihm in engere sahl gezogenen Desember ins Benehmen zu setzen. Die Bahl bedarf zu ihrer Erksammkeit der Bestatigung der aufsichtsbehörde.

#### IV. Jufsicht.

Sine Steatsaufsicht, die die Selbstverwaltung ans Gangelband nimmt, ist mit dem seen der Selbstverwaltung unvereinbar. Nach dem unvergänglichen Vorbild der deutschen Selbstverwaltung, der Stein'schen Städtsordnung, ist die Aufsicht auf des geringsaugeliche Maß zu beschränken. Stein verfügte über die Minsicht, daß \*Zutrauen die Wenschen veredelt, ewige Sevormundung aber ihre Reife hindert" und "daß nichts auf den Benechen so erzieherisch wirkt als Dummheiten, die zen unter eigener Verantwortung für eigene Bechnung gewacht hat."

Die Aufsichtsbehörde kann, um die Aufsicht durchführen zu kömmer, vom Areise Auskunft und die Vorlage von Akten und schetigen Unterlagen verlangen und an Ort und Stelle Binblick in die Anten und Unterlagen nehmen. Die aufsicht ist im übrigen - und zwer is großen und ganzen - entsprechend der Stellungnahme des Zonenbeimets der britischen Besetzungsmone vom 8. August 1946 - in folgendem Umfunge erforderlich:

- 1. Beenstendung von Gesetzwidrigzeiten.
- 2. Senehmigung der aufnahme von inleihen,
- 3. Senehmigung folgender Bestandteile der Baushaltesatsung:
  - a) der Stemereätze bei Sberechreitung des Landeericht= setzes,

<sup>1)</sup> Zithert mach I r s 1 b e r t , Freisverfassungsrecht, 6. 40.

- b) des Massenkredite,
- c) der Anleihen,
- 4. der Genehmigung der Verhuberung von Grundbesitz,
- 5. Bestätigung der Wahl des Landrats,
- 6. Sreatsvorcehme, notfalls Pestellung eines commissers, wan der Breis die ihm gesetzlich obliegenden Aufgeben nicht erstüllt.

In Falle einer Beanstandung steht dem Treisorgen, dessen Haßnahme beanstandet ist, das Becht der Elage im Verwaltungsatreitverfahren zu.

# 7. Remerkungen sur Entschließung des Deutschen Leadhreistages sur Ereisreform.

Nachdem diese Gedanzen über die künftige Gestaltung der Treisverfaseung bereits niedergelegt waren, erhielt der Verfaseer
Lenntnis von der Entschliedung des Deutschen landkreistages
zur Ereiereform vom 29. Hovenber 1947. Wenn auch die EntschlieSung weitgehend mit den vorstehend niedergelegten Gedanken übereinstimmt, so seien dech einige Bemerkungen hierzu noch angefügt.

Die künftige Kreieverfassung muß deutlich erhennen lessen, daß der Kreis auf den Gemeinden aufgebaut ist. Benn der Bufbau der Kommunalverbände organisch von unten nach oben vorgenommen wird, dann wird die Bussmannsbeit zwiechen den einzelnen Gtufen der Gelbetverwaltung von gegenseitigem Vertrauen getragen eeln. Dabei darf nie aus des Auge verloren werden, daß die Gemeinde die ursprünglichete und wesentlichste Organisationsmform der gebietskörperschaftlichen Gelbstverwaltung ist.

Dieser drundgedanze kommt in dem Kaformvorschlag des Londkreistages zu kurs.

Von diesem Grundgedenken ausgehand, sollte auf den Degriff des "Ereiseinwohners" oder "Kreisengehörigen" verzichtet werden, zumpl er durchaus entbehrlich ist. In der kommunalen Geläste verweltung aller Stufan genügt völlig der Begriff des Gemeindeseinwohners. Die Breizordnung von äurttemberg-Baden ist auch in diesem Funkte beispielgebend.

Vor allem aber mus dieser Grundgedanke in den Bestimmungen über den Breistag und den Breisausschuß entschieden deutlicher seinen Biederschlag finden, als das in der Intschließung des Landbreistages der Fall ist. Jo mus kler bestimmt sein, das die G e m e i n d e n dee reises die abgeordneten in den reistag entsenden. Des ist auch beim Verhältniswenlrecht möglich. Der arels derf n i e h t in i r g e n d m e l m o h e schlübesirke eingeteilt werden, sielzehr müssen die G e m e i n d e n , sofern auf eie wenigstens ein abgeordneter entfällt, die schlüszirke sein. Auch die Zusaumensstzung des Greiseusschusses muß - neben der sozialen und etändlichen Struktur - die gebietliche Gliederung des Freizes erkennen lassen.

Unbefriedigend ist auch die in der Entschließung vorgesehone Aufgebenverteilung swischen Freistag, Freisausschuß und Landrat. Die Entschließung übernicmt hier obne zeiteres die Bestimmungen der alten Freisorinungen, auf deren Eöngel ) hier nicht noch einmal eingegengen werden soll.

is ist nicht einsuschen, wechsie in die kommenie Gesetzgebung eine Zuständigkeitsaufteilung übernommen werden soll, die sich in der Vergengenheit als unzweckmäßig ermiesen hat und an die eich auch in Wirklichkeit wein Wreis genalten nat. Line klare bufgebenabgrenzung zwischen den drei Greisorgenen, die den Bedürfnissen und den jahrzehntelangen aufshrungen der Franis Rechnung trägt, ist ünrchaus möglich und sollte dementsprechend vorgenommen werden.

in erheblichem Cafange bestehen bleiben. Einzelne uftrageengelegenheiten, is zom Leispiel die Stastsaufsicht über die
Gemeinden, werden ihmer bleiben. Eierbei bennelt es sich durchweg um Aufgeben, die schlegaräftig nach den eisungen der vorgesetzten behörden durchgeführt und durchgeseist werden missen.
Bierfür ist aber ein Abliegium im allgemeinen ungeeignet. Aus
diesem Grunde sollten die Auftragsangelegenheiten mit Ausmahme
der "Beschlußsachen" dem Landret übertragen werden.

Enzustiamen ist der Forderung, des Ereiswirtschaftere ht, also die Vermögens- und Schuldenverwaltung, die eintschaftliche bestätigung, die Haushaltsführung und das Essen-, Lechnungs- und Frufungswesen, in der Freisordnung selbst und nicht in Sondersgesetzen zu rezeln.

<sup>1)</sup> Vgl. Selte 11 - 13.

## VI. Cellusastz.

Nemn as gelingt, unter Verwertung bewährter Verwaltungefor-Len der Vergengenheit und gesunder fortschrittlicher Ideen der Gegenwart das Problem der Neugestaltung des Breisverfeseungsrechts zusammen mit dem Problem der Einheit der Verwaltung nach den Grundsatzen wirklichen Seibstverwaltung im Geiste des Reichsfreiherrn vom Stein zu lösen, denn werden die Treise neben den Gemeinden auch in Zukunft wieder Grundpfeiler unseres Staats- und Volksletens sein.

#### Lebenslauf:

Am 8. Juni 1913 wurde ich in Winster (Westf.) als Sohn des Malermeisters Joseph Fost und seiner chefrau Gertrud geb. Castelle geboren. Ich bin deutscher Steatsangehöriger. Die Reifeprüfung bestand ich am 1. März 1932 an der Jonrad-Schlaun-Oberrealschule zu Monster. Rach sechsjähriger TH= tigkeit in der kommunelverwaltung studierte ich. beginnend mit dem Jommersenester 1938, an der Universität Manater drei Semester und swei Trimester Rechtswissenschaft. Am 5. September 1940 bestand ich am Oberlandesgericht in Bamm die erste juristische Staatsprufung. Bachdes ich mich noch ein meiteres Trimester an der Universität Münster dem Aechtestudium gewidnet hatte, legte ich am 31. Oktober 1941 vor der Prifungskommission der Mechts- und Staatswissenschaftlichen Yakultät der Universität Rünster die mändliche Doktorprii= fung ab. Cait dem 17. Juli 1946 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst für die große Staatsprüm fung.

Alfons Fost.